

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 22 (1912)
Heft: 5-6

Artikel: Die Besoldungsverhältnisse der Primar- und Sekundarlehrer und - Lehrerinnen in der Schweiz
Autor: Thalmann, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Besoldungsverhältnisse der Primar- und Sekundar- lehrer und -Lehrerinnen in der Schweiz.

— 1911 —

Bearbeitet im Auftrage des Schweiz. Lehrervereins
von A. Thalmann, Sekundarlehrer in Frauenfeld.

Als Quästor der Thurgauischen Lehrerstiftung beabsichtigte ich, sämtliche Lehrerkassen der Schweiz zu studieren. Mein Gesuch an das Pestalozzianum in Zürich um einschlagendes Material hatte zur Folge, dass der Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins mich ersuchte, die gesamten Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bearbeiten. Meine Aufgabe war somit, festzustellen:

1. welches die gegenwärtige Besoldung der im aktiven Schuldienst stehenden Primar- und Sekundarlehrer und Lehrerinnen ist;
2. was die Lehrerschaft zu beziehen berechtigt ist, wenn sie infolge Alter oder Invalidität vom Schuldienst zurücktritt;
3. in welcher Weise im Todesfall für die Hinterlassenen gesorgt ist und
4. wie es sich mit der Stellvertretung im Krankheitsfall verhält.

Zur Feststellung der heutigen Verhältnisse stützte ich mich auf die jetzt zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, die Statuten der Lehrerkassen, einige kantonale Besoldungsstatistiken und die Angaben von Gewährsmännern, die mir bereitwillig Auskunft erteilten. Ich legte Wert darauf, die Bestimmungen soviel als möglich im Wortlaute wiederzugeben, selbst auf die Gefahr hin, dass die Arbeit etwas umfangreich werde.

Die Besoldungen setzen sich aus mehrfachen Faktoren zusammen: Barbesoldung, Wohnung, Pflanzland, Holz, Entschädigung für Reinigen und Heizen, selbst Neujahrsgeschenken. Da diese Geschenke auf dem Aussterbeat sind, werden sie weiter nicht berücksichtigt. Ebenso fällt die Entschädigung für Reinigung und Heizung der Schullokalitäten ausser Betracht. Ich empfinde jetzt noch ein Gefühl des Unbehagens, wenn ich an die Zeiten denke, da meine Frau die Reinigung und das Heizen zu besorgen hatte. Die Fälle, dass dem Lehrer oder dessen Familie

die Reinigung der Schullokale überbunden ist, werden immer seltener und sollten verschwinden. Entschädigungen für Reinigen und Heizen des Schulhauses dürfen keinen Bestandteil der Besoldung ausmachen. Die nachstehende Arbeit beschäftigt sich also nur mit der **B a r - b e s o l d u n g** und den **N a t u r a l l e i s t u n g e n**: Wohnung, Pflanzland oder Garten und Holz.

In einigen Kantonen wirken **L e h r s c h w e s t e r n**. Sie beziehen ausser Wohnung und Heizmaterial eine geringe Barbesoldung (400—800 Fr.). Ihre Anstellung beruht auf einem Vertrag mit dem Mutterhaus, dessen Wortlaut sich unserer Kenntnis entzieht. Die nachfolgenden Zusammenstellungen beziehen sich deshalb nur auf weltliche Lehrkräfte.

Eine grosse Zahl Lehrer hat Gelegenheit, durch Unterricht an Fortbildungsschulen, kaufmännischen Schulen usw. das Einkommen um ein oder mehrere Hunderte von Franken zu erhöhen. Die Verhältnisse sind ungemein verschieden und bieten Stoff für eine besondere Arbeit. Da dieser **N e b e n v e r d i e n s t** unsicher und unregelmässig ist, so kann er hier nicht in Betracht fallen. Viele Lehrer, und gerade die am schlechtesten bezahlten, die Landlehrer, haben keine Gelegenheit, mancher hat auch keine Lust, die Einnahmen auf diese Weise zu erhöhen. Erziehungsdirektor Ritschard schrieb 1908 in seinem Bericht betreffend Aufbesserung der Primarlehrerbefolungen im Kanton Bern: „Noch vielfach herrscht im Publikum die Meinung, der Lehrer verdiene neben der Schule ein erkleckliches Sümmchen durch Nebenbeschäftigung. Wenn dies bei einer schönen Zahl von Lehrern und Lehrerinnen zutrifft, so würde man sich arg täuschen, wollte man diese Behauptung auf den ganzen Lehrerstand ausdehnen. Unsere Erhebungen haben vielmehr gezeigt, dass 53% sämtlicher Lehrpersonen ohne Nebenverdienst leben. Zudem darf man sich in dieser Hinsicht keiner Überschätzung der Verhältnisse hingeben. Gar viele Nebenbeschäftigungen der Lehrer sind nicht oder nur mager bezahlt, andere sind eher dazu angetan, den Lehrer zu Ausgaben zu veranlassen, anstatt ihm Gewinn einzubringen.“ Dass sehr viele Lehrer auf Nebenverdienst angewiesen sind, wird jedermann leicht einsehen. Nebenbeschäftigungen schaden aber weder dem Lehrer noch der Schule, sofern sie passend und nicht zu zahlreich sind. Die Bevölkerung sieht es lieber, wenn der Lehrer sich ausser der Schule mit nützlicher Arbeit abgibt, als wenn er seine Zeit mit Velofahren oder im Gasthause verbringt. Wo in ein Schulgesetz allzu einschränkende Bestimmungen über Nebenbeschäftigung

aufgenommen werden wollten, sollte die Lehrerschaft rechtzeitig dagegen Stellung nehmen.

Aus den Statuten der verschiedenen Lehrerkassen interessieren vor allem die Bestimmungen, die festsetzen, was die Kasse ihrerseits den Mitgliedern leistet und was und von wem ihr etwas zufließt. Ein Auszug aus der Jahresrechnung hilft in manchen Fällen die Statuten und die Leistungen der Kasse verständlicher zu machen. Die Form der Rechnungsstellung ist freilich so verschieden, wie die Statuten selbst.

Zürich.

I. Besoldung. Gesetz vom 27. November 1904 betreffend die Besoldung der Volksschullehrer.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Das Minimum der Besoldung beträgt für einen Primarlehrer 1400 Fr., für einen Sekundarlehrer 2000 Fr. jährlich, je mit geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und 18 Aren Gemeindeland. Wohnung und Gemüseland sollen sich in möglichster Nähe des Schulhauses befinden. Die Gemeinden oder Kreise können die Naturalleistungen ganz oder zum Teil durch Barvergütungen ersetzen, deren Höhe von drei zu drei Jahren den örtlichen Verhältnissen entsprechend von der Bezirksschulpflege nach Vernehmlassung der Gemeinde beziehungsweise Sekundarschulpflege festgesetzt wird (§ 1).

B. Staatliche Alterszulagen. Der Staat richtet den Primar- und Sekundarlehrern folgende Alterszulagen aus (3): Für das 5. bis 8. Dienstjahr 100 Fr., für das 9. bis 12. 200 Fr., für das 13. bis 16. 300 Fr., für das 17. bis 20. 400 Fr. und bei mehr als 20 Dienstjahren 500 Fr. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden, insbesondere mit ungeteilten Schulen, entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen, definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung. Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Fr., im vierten bis sechsten Jahre 300 Fr., im siebenten bis neunten Jahre 400 Fr. und für die Folgezeit je 500 Fr. Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Fall dürfen aber infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden (6). Der Lehrer verpflichtet sich in diesem Falle, drei Jahre an der Schule zu verbleiben; verlässt er innerhalb dieser Frist die Stelle, so hat er die staatliche Zulage zurückzuzahlen (7).

C. Gemeindezulagen. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrag von 1700 Fr. für die Primarlehrer und 2200 Fr. für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht

1909. Gemeindezulagen zu den gesetzlichen Besoldungen der Primarlehrer.
Kursiv = Lehrerinnen.

1909. Gemeindezulagen zu den gesetzlichen Besoldungen der Sekundarlehrer.

Bezirke	1600	1500	1400	1300	1200	1100	1000	900	800	700	600	500	400	300	200	100	0	
Zürich, Stadt	—	—	—	—	51	—	7	19	—	19	6	—	3	—	—	—	8	
Land	—	—	—	3	2	2	3	3	3	1	—	2	2	—	—	—	—	
Affoltern	—	—	—	—	—	1	1	—	1	2	1	—	2	—	—	—	—	
Horgen	—	—	7	1	4	7	—	1	1	2	1	1	—	—	—	—	2	
Meilen	—	—	—	—	—	4	—	9	1	1	1	—	—	—	—	—	—	
Hinwil	—	—	—	—	—	3	1	10	—	3	—	1	1	—	1	—	2	
Uster	—	—	—	2	1	—	1	1	—	2	3	—	—	1	1	—	2	
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	2	1	5	—	2	—	—	—	—	—	1	
Winterthur	—	10	—	2	—	13	2	4	—	10	1	3	—	1	—	1	2	
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	2	1	1	—	—	—	3	
Bülach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	—	—	—	3	
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	4	
	10	7	5	8	80	7	39	26	31	33	17	7	11	3	2	—	27	
	117						146						50					

inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel (5).

Die Gemeinden gewähren Zulagen von sehr verschiedener Höhe. Tabelle auf Seite 310 gibt hierüber Auskunft.

D. Nachgenuss. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuss der ganzen Besoldung (Grundgehalt, Zulagen, Wohnung) oder des Ruhegehaltes zu.

E. Stellvertretung. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariats (9). Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch Rekrutendienst oder die regelmässigen Wiederholungskurse am Schuldienst verhindert sind. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu wagen seien. In keinem Fall darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern (10). Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Fr., in der Sekundarschule 35 Fr., in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rp. für die Stunde (10).

F. Ruhegehalt. Die Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (31. Juli 1906) sagt in Art. 30: Lehrer, welche nach wenigstens 30jährigem Schuldienst aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staat zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen Barbesoldung betragen soll (§ 313 des U. G.). — Die Festsetzung des Ruhegehaltes geschieht durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates unter Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse, der Art der bisherigen Leistungen des Lehrers u. s. f., und zwar innerhalb folgender Grenzen:

Dienstjahre	a) Primarlehrer	b) Sekundarlehrer
30—35	950—1100 Fr.	1250—1300 Fr.
36—40	1100—1200 „	1300—1400 „
41—50	1200—1400 „	1500—1600 „

Der Regierungsrat ordnet alle drei Jahre eine allgemeine Revision der Ruhegehalte an (37). Oft setzen auch die Gemeinden Ruhegehalte aus, oder sie bezahlen eine einmalige Aversalsumme. Die Stadt Zürich fügt zu dem staatlich gewährten Ruhegehalt eine jährliche Leistung von bis auf 1400 Fr., so dass die Pension bis auf 3000 Fr. ansteigt. Ebenso hoch geht Winterthur. Eine Reihe von Gemeinden gewähren zum staatlichen Ruhegehalt Zulagen bis auf 1000 Fr.

Nachstehende Tabellen geben ein Gesamtbild der Besoldungen. (Siehe Seite 312, 313, 314 und 315).

Die Besoldungsansätze von 1904 erwiesen sich als ungenügend. Am 18. Januar 1909 fasste der Kantonsrat den Beschluss: I. Zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an Volksschullehrer (und Geistliche) werden zum

1909. Primarlehrer. Gesamtbesoldung nach ganzen Hunderten geordnet (alles inbegriffen).

Kursiv = Lehrerinnen

Bezirk	Werte																Total				
Zürich-Stadt	150	1	1	38	1	44	2	2	29	3	34	—	—	11	—	1	1	2	—		
Zürich-Land	—	—	—	—	—	4	6	1	3	8	4	5	3	4	8	3	5	6	1		
Affoltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	3	1	1	1	1		
Horgen	—	—	—	2	4	9	2	7	6	6	5	5	7	3	5	2	1	2	2		
Meilen	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—	3	—	4	9	7	8	2	4	5		
Hinwil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2	2	10	1	9	3	9	2		
Uster	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	3	—	2	6	4	5	3	2		
Präffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	3	—	2	1	2	1	2	3		
Winterthur	24	—	—	3	—	6	1	9	13	—	2	10	2	3	8	4	6	5	7		
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	2	1	2	1	1	1	1		
Bülach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	3	3	4	4	4	4		
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	1	1		
	24	150	1	6	42	14	58	16	23	57	26	51	28	38	35	39	31	44	50		
	1	—	—	—	—	—	—	16	—	7	2	17	3	29	41	7	14	4	3	3	
	25	150	1	6	42	14	58	32	23	64	28	68	31	67	76	46	45	48	53	44	
	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	215	215	215	215	215	265	198	121	141

II. 1909. Primärlehrer. Barbesoldung (ohne Wohnung, Holz und Gemüseland).
Kursiv = Lehrerinnen.

Bezirk	3500	3400	3300	3200	3100	3000	2900	2800	2700	2600	2500	2400	2300	2200	2100	2000	1900	1800	1700	1600	1500	1400	
Zürich-Stadt	—	—	—	—	—	150	1	1	38	1	44	2	29	3	34	—	—	11	—	1	1	2	320
Zürich-Land	—	—	—	—	—	5	5	4	1	7	8	5	16	5	10	3	4	3	27	37	12	—	113
Affoltern	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	2	2	1	—	—	1	2	74
Horgen	—	—	—	—	4	4	6	2	13	2	10	8	5	6	5	4	3	1	2	—	1	1	12
Meilen	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	4	7	6	10	6	2	1	1	—	2	—	2	25
Hinwil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	8	14	3	9	3	6	4	3	5	—	—	87
Uster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	1	3	—	—	1	—	—	—	12
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	2	6	7	1	3	3	2	4	—	3	1	53
Winterthur	—	—	—	—	24	—	—	3	10	3	7	7	1	3	3	3	2	1	—	2	1	1	11
Andelfingen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	13
Bülach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	8
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	2	4	3	1	1	1	—	3	1	13
	24	4	4	9	172	24	36	70	53	114	49	57	72	38	69	28	27	34	14	19	5	75	997
	1	—	—	1	—	1	1	1	3	2	18	4	14	5	26	7	56	47	12	16	3	42	239
	25	4	4	9	173	24	37	71	56	116	67	61	86	43	95	35	63	81	26	35	8	117	1236
	215	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	304	352	365	—	—	—	—	—

1909. Sekundarlehrer. Gesamtbesoldungen nach Hunderten von Franken (alles inbegriffen).
Kursiv = Lehrerinnen.

三

IV.

1909. Sekundarlehrer. Barbesoldung (ohne Wohnung, Holz und Pflanzland).

Kursiv = Lehrerinnen.

Bezirke	4100	4000	3900	3800	3700	3600	3500	3400	3300	3200	3100	3000	2900	2800	2700	2600	2500	2400	2300	2200	2100	2000	Total	
Zürich, Stadt	—	—	—	—	41	10	—	4	3	12	6	—	14	5	5	2	—	1	1	—	1	8	113	
„ Land	—	—	—	2	2	—	3	—	1	2	1	2	4	—	2	1	—	1	—	—	—	—	21	
Affoltern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	8	
Horgen . .	—	7	—	3	2	1	4	1	2	1	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	27	
Meilen . .	—	—	—	—	2	—	6	3	1	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	
Hinwil . .	—	—	—	—	—	2	5	—	2	1	1	4	1	1	2	—	2	—	—	—	—	1	22	
Uster . .	—	—	1	1	1	—	—	1	—	1	2	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	2	14	
Pfäffikon .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	
Winterthur	8	2	—	1	6	—	6	6	2	2	3	1	3	3	1	1	—	—	—	1	2	48	1	
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	1	2	—	1	—	—	1	—	—	3	12	1	
Bülach . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	3	—	1	—	1	—	—	2	—	11	1	
Dielsdorf .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	1	—	4	—	9	
	8	9	1	7	54	13	25	15	12	26	22	14	33	18	12	5	4	5	2	—	2	25	312	
	8	9	1	7	54	13	25	15	12	26	22	14	33	19	12	5	4	5	2	—	2	25	313	
	8	84					100					83					38							

Voranschlag des Jahres 1908 Nachtragskredite bewilligt. II. Die Auszahlung geschieht nach folgenden Grundsätzen: 1. Zulagen erhalten nur solche im Kanton Zürich patentierte Primarlehrer, deren Besoldung den Betrag von 3500 Fr., und Sekundarlehrer, deren Besoldung den Betrag von 4000 Fr. nicht übersteigt. 2. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der vom 1. Mai 1908 an effektiv bezogenen Gesamtbesoldung (staatliche Barbesoldung, Naturalleistung oder deren Entschädigung, Gemeinde- und staatliche Zulagen); sie beträgt 200 Fr. für Primarlehrer, deren Besoldung 2000 Fr. nicht übersteigt; 150 Fr. für Primarlehrer, deren Besoldung 2001 bis 2800 Fr., 100 Fr. für verheiratete Primarlehrer, deren Besoldung 2801 bis 3500 Fr. ausmacht; — 250 Fr. für patentierte Sekundarlehrer mit Besoldungen bis 3000 Fr.; 200 Fr. bei 3001 bis 3500 Fr.; 150 Fr. bei 3501 bis 4000 Fr. Besoldung. 3. Primarlehrer, deren Besoldung mit der oben festgesetzten Zulage den Betrag von 1800 Fr. nicht erreicht, erhalten eine Ergänzungszulage zur Ausgleichung der Differenz.

Durch das Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom

29. September 1912 wurden die oben angeführten Ansätze durch folgende Bestimmungen ersetzt:

A. Grundgehalt und Naturalien. Der Grundgehalt beträgt vom 1. Mai 1912 an für einen Primarlehrer 1800 Fr., für einen Sekundarlehrer 2500 Fr. jährlich, mit geeigneter Wohnung in möglichster Nähe des Schulhauses. Der bare Grundgehalt steigt vom 1. Mai 1913 an nach je drei Jahren um je 100 Fr. bis zum Höchstbetrage von 2100 Fr. für einen Primarlehrer und 2800 Fr. für einen Sekundarlehrer.

Die Gemeinden oder Kreise können an Stelle der Wohnung Barvergütung treten lassen, deren Höhe alle sechs Jahre den örtlichen Verhältnissen entsprechend nach Vernehmlassung der Schulbehörden durch den Erziehungsrat bestimmt wird. (7)

B. Alterszulagen. An die Primar- und Sekundarlehrer werden folgende nach dem Dienstalter abgestufte Besoldungszulagen ausgerichtet: Für das 4. bis 6. Dienstjahr 100 Fr., für das 7. bis 9. Dienstjahr 200 Fr., für das 10. bis 12. Dienstjahr 300 Fr., für das 13. bis 15. Dienstjahr 400 Fr., für das 16. bis 18. Dienstjahr 500 Fr., für mehr als 18 Dienstjahre 600 Fr. Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an einer der Volksschule entsprechenden vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt oder an einer zürcherischen Gemeindewaisenanstalt erfüllt worden sind. Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch anderwärts geleistete Schuldienste ganz oder teilweise in Anrechnung zu bringen. (8 und 9.)

C. Ausserordentliche Zulagen. Den definitiv angestellten Lehrern an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen gewährt der Staat Besoldungszulagen, und zwar im ersten bis dritten Jahre 200 Fr., im vierten bis sechsten Jahre 300 Fr., im siebenten bis neunten Jahre 400 Fr. und für die Folgezeit 500 Fr. Die Trennung einer bisher ungeteilten Schule in zwei Abteilungen bewirkt keine Verkürzung einer bestehenden Besoldungszulage; dagegen hört die oben vorgesehene Steigerung auf. Der Regierungsrat kann auch den Lehrern an geteilten Schulen in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Gemeinden auf Antrag der Schulbehörden Besoldungszulagen bis auf die vorstehend genannten Beträge zusprechen. (10.)

D. Stellvertretung. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie oder wegen obligatorischen Militärdienstes eines Lehrers Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates. Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Militärdienstes fällt in die Staatskasse.

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 7 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 8 Fr. für den Unterrichtstag, in der Arbeitsschule 1 Fr. für die Unterrichtsstunde.

Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Erziehungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen sind. In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern. (12, 13, 14.)

E. R u h e g e h a l t. Die bisherige Bestimmung (s. o.) ist dahin geändert, dass der Ruhegehalt eines Lehrers nach mindestens dreissig Dienstjahren wenigstens die Hälfte und höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. (Ein Primarlehrer wird im Maximum 1920 Fr., ein Sekundarlehrer 2480 Fr. erhalten.)

F. B e s o l d u n g s n a c h g e n u s s. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt während eines halben Jahres, vom Todesstage an gerechnet, der Nachgenuss der ganzen Besoldung (Grundgehalt, Zulagen, Wohnung) oder des Ruhegehaltes zu. Als Hinterlassene mit Nachgenussberechtigung gelten: Die Witwe des Verstorbenen, die in seiner bisherigen Haushaltung lebenden Kinder; ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister. Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers. (21)

II. Witwen- und Waisenstiftung. Statuten vom 1. Juli 1909.

Die sämtlichen Volksschullehrer sind verpflichtet, der vom Staate unterstützten **W i t w e n - u n d W a i s e n s t i f t u n g f ü r z ü r - c h e r i s c h e V o l k s s c h u l l e h r e r** beizutreten (1).

Erfolgt der Eintritt vor dem zurückgelegten 22. Altersjahr, so beträgt die **J a h r e s p r ä m i e** 114 Fr. Bei späterem Eintritt ist von männlichen Mitgliedern eine für jedes Alter festgesetzte **E i n k a u f s - s u m m e** zu bezahlen, gemäss folgender Tabelle:

Einkaufstabelle

für die Lehrer, die zur Zeit ihres Eintrittes in die Witwen- und Waisenstiftung älter als 22 Jahre sind. **Prämie** = 114 Fr., **Rente** = 600 Fr.

<u>Alter</u>	<u>Einkauf</u>							
23—30 Jahre:	84	166	246	325	404	485	564	644 Fr.
31—40 „ :	718	799	872	946	1029	1111	1195	1286 1372 1457 „
41—50 „ :	1542	1624	1706	1787	1875	1955	2030	2111 2189 2270 „

Die Einkaufssumme kann in Übereinkunft mit der Erziehungsdirektion in mehreren Raten einbezahlt werden. Stirbt das Mitglied, bevor die Einkaufssumme vollständig einbezahlt ist, so wird der Restbetrag der Einkaufssumme ratenweise von der Rente abgezogen (10).

Der **J a h r e s b e i t r a g**, den die nach diesen Statuten obligatorisch der Stiftung angehörenden Mitglieder, sowie die staatlich pensionierten Lehrer zu entrichten haben, beträgt 80 Fr. Er ist vierteljährlich zu entrichten. Für die im Staatsdienst angestellten Lehrer erfolgt die Bezahlung in Form von Abzügen an der Besoldung (11). Zur Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrerschaft leistet der **K a n t o n Zürich** einen jährlichen **P r ä m i e n b e i t r a g** von 34 Fr. für jeden zur Teilnahme an der Stiftung obligatorisch verpflichteten Lehrer (1), ferner für die staatlich pensionierten Lehrer und die der Stiftung angehörenden Lehrer an einer staatlich unterstützten oder nach § 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) unterstützungs-

berechtigten Unterrichts- oder Erziehungsanstalt. Ausserdem übernimmt der Kanton an die Deckung des bestehenden Defizites der Stiftung einen angemessenen jährlichen Beitrag (15,000 Fr.) (12). Der bestehende H ü l f s f o n d s wird in der Regel zur Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen von Mitgliedern verwendet. Die Beschlüsse der Aufsichtskommission unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates (14). Die Stiftung bezahlt vom 1. Januar 1910 an nach dem Ableben jedes Versicherten eine J a h r e s r e n t e v o n 6 0 0 F r.: a) an seine Witwe, solange sie lebt, oder bis sie sich wieder verheiratet ; b) wenn keine Witwe vorhanden ist oder wenn die Witwe sich wieder verheiratet oder stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis das jüngste aus der Ehe des Lehrers stammende Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat ; c) an die Waisen einer verheiratet gewesenen Lehrerin, die im Amte gestorben ist, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat ; d) an die mütterlicherseits verwaisten Geschwister einer im Amte verstorbenen Lehrerin, bis das jüngste das 18. Altersjahr zurückgelegt hat ; e) an die Mutter einer verstorbenen Lehrerin, sofern sie beim Zeitpunkt des Todes der Tochter verwitwet ist ; verehelicht sich die Bezügerin der Rente, so erlischt die Rentenberechtigung. — In zweifelhaften Fällen entscheidet die Aufsichtskommission (15). Wird eine Lehrerin in den Ruhestand versetzt, so zahlt ihr die Stiftung drei Viertel der von ihr einbezahlten Prämien ohne Zins zurück (16). (Die Bestimmungen betr. die Lehrerinnen sind nach zehn Jahren zu prüfen, ev. neu zu ordnen.)

Das S t i f t u n g s v e r m ö g e n betrug am 31. Dezember 1911 bei einer Mitgliederzahl von 1750: 1. Rentenstiftung Fr. 1,468,824, 35, 2. H ü l f s f o n d s Fr. 267,128, zusammen Fr. 1,735,952, 35; ausbezahlte Renten im Jahr 1911 84,200 Fr.

Bern.

I. Besoldung der Primarlehrer. Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894. Gesetz über die Besoldungen der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle eine jährliche Barbesoldung von mindestens 700 Fr., zahlbar vierteljährlich oder monatlich, auszurichten (B. G. 1). Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle anzuweisen: Eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten ; 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Wert, frei zum Hause geliefert, und 18 Ar gutes P f l a n z l a n d in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können an Platz der Naturalleistungen entsprechende Barbezahlung treten lassen (P. G. 14).

B. Staatliche Alterszulagen. Der Staat leistet an die Barbesoldung der Lehrer mindestens folgende Z u l a g e n (Art. 2 1909): a) an Lehrer oder Lehrerinnen, die ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen: vom 1. bis und mit dem 5. Dienstjahr an Lehrer 800 Fr., an Lehrerinnen 500 Fr. ; vom 6. bis und mit dem 10. Dienstjahr an Lehrer 1000 Fr., an Lehrerinnen 700 Fr. ;

vom 11. Dienstjahre an Lehrer 1200 Fr., an Lehrerinnen 900 Fr. b) an unpatentierte Lehrer oder Lehrerinnen 200 Fr. Der Minimal-Grundgehalt beträgt also für einen Lehrer 1500 Fr., für die Lehrerin 1200 Fr., Der Endgehalt ist 1900 Fr. für den Lehrer und 1600 Fr. für die Lehrerin.

C. Gemeindezulagen. Je nach der Grösse und Schulfreundlichkeit der Ortschaft sind diese verschieden. Kleinere Gemeinden stehen fast durchwegs auf dem gesetzlich geforderten Minimum, das 1909 von 450 auf 700 Fr. erhöht worden ist. Grössere Ortschaften beschliessen, höhere Gemeinde-Besoldungen auszurichten. Hier einige Beispiele: Kirchberg 1000—1300 Fr., Herzogenbuchsee 1600—1800 Fr., Langenthal 1950 bis 2350 Fr., Interlaken 2300—2800 Fr., Thun 2050—2750 Fr., Burgdorf 2400—2700 Fr., resp. 2200—2500 Fr., Bern 2400—3000 Fr.

D. Nachgenuss. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Besoldung noch während drei Monaten nach seinem Ableben zu (U.-G. 15).

E. Stellvertretung. Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen (U.-G. 27). Der Lehrer hat einen Dritteln an die Kosten zu bezahlen. Der bernische Lehrerverein hat eine Stellvertretungskasse eingerichtet, die den auf die Lehrerschaft fallenden Dritteln übernimmt. In diese Kasse bezahlen die Vereinsmitglieder der Landsektionen 4 Fr. (Lehrer) resp. 6 Fr. (Lehrerinnen) Jahresbeitrag. Die Stadtsektion Biel hat 9 Fr. und 12 Fr. und die Stadtsektion Bern 11 Fr. und 20 Fr. zu bezahlen.

F. Ruhegehalte (s. Statuten der Lehrerversicherungskasse!) Der Staat kann Primarlehrer, die infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im stande sind, nach dreissigjährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besonderen Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, das je nach der Zahl der Dienstjahre 280 bis 400 Fr. beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden (P.-G. 49). Diese Bestimmung gilt nur noch für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die am 1. Januar 1904, weil sie älter als 43 Jahre waren, der neuen Lehrerversicherungskasse nicht mehr beitreten konnten. Das Minimum von 400 Fr. wird überall da, wo es nötig erscheint, aus der Bundessubvention auf 500 bis 550 Fr. erhöht. Für den Ruhegehalt der übrigen Lehrer gelten die Leistungen der Lehrerversicherungskasse (s. u.). Das Gesetz vom 31. Oktober 1909 sieht für die Zukunft vor, indem Art. 4 sagt: Wenn eine Erhöhung der Bundessubvention an die Volksschule erfolgt, so ist diese Erhöhung in erster Linie zu verwenden zur Entlastung des Staates in den durch dieses Gesetz übernommenen Leistungen für Zuschüsse an Leibgedinge ausgedienter Primarlehrer, sowie zu allfälligen Mehrleistungen an die Lehrerversicherungskasse. — Die Naturalleistungen lassen sehr viel zu wünschen übrig. Indem die Gemeinden die Barbesoldung an die Lehrer und die Entschädigungen für Naturalien in eine Gesamtsumme einschliessen, wird die freiwillige Zulage sehr oft illusorisch, mitunter wird kaum die gesetzliche Leistung der Gemeinde erreicht, ja in einzelnen Fällen nicht einmal diese.

II. Lehrerversicherungskasse. Statuten in Kraft vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1913.

Die bernische Lehrerversicherungskasse wurde schon 1818 gegründet. Durch die Revision vom Jahr 1908 erhielt sie unter Genehmigung durch die Regierung (30. Januar 1909) und die Generalversammlung vom 5. Mai 1909 im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Lehrerversicherungskasse zerfällt in drei Abteilungen: 1. für Pensionsversicherung, 2. für Kapitalversicherung, 3. für Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Verwandtenpensionen. Ausserdem existiert ein Hülfsfonds (2). Die zwei ersten Abteilungen umfassen alle bisherigen Mitglieder der Lehrerkasse, sowie die bisher bezugsberechtigten Witwen und Waisen. Die dritte Abteilung umfasst alle bernischen Primarlehrer und Lehrerinnen, die am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben, sowie die jedes Jahr neu ins Amt tretenden Primarlehrer und Lehrerinnen des Kantons. Für diese Abteilung ist der Beitritt obligatorisch.

I. A b t e i l u n g. Die Mitglieder der I. Abteilung haben Anspruch: a) auf eine lebenslängliche Jahrespension von fünfzig Franken; b) auf eine lebenslängliche Witwenpension von fünfzig Franken; c) auf eine Waisenpension von dem gleichen Betrag (3). Eine Witwe, die sich wieder verheiratet, verliert ihre Pension nicht (4). Zum Bezug einer Waisenpension sind diejenigen elternlosen Kinder berechtigt, welche noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie beziehen als Geschwister eine Pension zu gleichen Teilen (5).

II. A b t e i l u n g. Jede gesunde Person unter 50 Jahren, welche im Kanton Bern den Lehrerberuf ausübt und nicht Mitglied der III. Abteilung ist, kann Mitglied der II. Abteilung der Kasse werden (7). Ein Versicherter der II. Abteilung hat Anspruch auf eine K a p i t a l s u m m e , zahlbar entweder an ihn selbst, auf den 1. Mai des Jahres, in welchem er das 56. Altersjahr zurückgelegt, oder, falls er jenen Zeitpunkt nicht erlebt, an seine rechtmässigen Erben, sechs Wochen nach Einsendung des Totenscheines (12). Die versicherte Kapitalsumme beträgt bei einfacher Versicherung 1000 Fr. Halbe, anderthalbe und doppelte Versicherungen sind zulässig. Der bisher den Mitgliedern der II. Abteilung bezahlte Zuschuss von 10% der Versicherungssumme wird auch für die Zukunft allen Mitgliedern der genannten Abteilung garantiert (14). Für eine Versicherung in der II. Abteilung zahlt jedes Mitglied bis ins 55. Altersjahr einen unveränderlichen, der Kapitalsumme und dem Alter, bei Eingehung der Versicherung entsprechenden Jahresbeitrag nach folgendem Tarif

Alter beim Eintrittsjahre	Jahresbeitrag für 1000 Fr. Versicherung	Alter beim Eintrittsjahre	Jahresbeitrag für 1000 Fr. Versicherung	Alter beim Eintrittsjahre	Jahresbeitrag für 100 Fr. Versicherung
16	19	28	32	40	65
17	20	29	34	41	70
18	21	30	35	42	76
19	22	31	37	43	82
20	23	32	39	44	90
21	24	33	42	45	99
22	25	34	44	46	110
23	26	35	47	47	124
24	27	36	49	48	141
25	28	37	53	49	163
26	29	38	56	50	191
27	31	39	60		

So lange ein Mitglied den Kanton Bern bewohnt und seine Beiträge vorschriftsmässig entrichtet, behält es die Mitgliedschaft bei, auch wenn es den Lehrerberuf nicht mehr ausübt. Ein freiwilliger Austritt kann nur beim Verlassen des Kantons Bern stattfinden. Dagegen muss ein Mitglied, welches das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft dauernd verlässt, aus der Kasse austreten (22). Mitglieder, die nach diesen Bestimmungen austreten, erhalten folgende Rückerstattungen: *a*) ein Mitglied der I. Abteilung die eingezahlten Jahresbeiträge nebst Zins zu 4% und unter Abzug der bereits bezogenen Pensionen; *b*) ein Mitglied der II. Abteilung den Betrag seines Deckungskapitals unter Abzug des Jahresbeitrages für das laufende Jahr, falls derselbe noch nicht bezahlt ist. — Einen ferneren Anspruch an die Kasse haben sie nicht. Wer aus andern Gründen austritt, hat weder Forderungsrechte auf Rückerstattungen, noch andere Ansprüche an die Kasse. Als ausgetreten wird jeder betrachtet, der bis zum Ende des Monats Juli für keine seiner Versicherungen den Jahresbeitrag nebst Ordnungsbussen entrichtet hat (23). Mitgliedschaft und Anspruchsrechte an die Kasse gehen ferner verloren: *a*) in der I. Abteilung nach dem Tode der beiden Ehegatten, Waisenpensionen vorbehalten; *b*) in der II. Abteilung nach der Auszahlung der versicherten Kapitalsumme.

III. Abteilung. Zu der III. Abteilung gehören alle am 1. Januar 1909 definitiv angestellten Primarlehrer und -Lehrerinnen des Kantons Bern, die bei dem angegebenen Zeitpunkt bereits Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse waren; ferner alle bis zum 1. Jan. 1909 in die Kasse eingetretenen Seminarlehrer, Schulinspektoren und solche Lehrkräfte, welche ein bernisches Lehrpatent besitzen, jedoch an auswärtigen oder im Kanton befindlichen staatlichen oder nicht staatlichen, aber dem bernischen Staatsinteresse dienenden Schul- oder andern Erziehungsanstalten wirken. — In Abteilung III haben obligatorisch einzutreten alle im Kanton Bern neu patentierten Primarlehrer und Primarlehrerinnen, insofern sie sofort in den bernischen Schuldienst eintreten. Primarlehrer oder Primarlehrerinnen, die erst später definitiv in den bernischen Schuldienst eintreten, und Lehrkräfte, welche die Lehrbewilligung an einer bernischen Primarschule oder Erziehungsanstalt zu wirken, erworben haben, sind verpflichtet, vom Zeitpunkt ihrer definitiven Anstellung an der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten; haben sie bei ihrem Eintritt das 30. Altersjahr überschritten, so sind Nachzahlungen zu leisten (soviel mal 10% ihrer anrechnungsfähigen Besoldung, als ihr wirkliches Alter die Zahl 30 an ganzen Einheiten übertrifft). Mitglieder, die als bernische Primarschulinspektoren oder Seminarlehrer gewählt werden, können Mitglied der Kasse bleiben; ebenso Primarlehrer, die provisorisch an Sekundarschulen und ähnlichen Anstalten wirken oder sich auf das Sekundarlehrerpatentexamen vorbereiten, für die ganze Dauer ihres Studiums. Auch der Berufssekretär des bernischen Lehrervereins kann Mitglied der Kasse werden (26).

Jedes Mitglied hat vom Tage des Eintritts in die Kasse hinweg Anspruch auf eine Invalidenpension von 30% der jeweiligen beitragspflichtigen Besoldung. Diese Invalidenpension steigert sich mit jedem Dienstjahr um 1% und zwar bis und mit dem zurückgelegten 30. Dienstjahr.

auf das Maximum von 60 %, das nicht überschritten werden darf. — Die beitragspflichtige Besoldung setzt sich zusammen aus der Gemeindebesoldung, der Staatszulage und den vom Staat und von der Gemeinde ausgerichteten Alterszulagen. Ausserdem können versichert werden die besondern Entschädigungen, welche mit dem Unterricht an Primarschulen im Zusammenhang stehen, z. B. für den Unterricht an staatlichen, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Fortbildungs- oder Haushaltungsschulen und den Arbeitsschulunterricht. — Erhält ein Mitglied von der Gemeinde Naturalleistungen, so ist demselben gestattet, dieselben nach ortsüblicher Schätzung zu der beitragspflichtigen Besoldung hinzurechnen zu lassen (27). Stirbt ein männliches verheiratetes Mitglied der Kasse, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Stand der Invalidität, so erhält die Witwe die Hälfte des Betrages, die ihrem Manne im Invaliditätsfall zugekommen wäre, bezw. zugekommen ist, als Witwenpension. Sind Kinder unter dem zurückgelegten 18. Altersjahr vorhanden, so erhält die Witwe ausserdem noch für jedes Kind $1/10$, für alle Kinder aber nicht mehr als die Hälfte des Betrages, welcher ihrem Manne im Invaliditätsfall zugekommen wäre. — Ist die *W i t w e L e h r e r i n* und fährt sie fort, den Lehrerinnenberuf auszuüben, so hat dieselbe Anspruch auf Witwen- und Waisenpension nach Statuten, und sie erhält ausserdem noch, im Falle sie invalid wird, ihre statutengemäße Invalidenpension (29). Tritt der Tod der *W i t w e* eines Mitgliedes ein, oder verehelicht sich dieselbe wieder, und sind noch Kinder der vorhergehenden Ehe unter dem zurückgelegten 18. Altersjahr vorhanden, so erlischt die Witwenpension, und jedes der genannten pensionsberechtigten Kinder hat Anspruch auf eine Waisenpension von 15 %, alle zusammen aber nicht mehr als auf 75 % derjenigen Summe, die ihrem Vater zugekommen wäre, und zwar für so lange, als sie das 18. Altersjahr, nicht zurückgelegt haben. — Wenn eine *verw i t w e t e L e h r e r i n*, deren Mann nicht Lehrer gewesen ist, stirbt, hat jedes Kind unter dem zurückgelegten 18. Altersjahr Anspruch auf 15 %, alle zusammen aber nicht mehr als auf 75 % derjenigen Summe, welche ihrer verstorbenen Mutter im Moment des Todes zugekommen wäre, und zwar jedes Kind für seinen Teil so lange, bis es das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. — Hinterlässt eine *verheiratete Lehrerin*, die als Mitglied der Kasse stirbt, Kinder unter 18 Jahren, so erhält jedes Kind $1/10$, alle Kinder zusammen nicht mehr als 50 % der Summe, die ihrer Mutter im Moment des Todes als Invalidenpension zugekommen wäre (30). Wenn ein *verwitweter Lehrer* als Mitglied stirbt und Kinder unter 18 Jahren hinter lässt, so erhält jedes Kind 15 %, alle Kinder zusammen aber im Maximum 75 % der Summe, die ihrem Vater zugekommen wäre und zwar jedes Kind für seinen Teil so lange, als es nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hat (31). Verehelicht sich ein pensioniertes Mitglied, so haben nach dessen Ableben die Hinterbliebenen dieser Ehe keinen Anspruch auf Pensionen (33). Verheiratet sich eine Primarlehrerin und tritt sie zugleich aus dem Primarlehrerstande aus, so tritt sie damit auch aus der Kasse aus und verliert gegen Entrichtung einer Abgangsentschädigung (siehe § 42) alle Ansprüche an dieselbe. Übt sie aber nach ihrer Verheiratung den Lehrerinnenberuf weiter aus, so bleibt sie, solange dies geschieht, Mitglied der Kasse und be-

hält die statutengemässen Pensionsansprüche bei (34). Wer nach dem Austritt aus der Kasse wieder im Kanton den Lehrerberuf ausübt, ist zum Wiedereintritt verpflichtet und hat die empfangene Abgangsentschädigung samt Zinsen der Kasse zurückzuerstatten. Ist die neue Besoldung höher, so hat das Mitglied für die Differenz die Monatsbetreffnisse zu bezahlen (34). Stirbt ein unverheiratetes Mitglied, das unterstützungsbedürftige Verwandte im ersten Grade (Vater und Mutter oder eines von beiden) oder unterstützungsbedürftige Geschwister, die für die Ausbildung des Mitgliedes Geldopfer gebracht haben, oder sonst erwerbsunfähig sind, hinterlässt, so erhalten diese zusammen, so lange sie unterstützungsbedürftig sind, bis auf 40% der Summe, die dem Mitglied selbst im Invaliditätsfall zugekommen wäre. Über die Unterstützungsbedürftigkeit entscheidet die Verwaltungskommission endgültig (36). Beim Eintritt in die III. Abteilung der Kasse leistet jedes Mitglied ein Eintrittsgeld von 5% seiner beitragspflichtigen Besoldung. (Auf einmal oder während der ersten zwei Jahre in acht vierteljährlichen Raten.) Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes beträgt 5% der jeweiligen beitragspflichtigen und pensionsberechtigten Besoldung. Das Maximum der beitragspflichtigen und pensionsberechtigten Besoldung beträgt 3000 Fr. Bei eintretender Änderung der beitragspflichtigen und pensionsberechtigten Besoldung durch Besoldungs-erhöhung sind 50% der betreffenden Erhöhung der Kasse als Deckungskapital einzubezahlen. Dies kann in vierteljährlichen Raten geschehen. Der Staat leistet zu den Beiträgen der Primarlehrerschaft einen ordentlichen jährlichen Zuschuss im Betrage von wenigstens 130,000 Franken, vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren (39). Stirbt ein Mitglied, so ist der Mitgliederbeitrag marchzählig bis zum Todestag der Kasse zu entrichten. — Wenn ein Mitglied von einer Stelle mit höherer Besoldung zu einer Stelle mit niedriger Besoldung versetzt wird, so wird ihm gestattet, für die frühere Besoldung versichert und dadurch für sich und seine Familie nach Statuten pensionsberechtigt zu bleiben.

Wenn ein Mitglied seine Stellung infolge Nichtwiederwahl, ohne Invalid zu sein, verliert und während längerer Zeit keine Schulstelle findet, oder wenn es während längerer Zeit krank ist, so dass es erwerbsunfähig ist, so hat es während der Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit keine Beiträge zu leisten und bleibt für die Summe, für welche es zuletzt den Beitrag geleistet hat, im Invaliditätsfall pensionsberechtigt. Das gleiche gilt für seine Familie (40). Tritt ein pensioniertes Mitglied wieder definitiv in den aktiven Schuldienst, so wird die ihm früher zugesprochene Pension hinfällig.

Tritt ein Mitglied aus dem kantonalen Primarlehrerstande und damit zugleich aus der Kasse aus, so erhält es eine Abgangsentschädigung von 60% seiner persönlich geleisteten Jahresprämien (Nachzahlungen inbegriffen) ohne Zins und verliert damit alle Ansprüche an die Kasse.

Das Vermögen der bernischen Lehrerversicherungskasse besteht aus dem Stammkapital, dem Hülfsfonds und den Rechnungsüberschüssen (43). Die Deckungskapitalien aller drei Abteilungen werden alle fünf Jahre den Grundsätzen der Versicherungstechnik festgesetzt (44).

In den Hülfsfonds fallen Geschenke und Vermächtnisse, an welche keine besondere Bedingung geknüpft ist. Die Erträge des Hülfs-

fonds werden zu Unterstützungen an hülfsbedürftige bernische Lehrer oder Lehrerinnen, seien sie Mitglieder der Kasse oder nicht, und an die Hinterlassenen von solchen verwendet. — Über die einzelnen Unterstützungen beschliesst die Verwaltungskommission (48).

Organe der Anstalt sind: 1. die Generalversammlung, 2. die Bezirksversammlung, 3. die Verwaltungskommission, 4. die Prüfungskommission. Verfügbare Gelder sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen und werden zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinst.

An freiwilligen Kassen unterhält der bernische Lehrer-verein: a) Eine Darlehenskasse, die jährlich 25 bis 30 Darlehen im Betrage von z. 6000 Fr. an Vereinsmitglieder abgibt. Vermögen dieser Kasse z. 15,000 Fr. b) Eine Unterstützungs-kasse, die jährlich an Unterstützungen für bedürftige, in Not geratene Lehrerwitwen, Lehrerwaisen, pensionierte Lehrer oder auch an aktive Lehrer, die wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen in finanzielle Bedrängnis geraten sind, im Gesamtbetrage von 4000 bis 4200 Fr. verausgabt.

III. Sekundarlehrer.

Die Besoldungsverhältnisse der Sekundarlehrerschaft sind wesentlich anders geordnet als die der Primarlehrer. Die Besoldung des Sekundarlehrers wird mit Bestätigung durch den Regierungsrat von der Schulkommission (Sekundarschulgemeinde) festgesetzt. Der Staat übernimmt die Hälfte der faktisch ausbezahlten Besoldung, also auch die Hälfte jeder Erhöhung, die von der Schulgemeinde beschlossen wird. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1856 sind vollständig veraltet. Dieses Gesetz sieht (Art. 20, al. 2) pro wöchentliche Unterrichtsstunde eine Besoldung von wenigstens 60 Fr. für Lehrer an Sekundarschulen mit humanistischem Unterricht und von wenigstens 30 Fr. für Lehrer an irgend einer anderen Sekundarschule vor. Die Stellvertretungskosten der Mittellehrer werden durch eine von der Mittellehrerschaft gegründete Kasse bezahlt, an die Lehrer und Schulgemeinde, und seit 1911 auch der Staat, Beiträge leisten. Ein Besoldungsnachgenuss für Sekundarlehrer ist nicht gesetzlich festgelegt. Ebenso fehlt jede Gesetzesbestimmung betreffend Hinterlassenenfürsorge. Der bernische Mittellehrerverein sammelt gegenwärtig einen Fonds zur Gründung einer Witwen- und Waisenkasse. Das Pensionswesen ist nach dem „Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung“ (27. Mai 1877) geordnet. Art. 4 sagt: Lehrer und Lehrerinnen, die wenigstens 20 Jahre an öffentlichen Schulen des Kantons, wovon zehn an bernischen Mittelschulen gewirkt haben, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staat mit einem Ruhegehalt versehen, der jedoch die Hälfte ihrer normalen Besoldung nicht übersteigen darf. (In den letzten Jahren wurde den um Pensionierung nachsuchenden Lehrern vom Staat ein durchschnittlicher Ruhegehalt von 45% der zuletzt bezogenen Besoldung ausgerichtet.) Ausnahmsweise können in Notfällen Lehrer und Lehrerinnen, die sich durch ihre Dienstleistungen ausgezeichnet haben, schon vorher pensioniert werden, wobei

jedoch der Ruhegehalt höchstens einen Drittel der Besoldung betragen soll. Über die Berechtigung zum Ruhegehalt, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrat nach Verumständungen des einzelnen Falles (Leistungen, Dienstalter, Vermögensverhältnisse usw.). Nach den auf der Erziehungsdirektion befindlichen statistischen Berichten und nach den Schulrechnungen des Jahres 1909/10 in den einzelnen Landesteilen waren die durchschnittlichen Besoldungen an bernischen Sekundarschulen und Progymnasien folgende:

Landesteil	Lehrer mit voller Stundenzahl	Durchschnittl. Besoldung per Lehrer	Lehrerinnen mit voller Stundenzahl	Durchschnittl. Besoldung per Lehrerin
Oberland . . .	65	3340	10	2855
Mittelland . . .	77	4192	36	3030
Emmental . . .	43	3179	3	2700
Oberaargau . . .	47	3225	3	2667
Seeland . . .	69	3563	15	2867
Jura	55	3222	21	2414
Kanton	356	3515	88	2812

Die bernische Mittellehrerschaft strebt energisch Besserstellung an. Die Delegiertenversammlung ihres Vereins vom 23. Juli 1910 er hob nach gründlicher Beratung mit Einstimmigkeit die nachfolgenden Anträge zum Beschluss:

1. Die Besoldungen der bernischen Mittellehrer- und Lehrerinnen entsprechen heute weder dem langen pädagogischen und akademischen Studiengang noch den Anforderungen an den Beruf. Sie haben trotz den anerkennungswerten Bemühungen vieler Schulkommissionen mit der steigenden Lebensverteuerung nicht Schritt gehalten.

2. Der bernische Mittellehrerverein muss darauf dringen, dass die bernischen Mittellehrer- und Lehrerinnen der I. bis V. Klasse der bernischen Bezirksbeamten gleichgestellt werden und stellt daher für Lehrer und Lehrerinnen mit voller Stundenzahl die nachfolgenden Besoldungsansätze als Minimalskala auf:

	Anfangsgehalt	Endgehalt	Bisheriges Gehalt
a) Für kleinere Ortsch. ländl. Charakters	3200	4000	2500 — 3600 (Meist 2800—3200)
b) Für grössere Ortsch. ländl. Charakters	3600	4500	2800 — 4000
c) Für Flecken, Fremdenorte, kl. Städte usw.	4000	5000	3000 — 4500
d) Für grössere Städte	4500	5700	Biel — 4000 Bern — 4800
e) Für Gymnasiallehrer	5200	6400	

Für Lehrerinnen und Lehrer mit geringerer Stundenzahl werden die Besoldungsansätze im Verhältnis zur Zahl der erteilten Stunden prozentual gleich normiert.

3. Die Delegiertenversammlung empfiehlt den Schulkommissionen die Einführung der monatlichen Auszahlungen der Besoldungen.

Über die Erfolge obiger Beschlüsse gibt Tabelle Seite 327 ein Bild.

Luzern.

I. Besoldung. Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13 Oktober 1910 ; in Kraft seit 30. November 1910.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Das Minimum und Maximum der Barbesoldung der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen wird jeweilen bei Beginn einer Legislaturperiode auf das Gutachten des Erziehungsrates und den Antrag des Regierungsrates auf die Dauer der Legislaturperiode durch den Grossen Rat festgesetzt. Bis zu der im Jahre 1919 beginnenden Legislaturperiode beträgt die Barbesoldung eines Primarlehrers 1200 bis 1700 Fr., Primarlehrerin 1000 bis 1500 Fr., Sekundarlehrer 1600 bis 2200 Fr., Sekundarlehrerin 1400 bis 2000 Fr.

Die Ansätze des künftigen Besoldungsdekretes dürfen nicht unter die vorstehenden zurückgehen (109). Während des Probejahres bezieht der Lehrer (die Lehrerin) an der Primar- und Sekundarschule das Minimum der Besoldung, ebenso in der Regel während der ersten vierjährigen Anstellung. Nachher steigt die Besoldung von vier zu vier Jahren um je 100 Fr. ; die letzte Zulage wird jedoch nach zwei Jahren fällig. Bei fortdauernder Nachlässigkeit kann die Erhöhung der Besoldung durch den Regierungsrat sistiert werden (110).

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer (der Lehrerin) an der Primar- und Sekundarschule freie Wohnung einzuräumen oder dafür eine jährliche Entschädigung von 250 Fr. zu bezahlen, sowie 9 Ster Holz zur Wohnung desselben zu liefern oder dafür eine Entschädigung von 150 Fr. pro Jahr zu verabfolgen (111).

B. Staatliche Alterszulagen. Siehe unter A.

C. Gemeindezulagen. Die Lehrerschaft fand nach Annahme des Gesetzes, dass sie sich zufolge der stets zunehmenden allgemeinen Teuerung bei den neuen Ansätzen keineswegs besser stelle als vor wenigen Jahren bei dem alten Gehalt und drückte daher den Wunsch aus, der Grossen Rat möchte nicht erst 1919, sondern schon 1915 auf dem Dekretsweg die Besoldungen erhöhen ; sie hofft, dass unterdessen die Gemeinden zur Besserstellung der Lehrer etwas beitragen. Nach einer von der Lehrerschaft veranstalteten Erhebung bezahlten 1911/12 von den 101 Gemeinden freiwillige Besoldungszulagen :

a) An Primarlehrer- und Lehrerinnen: 40 (40%) gar nichts*); 21 (20%) unter 100 Fr. (25, 50 und 75 Fr.); 21 (20%) 100—200 Fr.; 19 (20%) 200—1900 Fr. (Luzern),

*) 32 bezahlen nichts ; von 8 Gemeinden war keine Antwort erhältlich ; sie leisten jedenfalls nichts, daher die Zahl 40.

Die bisherigen Erhöhungen an den bernischen Mittelschulen.

Zahl der Sekundarschulen: 94.

Schule	Anträge der Lehrerschaft	Ansätze der Schulgemeinde				
		Min.	Max.	Betrag und Zahl der Alterszulag.	Vorrückungsfristen Dienstjahre	Endgehalt nach Dienstjahre
Aarberg	K. Eingabe	—	—	—	—	—
Bern:						
Sekundarschulen und Progymnasium	?	4200	5200	300, 400	4	12
Gymnasium	—	5100	6000	300	4	12
Biel:						
Sekundarschulen und Progymnasium	4000—5000	—	—	—	—	—
Gymnasium	4600—5600	—	—	—	—	—
Biglen	—	3200	3500	100	5	15
Boltigen	Anfg. 3400	—	—	—	—	—
Brienz	—	3200	3800	200	—	—
Bolligen	A. B. 3400	—	—	—	—	—
Büren	3200—4000	3200	3500 ¹	—	—	—
Erlenbach.	3400	3400	—	— ²	—	—
Herzogenbuchsee	3400—4000	3400	4000	200	—	—
Hilterfingen	3400—4200	—	—	—	—	—
Ins	—	3200	3600	200	6	12
Kirchberg	3400—4000	3400	4000	200, 100	5	20
Koppigen	—	3000	3300	100	—	—
Langenthal	—	3800	4400	200, 100	5	20
Laupen.	—	3000	3600	150	4	12
Lützelflüh	3000—3200	3000	3600	200	5	15
Lyss	—	3300 ⁴	3650 ⁴	100	5	15
Meiringen	3000—4200	3300	4200	300	4	12
Münchenbuchsee ³	—	—	—	—	—	—
Nidau	3600—4400	3600	4400	100	1	8
Oberdiesbach.	—	—	—	—	—	—
Pieterlen	—	—	—	—	—	—
Porrentruy	E. B. 4500	—	—	—	—	—
Spiez	4000—5000	3600	4400	200	4	16
Tavannes	3000—4000	2800	3700	300	6	18
Thierachern	K. Eingabe	—	—	—	—	—
Thun	4400—5200	4000	4800	200	4	16
Utzenstorf.	3400—4200	3400	3800	200	5	10
Wangen	—	3500	3500	—	—	—
Wasen	3200—3600	3000	3400	100	4	16
Wiedlisbach	—	3000	3600	200	5	15
Worb	—	3300	3800	200, 150	4	12
Wynigen	—	3000	3400	200	5	10
Zollbrück	3200—3800	3000	3400	200	5	10
Zweisimmen	4000—4800	3600	4000	200	4	8

NB. Andere Gemeinden sind seither nachgefolgt.

¹ Nur provisorisch. ² Alterszulagen später. ³ Die Gemeinde hat demnächst Beschluss zu fassen. ⁴ Eine Lehrstelle Fr. 3100—3400.

b) An Sekundarlehrer: 8 gar nichts; 1 Zulagen unter 100 Fr. (50 Fr.); 7 100 — 200 Fr.; in den andern 200 — 1900 Fr.

D. Nachgenuss wird für Vierteljahr gewährt.

E. Stellvertretung. Wird ein Lehrer wegen Krankheit oder aus andern Gründen beurlaubt, so verbleibt ihm während der Dauer des bewilligten Urlaubes der Genuss der Besoldung, es sei denn, dass der Erziehungsrat anlässlich der Urlaubsbewilligung etwas anderes festgesetzt habe (122). Die Besoldung des Schulverwesers fällt denjenigen zur Last, welche nach gegenwärtigem Gesetze die Lehrerbesoldung zu tragen haben, also Staat und Gemeinden (123).

F. Ruhegehalt (Alters- und Invaliditätsfürsorge). Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, die nach wenigstens vierzigjährigem Schuldienste oder nach erfülltem 60. Altersjahr und entsprechendem Schuldienste mit Bewilligung des Erziehungsrates in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf eine lebenslängliche, vom Staate zu verabreichende *Altersunterstützung* bis zum Maximalbetrage von 65% ihrer gesetzlichen Barbesoldung. Für Primarlehrer und -lehrerinnen erfolgt die Unterstützung aus der Primarschulsubvention. — Die Festsetzung der Höhe der Altersunterstützung erfolgt auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat. Dabei sind die Zahl der Dienstjahre, die Diensttreue und Diensttückigkeit und die Vermögensverhältnisse des Lehrers angemessen zu berücksichtigen. — Die Altersunterstützungen sind wenigstens alle vier Jahre einer Revision zu unterziehen (124). — Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Kanton Luzern Schule gehalten haben und ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, haben Anspruch auf eine vom Staate zu verabreichende *Invaliditätsunterstützung*. Für Primarlehrer und -lehrerinnen erfolgt die Unterstützung zu Lasten der Primarschulsubvention. — Die Unterstützung beträgt bei Invalidität nach vollendetem fünftem Dienstjahr im Maximum 20% der gesetzlichen Barbesoldung und steigt mit jedem Dienstjahr um 1% bis zum zurückgelegten 30. Dienstjahr und von da an 10 Jahre lang je um 2% (125).

II. Lehrer-, Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein des Kantons Luzern. Statuten von 1903.

Der Eintritt ist für Primar- und Sekundarlehrer obligatorisch.

Leistungen der Vereinsmitglieder. *a)* Nebst der beim Eintritt in den Verein zu entrichtenden *Aufnahmegebühr* von 5 Fr. hat ein Mitglied 30 Jahre lang alljährlich auf Ende April einen *Beitrag* von 20 Fr. bei einfacher, bzw. 40 Fr. für doppelte Versicherung zu zahlen. *b)* Wer erst nach dem 20. Altersjahr eintritt, zahlt so viele Jahresbeiträge nebst dem Zinsbetrag zu 5% doppelt nach, als er dieses Alter an Jahren überschritten hat. *c)* Wer invalid wird, ist nicht mehr zahlungspflichtig.

Austritt aus dem Vereine und beschränkter Unterstützungsanspruch. *a)* Wenn ein noch beitragspflichtiges Mitglied den Schuldienst aufgibt oder den Kanton Luzern verlässt, so tritt es damit ohne weiteres vom Vereine zurück, es sei denn, dass es bereits 20 Jahres-

beiträge einbezahlt hat und sich bereit erklärt, auch die ferneren Beiträge zu zahlen. Aber auch in diesem Falle bleibt es nicht vollberechtigtes Mitglied, sondern hat nur auf die Hälfte der statutengemässen Alters-, Witwen- und Waisenunterstützung Anspruch, und sein Recht auf Invaliditätsunterstützung fällt ganz dahin. — *b)* Lehrerinnen, die sich verehelichen, können in keinem Fall noch länger dem Verein angehören, ebensowenig Lehrpersonen, denen während der Zeit, da sie noch beitragspflichtig sind, das Lehrpatent entzogen wird. — *c)* Die vom Vereine zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder können, wenn sie demselben wenigstens sechs Jahre lang ununterbrochen angehört, oder wenigstens sechs Jahresbeiträge entrichtet haben, eine Rückzahlung von 60% ihrer eigenen seit dem Jahre 1898 inklusive geleisteten Beiträge beanspruchen, jedoch ohne Zinsvergütung; ein weiterer Anspruch auf das Vereinsvermögen steht ihnen nicht zu. — *d)* Wenn eine Lehrperson, die auf Rückzahlung Anspruch machen kann, diesen nicht bis in längstens 5 Jahren nach der letzten Beitragspflicht geltend macht, so tritt Verjährung ein.

Wiedereintritt. Wenn eine aus dem Vereine ausgetretene Lehrperson wieder aufgenommen werden will, so darf einem solchen Gesuche nur entsprochen werden, wenn seit der letzten Beitragsentrichtung nicht mehr als fünf Jahre verflossen sind, der Bewerber den statutarischen Gesundheitsausweis beibringt, die seit dem Austritte fällig gewordenen Beiträge samt Zins doppelt nachzahlt und eine allfällig bezogene Rückzahlung mit Zins zu 5% wieder einzahlt (5, *a*). Verehelichte Lehrerinnen dürfen nur dann wieder in den Verein aufgenommen werden, wenn sie als Witwen in den Schuldienst des Kantons eingetreten sind (5, *b*).

Leistungen des Vereins. Die Altersunterstützung beginnt zehn Jahre nach geleisteter letzter Einzahlung, jedoch nicht vor vollendetem 60. Altersjahr des Mitgliedes. Ihr Betrag richtet sich nach der jeweiligen Hauptbilanz (8); gegenwärtig (1903) ist sie (§ 4a vorbehalten) bei einfacher Versicherung auf jährlich 70 Fr. und bei doppelter Versicherung auf 140 Fr. festgesetzt. Auf die Invaliditätsunterstützung haben, mit Ausschluss des in § 5, *a* genannten Falles, diejenigen Mitglieder Anspruch, welche im Schuldienste invalid geworden sind, d. h. wegen Kränklichkeit oder Gebrechen oder Altersschwäche den Schuldienst für immer oder wenigstens für längere Zeit aufgeben müssen. Sie beginnt mit dem Eintritte der Invalidität und endigt auf den Zeitpunkt, da das betreffende Mitglied stirbt oder im Falle der Genesung wieder erwerbsfähig wird. Ist die Invalidität nicht notorisch, so kann die Unterstützung verweigert werden, bis sie ärztlich konstatiert ist (7). Der Betrag der Invalidenunterstützung richtet sich prozentual nach den geleisteten Jahresbeiträgen und tritt, wenn die Altersunterstützung schon verfallen ist, an deren Stelle, so dass ein Vereinsmitglied nicht auf beide zugleich Anrecht hat. Ist die Invalidität nur eine teilweise, so kann der Vereinsvorstand die Invaliditätsunterstützung bis auf 50% reduzieren. War der Invalid schon altersunterstützungsberechtigt, so darf die Invalidenunterstützung nicht niedriger sein, als die Altersunterstützung gewesen wäre.

Die Witwenunterstützung beginnt mit dem Tode des Mannes und endigt mit dem Ableben oder der Wiederverehelichung der

Witwe. Ihr Betrag entspricht der Altersunterstützung, welche der Mann bezog oder auf welche er Anwartschaft hatte. Auf diese Unterstützung hat eine Witwe nur in dem Falle Anspruch, wenn ihr Mann zur Zeit der Heirat im aktiven Schuldienst stand. Auf die Waisenunterstützung haben, und zwar bis zum vollendeten 16. Altersjahr, solche Waisen Anspruch, deren Mutter zum Bezug der Witwenunterstützung berechtigt war. Die jährliche Unterstützung einer Waise beträgt 50%, für mehr als sechs Geschwister aber nicht mehr als 300% derjenigen der Witwe. Für diejenigen Waisen, die vom Waisenamte Verpflegung erhalten, wird der Nutzniessungsanteil unter Aufsicht des Vereinsvorstandes zinstragend angelegt und später für ihre Ausbildung, Erlernung eines Handwerks usw. verwendet. Stirbt ein solches Kind, so fällt das betreffende nicht verwendete Guthaben an die Lehrerkasse zurück.

Die Mitglieder, die ihre Beiträge nach den vor 1897 gültigen Statuten einzahlten und sich nicht durch Nachzahlung einkauften, erhalten klassenweise mit dem 25. Jahre ihrer Mitgliedschaft Nutzniessungen von 5, 10, 15 und 20 Fr. und Zulagen von 15 Fr., die Witwen 35 Fr. (deren Waisen Fr. 17. 50), 30 Fr. (deren Waisen 15 Fr.), 25 Fr. und 20 Fr.

Das Vermögen der Stiftung betrug am 31. Dezember 1910 267,144. 60 Fr.

Diese Unterstützungsstiftung wird gegenwärtig in eine Witwen- und Waisenkasse der Primar- und Sekundarlehrer umgewandelt. Das Schulgesetz von 1910 sieht dies vor. Die Gemeinden werden jährlich für jede Lehrstelle den gleichen Beitrag bezahlen wie der Lehrer oder die Lehrerin.

Uri.

I. Besoldung. Schulordnung des Kantons Uri vom 26. November 1906.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Die Gemeinden haben für angemessene Lehrerbesoldung zu sorgen. Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Primarlehrers mit vollständiger Seminarbildung und definitivem Lehrerpatente beträgt (für die Primarschule) bei 30-wöchentlicher Schulzeit 1000 Fr., bei 40 jährlichen Schulwochen 1300 Fr. (18). Hiebei ist der Einschluss der Organistenstelle gestattet, d. h. also, wenn der Lehrer 200 Fr. als Organist bezieht, so kann die Gemeinde die 200 Fr. in Berechnung ziehen und nur 1100 Fr. Lehrergehalt auszahlen (14). Die Besoldung von Primarlehrern, die zugleich eine geistliche Pfründe versehen, sowie von Lehrern und Lehrerinnen, die einer religiösen Genossenschaft angehören (Lehrschwestern), beruht auf vertraglichem Übereinkommen zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Lehrerpersonal oder der Genossenschaft. Nach dem Gesetz sind die Gemeinden zu keinen Naturalleistungen verpflichtet. Freie Wohnung ist spezielle Zugabe mancher Gemeinden (z. B. von Göschenen, Bürglen und Seelisberg).

B. Staatliche Alterszulage. Keine.

C. Gemeindezulagen. Das gesetzliche Minimum des Lehrergehaltes (den Organistengehalt nicht mitgerechnet) wird in einigen Gemeinden (Erstfeld, Bürglen, Göschenen und Flüelen) überschritten.

D. Nachgenuss. Keine gesetzliche Bestimmung.

E. Stellvertretung. Über die Tragung der Stellvertretungskosten besteht keine gesetzliche Bestimmung. Die Regelung ist dem Übereinkommen zwischen Lehrer und Gemeinde überlassen.

F. Ruhegehalt. Vom Staate werden je nach den Verhältnissen Ruhegehalte verabfolgt; dabei wird von Fall zu Fall entschieden. Gegenwärtig erhält ein Lehrer 400 Fr., ein anderer, der noch erwerbsfähig ist, 200 Fr. Ruhegehalt.

Weltliche Sekundarlehrer gibt es keine, da der ganze Mittelschulunterricht dem Kollegium Borromäus anvertraut ist.

II. Lehrer-, Alters- und Unterstützungskasse.

Die Gründung einer solchen Kasse ist erst seit Verabfolgung der Bundessubvention möglich geworden. Jährlich werden zur Aufnung eines Fonds 25% der Bundesunterstützung angelegt (z. 4000 Fr.). Dagegen sind die Statuten von den Behörden noch nicht beraten worden. Die Lehrerschaft hat einen Entwurf ausgearbeitet und angenommen. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Regulativs sind: Die Lehrer-, Alters- und Unterstützungskasse wird unterhalten und geäufnet: *a)* von dem durch Landratsbeschluss vom November 1906 zu Lehrerunterstützungszwecken dekretierten Viertel = 25% der jährlichen Bundessubsidie; *b)* durch einen Jahresbeitrag von 10 Fr. pro Mitglied (4). Die Kasse gewährt: *a)* eine Altersrente von 400 Fr., vom 60. Altersjahr ab; *b)* eine Hinterlassenschaftsrente, die sich ergibt durch Multiplikation der Tarifprämien mit der Anzahl Jahre der Mitgliedschaft. Hievon kommen in Abzug allfällige vor dem Tode bezogene Altersrenten; *c)* eine Invalidenrente nach mindestens 10 Schuljahren bis zum 60. Jahre im Falle nicht absichtlicher oder nicht durch grobe Fahrlässigkeit verschuldeter bleibender oder vorübergehender Invalidität. Da die Behörden noch nicht entschieden haben, unterlassen wir die Wiedergabe weiterer Bestimmungen.

Schwyz.

I. Besoldung. Organisation des Volksschulwesens vom 26. Oktober 1877 resp. 18. Juli 1878.

Ein neues Schulgesetz wurde am 26. Januar 1908 vom Volke verworfen.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Die Verordnung enthält nur die Bestimmung, die Besoldungen seien allvierteljährlich von den Gemeinden bar zu bezahlen (49). Anlässlich der Beratung über die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention beschloss der Kantonsrat am 1. Dezember 1903, das Gehaltsminimum eines Primarlehrers solle 1300 Fr. betragen. — Die Verabfolgung von Naturalleistungen ist den Gemeinden überlassen. „Die Lehrerwohnungen sind in den obern Stockwerken einzurichten. Sie sollen wenigstens aus drei, wovon zwei heizbaren, Zimmern, aus Küche, Holzbehälter, Keller (Speicher), Dachraum und besonderem Abtritte bestehen“ (Normalvorschriften für Schulhausbauten vom 12. Oktober 1898). Die Schulhäuser sollen in der Regel nur zur

Abhaltung der Schule und zur Behausung der Lehrer oder Lehrerinnen dienen (63).

Die Statistik von 1910 gibt über die Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer folgende Auskunft (W = Wohnung, G = Garten, H = Holz): 2100 Fr.: Einsiedeln (1 Lehrer) — 1900 Fr.: Schwyz (5); Küssnach (1) — 1870 Fr.: Arth-Goldau (1) — 1850 Fr.: Lachen (1); Einsiedeln (1) — 1800 Fr.: Ingenbohl (2, einer hat den Orgeldienst zu besorgen); Lachen (W) — 1750 Fr.: Einsiedeln (3); Arth (1, dazu W, H u. G) — 1700 Fr.: Schwyz (5); Arth (1); Steinen (1); Ingenbohl (1); Küsnacht (1); Goldau (1, dazu W und G); Arth (1, dazu W, G und H) — 1650 Fr.: Altendorf (1) — 1600 Fr.: Oberiberg (1); Gersau (2); Wollerau (1); Lachen (1, dazu W); Tuggen (1, dazu W, G und H); Siebenen (1, dazu W und H) — 1550 Fr.: Willerzell (1, dazu W und H) — 1500 Fr.: Sattel (1); Unteriberg (1); Wangen (1); Bäch-Freienbach (1); Schindellegi-Feusisberg (1, dazu W); Schwyz-auf-Iberg, Vorderthal, Wangen, Freienbach (je 1, dazu W, G und 40 Fr. für H); Egg-Einsiedeln und Bennau (je 1, dazu W, G und H) — 1450 Fr.: Gross und Trachslau (je 1, dazu W, H und G) — 1430 Fr.: Rothenthurm (1) — 1400 Fr.: Feusisberg (1); Schübelbach (1, dazu W und H); Galgenen (1, dazu W und G); Muoththal und Euthal (je 1, dazu W, G und H) — 1300 Fr.: Innerthal (1, dazu W); Muoththal (1, dazu W und H); Freienbach-Pfäffikon (1, dazu W und G) — 1150 Fr.: Reichenburg (1) — 1000 Fr.: Reichenburg (1) — 600 Fr.: Riemenstalden (1, dazu freie Beköstigung — Winterschule) — 500 Fr.: Bisisthal-Muota (1, nebst Pfründe).

Die Gehalte der Sekundarlehrer betragen: Arth: 2550 Fr., Wohnung und Garten; Ingenbohl-Brunnen: 2650 Fr.; Unteriberg: 800 Fr. (100 Fr. für Pfarrhelferstelle und Wohnung, Holz und Garten); Gersau: 1700 Fr. (nach besonderem Übereinkommen). — Der Lehrer betreibt nebenbei ein Fremdenhotel; Lachen: 2750 Fr.; Siebenen: 2700 Fr.; Einsiedeln: 2400 Fr.; Küsnacht: 2200 Fr.; Wollerau: 2500 Fr.

Die Sekundarlehrerinnen in Schwyz, Lachen und Einsiedeln sind Ordensschwestern.

B. Staatliche Alterszulagen. Die Primarlehrer erhalten vom Staate seit 1903, die Sekundarlehrer seit 1909 Alterszulagen von 50, 100, 150 und 200 Fr. nach je fünf Dienstjahren.

C. Gemeindezulagen. Siehe Abschnitt A.

D. Nachgenuss. Nichts gesetzlich geregelt.

E. Stellvertretung. Nichts gesetzlich geregelt.

F. Ruhgehalt. Siehe folgenden Abschnitt!

II. Lehrerkasse. Statut vom 2. Januar 1905. Gegründet 1869.

Das Vermögen wird gebildet: *a*) aus dem schon vorhandenen Fonds der Lehrerkasse; *b*) aus den jährlichen Beiträgen der Lehrerschaft; *c*) aus dem Jahresbeitrag der Staatskasse; *d*) aus dem Beitrag aus der Schulsubvention (1500 Fr.); *e*) aus den event. Beiträgen der Jützschen Direktion; *f*) aus den Stipendienrückzahlungen, die von Unterstützten aus dem Jützschen Fonds durch Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen fällig werden; *g*) aus Bussengeldern; *h*) aus Schenkungen (5). Jedes

Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 25 Fr., fällig im Januar und zahlbar bis spätestens 1. August. Für verzögerte Zahlung der Jahresbeiträge über den 1. August hinaus ist 1 Fr. Busse zu bezahlen. Wer beim Eintritt über 20 Jahre zählt, hat für jedes Jahr vom 20. bis zum Eintrittsalter 25 Fr. nachzuzahlen in den vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Raten. — Nachzahlung bei allfälligem Wiedereintritt. — Jedes Mitglied, das zur Zeit seines Eintrittes verheiratet ist, bezahlt einen Extrabeitrag (6) von 20 Fr. Denselben ausserordentlichen Beitrag hat jedes Mitglied bei seiner Verheiratung zu entrichten (6). Die Beitragspflicht dauert 30 Jahre. Bei Eintritt der Nutzniessung hört jede weitere Beitragspflicht auf. — Die jährlich zur Nutzniessung an die durch Alter und Invalidität berechtigten Mitglieder, an Witwen und Waisen verstorbener Lehrer verfallende Summe wird gebildet aus: a) dem Jahreszins des Kapitalvermögens; b) der vom Kanton zugewiesenen Schulsubvention des Bundes; c) der Hälfte sämtlicher im Jahre eingenommener Beiträge vom Kanton, von den Mitgliedern und von der Jütschen Direktion (5, b, c und e). Die andere Hälfte der Jahresbeiträge, sowie alle weiteren Einnahmen und Rückvergütungen von Stipendien, Schenkungen usw. müssen in den Kapitalfonds gelangen. Abzuliefernde Rückvergütungsanteile an austretende Lehrer sind dem Kapitalfonds zu entnehmen. Anrechte an dem jährlichen Nutzniessungsbetrag haben: a) mit 12 Teilen Mitglieder, die mit dem vollendeten 60. Altersjahr in Ruhestand sich begeben und mindestens 20 Dienstjahre hinter sich haben; b) mit 12 Teilen Mitglieder, die nach 10jährigem Schuldienst durch körperliche und geistige Schwäche bleibend erwerbsunfähig sind; c) mit 3—9 Teilen Mitglieder, die infolge Krankheit aus dem Schuldienst treten und deren Erwerbsfähigkeit beschränkt und unter dem gesetzlichen Gehaltsminimum bleibt. Die Feststellung der Quote bestimmt der Verwaltungsrat; d) mit 3 Teilen Mitglieder, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste bleiben oder sonst vollständig erwerbsfähig sind; e) mit 6 Teilen Mitglieder, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste oder sonst vollständig erwerbsfähig sind; f) mit 10 Teilen Mitglieder, die nach mehr als 30 Jahren Schuldienst freiwillig in den Ruhestand treten; g) mit 6 Teilen eine alleinstehende Lehrerswitwe; h) mit 9 Teilen eine Lehrerswitwe mit einem oder zwei Kindern; i) mit 12 Teilen eine Witwe mit drei oder mehr Kindern; k) mit 6 bis 12 Teilen die vater- und mutterlosen Waisen eines Lehrers; l) mit 3 bis 6 Teilen unterstützungsbedürftige Eltern eines ledig verstorbenen Mitgliedes (9). — Waisenkinder sind bis zum erfüllten 18. Altersjahr nutzungsberechtigt. Lehrerswitwen, die sich wieder verheiraten, verlieren die Nutzungsberechtigung.

Das Vermögen der Lehrerkasse betrug am 31. Dezember 1910: Fr. 82,394.92. Einnahmen 1910: Mitglieder-Beiträge 1950 Fr., Staatsbeitrag 4000 Fr., Schulsubvention 1500 Fr., Beitrag der Jütschen Direktion 200 Fr., Zinsen Fr. 3129.75, Vergabungen: Schenkungen 1050 Fr., Hochzeitstaxen 60 Fr., Stipendien-Rückvergütung 125 Fr., Bussen 3 Fr.; Total Fr. 12,017.75. Ausgaben: Nutzniessung 180 Teile à 42 Fr. = 7560 Fr., Verwaltung Fr. 196.60; Total Fr. 7756.60. Mehreinnahmen: Fr. 4261.15

Obwalden.

I. Besoldung. Schulgesetz des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 1. Christmonat 1875 mit den seitherigen Abänderungen.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Als Minimum der Besoldung eines Lehrers an einer Hauptschule werden, wo nicht besondere Vertrags- oder Pflichtverhältnisse bestehen, 800 Fr. festgesetzt und für eine Lehrerin 400 Fr. Die Gemeinden (Einwohnergemeinden) haben den ganzen Gehalt der Lehrer zu bezahlen (28). — Das Minimum wird nirgends mehr verabfolgt; die Besoldungen betragen 1150—1800 Fr. Fünf Lehrer haben freie Wohnung, genügend Holz und Anteil am Schulgarten; sieben beziehen keine Naturalleistungen.

B. Staatliche Alterszulagen. Keine.

C. Gemeindezulagen siehe unter *A.*

D. Nachgenuss. Keine gesetzliche Bestimmung. Die Gemeinden beschliessen gewöhnlich Nachgenuss auf eine kurze Frist.

E. Stellvertretung. Keine gesetzliche Bestimmung. Die Stellvertretung fällt zu Lasten der Lehrer. Sachseln zahlt für zwei Monate die Vikariatskosten.

F. Ruhegehalt. Siehe folgenden Abschnitt !

II. Lehrerunterstützungskasse. Verordnung 22. Mai 1905.

Verwaltungsbehörde ist der Regierungsrat. Die Unterstützungskasse wird geäufnet durch *a*) jährliche Einzahlung von 15% des Gesamtbetrages der Bundessubvention für Obwalden; *b*) allfällige Zuwendung solcher Beiträge der Bundessubvention, für deren gesetzliche Verwendung die Gemeinden sich nicht ausweisen; *c*) Beiträge des Lehrpersonals; *d*) weitere Beiträge, die kraft dieser Verordnung, durch Beschlüsse von Behörden oder durch wohltätige Schenkungen Privater diesem Zwecke zugewendet werden (1). Der Regierungsrat erhält Auftrag und Vollmacht, dafür zu sorgen, dass jeder an einer öffentlichen Primarschule des Kantons Obwalden definitiv angestellte Lehrer, sowie jede weltliche Lehrerin bei einer soliden Versicherungsanstalt (Vertrag mit der Rentenanstalt Zürich vom 23. Mai 1905) versichert werden kann. Diese Versicherung ist für die Lehrer obligatorisch und soll umfassen: 1. eine Invalidenrente von 400 Fr. Diese soll für den Versicherten fällig werden, wenn er infolge einer sicher nachweisbaren Krankheit oder Körperverletzung dauernd gänzlich oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist, auch wenn die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich nicht dauernd sein wird, aber seit einem vollen Jahre eine ununterbrochene und vollständige war. Mit Wiederherstellung der ganzen oder teilweisen Erwerbsfähigkeit fällt die Rente in entsprechendem Grade dahin. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit werden die für die gänzliche Erwerbsunfähigkeit bedungenen Leistungen entsprechend hergesetzt. Eine Minderung der Erwerbsunfähigkeit um weniger als ein Viertel fällt nicht in Betracht. Mit zurückgelegtem 60. Altersjahr hört die Berechtigung zum Bezuge der Invalidenrente auf; 2. eine vom zurückgelegten 60. Altersjahr ab fällige Rente von 400 Fr., falls der Versicherte mit diesem Alter aus dem Schuldienste tritt oder vorher invalid

geworden ist. Stirbt der Rentner und hinterlässt eine Frau oder Kinder, Eltern oder Geschwister, so entscheidet der Regierungsrat, ob und eventuell wem von diesen die einbezahlten Altersversicherungsprämien, soweit sie von der Versicherungsanstalt rückerstattet werden, ausgehändigt werden sollen (die Rentenanstalt gestattet Rückgewähr der Einlagen im Falle des Todes, abzüglich der bezogenen Renten, gemäss dem Prospekt für Pensionsversicherung). Sind keine Erben dieser Grade vorhanden, so fällt der Betrag in die Lehrerunterstützungskasse ; 3. ein Kapital von 2000 Fr., fällig mit dem Tode der Versicherten (3).

An die Kosten dieser Versicherungen hat jeder Versicherte, der beim Eintritte in die Versicherung das 35. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, je auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 15 Fr., jährlich also 60 Fr., zu bezahlen. Den Rest der Versicherungsprämie trägt die Lehrerunterstützungskasse.

Obwalden hat nur eine Privatsekundarschule in Engelberg. Die Gemeinde unterhielt die Sekundarschule bis Mai 1910. Seitdem stellt sie nur noch das Schullokal (den Herren Cattani) zur freien Verfügung.

Nidwalden.

I. Besoldung. Nidwalden hat keine gesetzlichen Bestimmungen betreffend Besoldungsminimum, Naturalleistungen, Nachgenuss Ruhegehalt und Vikariatsentschädigung. Die Regelung dieser Verhältnisse ist den Gemeinden und den Lehrern überlassen. Die weltlichen Primarlehrer beziehen 1100 Fr. bis 2300 Fr. Gehalt. Freie Wohnung haben nur die Lehrer von Beckenried und Hergiswil. Holz erhalten die weltlichen Lehrer nicht ; Pflanzland steht ihnen nicht zur Verfügung. Die Stellvertretung haben die Lehrer im Krankheitsfall selbst zu bestreiten. Ruhegehalte sind unbekannt. Die Besoldung der zwei Sekundarlehrer (Buochs und Stans) beträgt 1900 und 2100 Fr.

II. Die Lehrerkasse des Kantons Unterwalden nid dem Wald. Verordnung vom 28. Dezember 1908.

Alle weltlichen Primarlehrer und -Lehrerinnen sind zum Beitritt verpflichtet. Andere weltliche Lehrer können unter gewissen Bedingungen betreten. Zur Aufnahme ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Die Rückvergütung beim Austritt beträgt 50% der einbezahlten Personalbeiträge, wenn mehr als fünf Jahresbeiträge geleistet worden sind.

Die Lehrerkasse wird gebildet aus: *a*) dem bisherigen Fonds ; *b*) aus den Zuwendungen aus der eidgenössischen Schulsubvention, nämlich: 1. einen jährlichen direkten Beitrag von wenigstens 1000 Fr., 2. jährlichen Beiträgen von 100 Fr. für jeden Lehrer und jede Lehrerin ; *c*) allfälligen weiteren Beiträgen des Staates, der Schulgemeinden und Schulbehörden ; *d*) den Jahresbeiträgen der Mitglieder ; *e*) den Bussengeldern ; *f*) den Zinsen der Kapitalien ; *g*) den Schenkungen (7).

Betreffend die Beitragsleistung der Mitglieder gelten folgende Bestimmungen: *a*) Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Personalbeitrag von 2% seines Gehaltes. Naturalleistungen der Gemeinden (Wohnung,

Beheizung etc.) sind dabei angemessen in Berechnung zu ziehen. — Ver-spätung bei der Bezahlung zieht zugunsten der Lehrerkasse eine Busse von 2 Fr. nach sich ; b) Lehrer und Lehrerinnen, die in vorgerücktem Alter der Kasse beitreten, bezahlen einen entsprechend höheren Beitrag, der vom Regierungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzt wird (8). Die Beitragspflicht der Mitglieder dauert solange sie sich im nidwaldnerischen Schuldienst befinden (9).

Die Lehrerkasse wird während der Dauer der nächsten zehn Jahre (bis 1918) geäufnet und beginnt ihre Leistungen an die Mitglieder mit Ablauf derselben. Ausnahmen kann der Erziehungsrat gestatten, wenn Schulgemeinden weltliche Primarlehrer oder Lehrerinnen, die 30 oder mehr Jahre Schule gehalten haben, pensionieren wollen und zu einer entsprechenden Beitragsleistung sich verpflichten. An Mitglieder, die während der zehnjährigen Karenzzeit invalid werden, oder an die Witwe und Kinder während der zehnjährigen Karenzzeit verstorbener Lehrer kann der Landrat auf Vorschlag des Erziehungsrates unter Berücksichtigung aller ob-waltenden Verhältnisse einmalige oder periodische Unterstützungen aus der Kasse beschliessen (10). Nutzniessungs berechtigt sind: a) Mitglieder, die in den Ruhestand treten vom 60. Altersjahr an. Sie erhalten je nach der Zahl der Jahre ihrer Mitgliedschaft in der Lehrerkasse eine jährliche Altersrente. Diese beträgt nach 10 Jahren der Mitgliedschaft 39% des in den letzten 5 Jahren durchschnittlich bezogenen Gehaltes und wächst dann pro Jahr um je 1% bis zu höchstens 65% ; b) Mitglieder, die infolge Gebrechen bleibend erwerbsunfähig sind. Sie erhalten eine Invalidrente, die nach 10 Jahren ihrer Mitgliedschaft 30% des in den letzten fünf Jahren durchschnittlich bezogenen Gehaltes beträgt und für jedes weitere Mitgliedschaftsjahr um 1% sich erhöht ; c) Mitglieder, die infolge Krankheit aus dem Schuldienste treten und deren Erwerbsfähigkeit reduziert bleibt. Sie erhalten eine nach der Zahl der Mitgliedschaftsjahre und dem Grade der Erwerbsunfähigkeit vom Erziehungsrat jährlich festzusetzende Unterstützungsquote, solange die reduzierte Erwerbsfähigkeit andauert ; d) die Lehrerswitwen bis zu ihrer Wieder-verheilichung Witwenpension von 200 Fr. jährlich ; e) jedes Kind eines verstorbenen Lehrers bis zum erfüllten 16. Altersjahr Waisen-pension von 100 Fr. jährlich.

Die Kassaleistung aus lit. d und e darf für eine und dieselbe Familie 700 Fr. per Jahr nicht übersteigen und kann nur dann beansprucht werden, wenn der verstorbene Lehrer während wenigstens fünf Jahren im nidwaldnerischen Schuldienste gestanden hat.

Glarus.

I. Besoldung. Gesetz betr. die Besoldungen der Lehrer vom 14. Mai 1905.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Primarlehrers beträgt 1800 Fr. Erhält der Lehrer von der Gemeinde eine Wohnung, so kann ihm von der Barbesoldung ein den Verhältnissen angemessener Betrag in Abzug gebracht werden (1). Das Minimum der jährlichen Besoldung eines

Sekundarlehrers beträgt 2500 Fr., die Wohnungsentschädigung inbegriffen (2).

B. Staatliche Alterszulagen. An den öffentlichen Schulen angestellte Primar- und Sekundarlehrer erhalten über die von den Gemeinden festgesetzten Besoldungen hinaus: *a*) im 11. bis 20. Dienstjahre eine staatliche Dienstalterszulage von 100 Fr. ; *b*) im 21. und in den folgenden Dienstjahren eine staatliche Dienstalterszulage von 200 Fr. (4).

C. Gemeindezulagen. Schon vor 1908 verabfolgten viele Primar- und Sekundarschulgemeinden kleinere und grössere Zulagen. Als dann in Ausführung eines Beschlusses der kant. Lehrerkonferenz vom 9. Dezember 1907 der Vorstand im Februar 1908 an sämtliche Schulräte im Kanton eine gedruckte Eingabe richtete und darin das Gesuch begründete, sie möchten in Anbetracht der dauernden Verteuerung der gesamten Lebenshaltung die Erhöhung der Lehrerbesoldungen in Beratung ziehen und der Schulgemeinde eine Vorlage zur Annahme empfehlen, vollzog sich im Frühjahr 1908 eine Besoldungsbewegung, ohne dass sich in der Tagespresse eine einzige Stimme dagegen ausgesprochen hätte. Die meisten Gemeinden erhöhten die Besoldungen um 200 Fr., so dass dieselbe für die Primarlehrer 2000, 2100, 2200 und an einigen Orten auch mehr beträgt. An den wenigen Lehrstellen, wo 1800 und 1900 Fr. bezahlt werden, hat der Lehrer freie Wohnung und Holz. Die Sekundarlehrer beziehen 2700 bis 4200 Fr. Die Zulagen der Gemeinden sind an einigen Orten regelmässig wachsende Alterszulagen. Genauere Auskunft über die Gehaltsverhältnisse gibt die Statistik des glarnerischen Lehrervereins.

D. Nachgenuss. Wenn ein Lehrer stirbt, so bezieht die Familie desselben für ein Vierteljahr vom Tage des Ablebens an den ganzen Betrag des Einkommens (7).

E. Stellvertretung. Ist ein Lehrer durch Krankheit, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen an der Ausübung seines Berufes verhindert, so hat die zuständige Schulbehörde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Gemeinde getragen. Der Staat kann daran Beiträge leisten, die jedoch die Hälfte der Kosten und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen sollen. — Dauert die Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so kann der Lehrer verhalten werden, an die Kosten einen Beitrag bis auf einen Viertel derselben zu leisten. — Die Entschädigung eines Stellvertreters für einen Primarlehrer beträgt 35 Fr., für einen Sekundarlehrer 50 Fr. in der Schulwoche (5).

F. Ruhegehalte. Lehrer und Lehrerinnen, die infolge hohen Alters oder Invalidität vom Schuldienst zurücktreten, erhalten einen staatlichen Rücktrittsgehalt. Dieser beträgt sowohl für Sekundar- als auch für Primarlehrer im Maximum 600 Fr. Bei der Bemessung des Rücktrittsgehaltes ist die Dauer der Schuldienstzeit in Berücksichtigung zu ziehen (6).

Von den Gemeinden ist bis jetzt Glarus der einzige Ort, der Ruhegehalte entrichtet. Diese werden von Fall zu Fall bestimmt. Der Brauch geht dahin, in allen Fällen die Hälfte des Normalgehaltes zu bezahlen, auch bei bloss 20 Dienstjahren. In verschiedenen Fällen wurden 50% des be-

zogenen Maximalgehaltes ausgesetzt (z. B. 2100 Fr. nach 33 und 1400 Fr. nach 37 Dienstjahren).

II. Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Statuten vom 27. Juni 1906

Der Eintritt ist bis zum 45. Altersjahr für alle Lehrer obligatorisch. In allen Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufhört, werden die geleisteten Jahresbeiträge, jedoch ohne Zinsen und allfällige Heiratsgebühren, zurückbezahlt (4). Die Leistungen der Mitglieder bestehen: *a*) in einer Eintrittsgebühr, resp. versäumten Jahresbeiträgen; *b*) in einem Jahresbeitrag; *c*) in einer Heiratsgebühr; *d*) in Bussen.

Wer vor dem erfüllten 20. Altersjahr Mitglied der Kasse wird, hat bei seinem Eintritt nur den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten; wer jedoch bei seinem Beitritt mehr als 20 Jahre alt ist, hat innert Jahresfrist die von diesem Zeitpunkte an versäumten Jahresbeiträge nebst Zinsen nach folgender Skala nachzutragen:

Altersjahr	Betrag	Altersjahr	Betrag	Altersjahr	Betrag
20	31.05 Fr.	29	364.21 Fr.	38	818.30 Fr.
21	63.20 „	30	408.— „	39	877.95 „
22	96.45 „	31	453.30 „	40	939.70 „
23	130.85 „	32	500.25 „	41	1003.65 „
24	166.50 „	33	548.80 „	42	1069.85 „
25	203.35 „	34	599.05 „	43	1138.30 „
26	241.50 „	35	651.05 „	44	1209.20 „
27	281.— „	36	704.90 „	45	1282.60 „
28	321.90 „	37	760.60 „		

Der einzelne Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt 30 Fr. Der Jahresbeitrag ist im Januar dem Verwalter einzusenden. Jedes Mitglied hat fünfunddreissig Jahresbeiträge zu leisten, mit der Zugsberechtigung jedoch hört die Leistung der Jahresbeiträge auf (6. 7).

Jedes Mitglied, das zur Zeit seines Eintrittes verheiratet ist, bezahlt neben dem Eintrittsgeld einen Beitrag von 30 Fr. in die Kasse. Den gleichen Beitrag hat ein Mitglied, das sich, während es der Anstalt angehört, verheiratet, zu entrichten. Jede neu eingegangene Verehelichung ist dem Verwalter sofort anzuzeigen. Busse im Unterlassungsfalle 5 Fr. (9). Mitglieder, welche den Hauptversammlungen nicht beiwohnen, bezahlen, gesetzliche Ehehafte vorbehalten, 50 Rp. Busse. Ebenfalls 50 Rp. Busse zahlt, wer den Jahresbeitrag erst im Laufe des Februars einsendet. Für jeden folgenden Monat Verspätung sind je 20 Rp. zu bezahlen (10).

Nutzniessung. Die jährliche verfügbare Unterstützungssummme für alte und invalide Lehrer, sowie für Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder wird gebildet: *a*) aus den Zinsen der Kapitalien der Anstalt; *b*) aus sämtlichen ordentlichen Jahresbeiträgen; *c*) aus der Hälfte des Landesbeitrages. — Alle übrigen Einnahmen werden zum Kapital geschlagen. Zurückzuzahlende Jahresbeiträge werden dem Kapital entnommen (11). Von den verwendbaren Einnahmen nimmt vorweg je 100 Fr. vom 60. Altersjahr an jedes Mitglied, *a*) das noch im aktiven Schuldienst steht; *b*) das vor dem 60. Altersjahr vom Lehrerberufe zurückgetreten

ist und noch einen Beruf treibt. Am Rest der verwendbaren Einnahmen partizipieren: 1. Jedes Mitglied, das, abgesehen vom Lebensalter und von der Dauer des Schuldienstes, körperlich oder geistig unfähig geworden, dem Lehrerberufe weiter vorzustehen; 2. jedes Mitglied mit oder nach dem 60. Altersjahr, das vor dem 60. Altersjahr vom Lehrerberufe zurückgetreten, aber in dem Zeitpunkte seiner Dividendenberechtigung keinen Beruf mehr treibt; 3. jedes Mitglied, das mit oder nach dem Eintritt in das 60. Altersjahr von dem Lehrerberufe zurücktritt, gleichviel, ob es einen andern Beruf treibe oder nicht; 4. Witwen und minderjährige Waisen, deren Gatte, resp. Vater, Mitglied der Kasse gewesen ist.

Die Anteile betragen für einen Lehrer (20 Teile) 400 Fr., eine alleinstehende Witwe (10 T.) 200 Fr., Witwe mit einem Kind (15 T.) 300 Fr., Witwe mit zwei Kindern (18 T.) 360 Fr., Witwe mit drei Kindern (21 T.) 420 Fr., Witwe mit vier Kindern (24 T.) 480 Fr., Witwe mit fünf und mehr Kindern (27 T.) 540 Fr., eine Elternwaise (8 T.) 160 Fr., zwei Elternwaisen (12 T.) 240 Fr., drei Elternwaisen (16 T.) 320 Fr., vier Elternwaisen (20 T.) 400 Fr., fünf Elternwaisen (24 T.) 480 Fr. Macht ein Teil weniger als den von der Hauptversammlung festgestellten Betrag aus, so wird das Fehlende dem Reservefonds entnommen (13). Witwen, die sich verheiraten, verlieren allen Anspruch auf weitere Unterstützung. Sind aus der Ehe des verstorbenen Lehrers noch Kinder im zugberechtigten Alter am Leben, so bleiben nur noch die Kinder zugberechtigt (15). Waisen werden solange in Betracht gezogen, als sie das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Das betreffende Jahr gilt jedoch noch als zugsberechtigt (16). Eine ausserordentliche Unterstützung tritt ein, wenn ein Mitglied der Kasse stirbt; sogleich erhält die Nachlassenschaft einen Sterbefallbeitrag von 50 Fr. (19).

Das Vermögen der Stiftung betrug am 31. Dezember 1909: 199,508.32 Fr.

Zug.

I. Besoldung. Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Primarlehrers beträgt 1300 Fr. jährlich nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung hiefür, die von der Gemeinde festgesetzt wird; einer weltlichen Lehrerin sollen wenigstens 1000 Fr. jährlich ausbezahlt werden. Wo in den Schulhäusern Lehrerwohnungen vorhanden, sind sie von den Lehrern zu benutzen, sofern diese nicht eigene Wohnung zur Verfügung haben. Das Minimum der Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt 1800 Fr. (68).

B. Staatliche Alterszulagen. Behufs Altersversorgung der Lehrerschaft (Primar- und Sekundarlehrer) macht der Kanton für jeden Lehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre ihrer Anstellung jährliche Sparkassaeinlagen von mindestens 150 Fr. Die Schulgemeinden können sich an diesen jährlichen Zuschüssen zugunsten ihres Lehrpersonals beteiligen (es geschieht das nicht). Die Einlagen samt Zinsen werden dem Lehrer oder der Lehrerin ein Jahr nach dem aus Gründen des vorgerückten

Alters oder der ärztlich bescheinigten Invalidität erfolgten Rücktritte vom Schuldienst ausbezahlt. Im Bedürfnisfalle ist dem oder der Zurücktretenden auf Empfehlung der betreffenden Gemeindebehörde sofort ein Teil des Sparkassaguthabens zu verabfolgen. Wird ein Lehrer wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wieder gewählt oder entlassen, so kann ihm für die letzte Wahlperiode die Sparkassazulage vor-enthalten werden, dagegen sind ihm die vom Kanton vor der letzten Wahlperiode gemachten Einlagen samt Zins und Zinseszinsen auszubezahlen. — Beim Tode eines Lehrers oder einer weltlichen Lehrerin sind für dieses Sparkassaguthaben erb berechtigt: in erster Linie die im Witwenstand verbleibende Ehefrau, in zweiter Linie die Kinder, in dritter Linie die Eltern und endlich nahe Verwandte, die mit dem Verstorbenen in ungetrenntem Haushalt gelebt haben. — Erfolgt der Austritt aus dem Schuldienst vor dem 60. Altersjahr und aus andern als den beiden erwähnten Gründen, so fällt das Sparkassaguthaben an den Kanton resp. an die Schulgemeinde im Verhältnis ihrer Einlagen.

C. Gemeindezulagen. Die Gemeinden machen Zulagen von 500 bis 1100 Fr. (in Cham z. B. beträgt die Besoldung eines Primarlehrers 2400 Fr. und des Sekundarlehrers 3000 Fr.).

D. Stellvertretung. Wird ein Lehrer beurlaubt, so bleibt ihm während der Dauer des Urlaubs die Besoldung, es sei denn, dass die Urlaubsbewilligung an andere Bedingungen geknüpft wurde (72). Die Besoldung des Schulverwesers fällt dem zur Last, dessen Dienst er versehen muss; sie soll mindestens zwei Drittel der Besoldung der betreffenden Stelle betragen (73). Bei längerer Krankheit eines Lehrers, die über drei Monate dauert, wird die Besoldung des Schulverwesers nach Massgabe von § 70 von Gemeinde und Kanton getragen. Die Stellvertretung soll die Dauer von 10 Schulmonaten nicht übersteigen.

E. Nachgenuss. Beim Tode eines Lehrers bleiben dessen Erben im Genusse der Besoldung, Wohnungsschädigung, Mietzinse für Schulwohnung usw. während der Dauer eines Quartals vom Todesfall an gerechnet (74 und 69).

F. Ruhegehalte. Siehe folgenden Abschnitt.

II. Lehrerpensions- und Krankenkasse des Kantons Zug. Verordnung vom 24. Dezember 1904.

Der Kasse gehören an: Sämtliche definitiv angestellten weltlichen Lehrer und nicht verehelichten weltlichen Lehrerinnen an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen. Die Einnahmen sind: *a*) die Jahreszinse des Kapitalfonds; *b*) die jährlichen Beiträge der Anteilhaber mit je 25 Fr.; *c*) die jährlichen Beiträge der Gemeinden mit 25 Fr. für jede pensionsberechtigte Lehrstelle; *d*) die jährlichen Beiträge des Staates mit 100 Fr. für jede Lehrstelle; *e*) die Nachzahlungen (7); *f*) die vorgesehenen Rückvergütungen; *g*) allfällige Schenkungen und Vergabungen; *h*) die Beiträge der Mitglieder des früheren Lehrer-Unterstützungsvereins, 5 Fr. per Mitglied; *i*) ein kantonaler außerordentlicher Beitrag von 1500 Fr. jährlich, bis das nötige Deckungskapital vorhanden ist (4). Neueintretende Mitglieder haben bei Anlass der definitiven Anstellung

die Personalbeiträge vom erfüllten 20. Altersjahr an gerechnet mit 25 Fr. per Jahr nachzuzahlen.

Leistungen der Kasse. Die Pensions- und Unterstützungs-kasse leistet an die Anteilhaber folgende jährliche Pensionen: *a*) eine volle Pension von 600 Fr. an Mitglieder, die nach wenigstens fünf-jährigem Schuldienst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig geworden sind; *b*) eine teilweise Pension im Umfang von 200 bis 500 Fr. an solche, welche vor erfülltem fünfjährigen Schuldienst bleibend dienstunfähig geworden sind (Einschränkung für den Fall, dass der Betreffende erwerbsfähig ist); *c*) eine Pension von 250 Fr. an die Witwe des Anteilhabers; *d*) an die Hinterlassenen, noch nicht 18 Jahre alten eigenen Kinder eines Anteilhabers und zwar eine Pension von 100 Fr. an ein einzelnes berechtigtes Kind, eine solche von 170 Fr. an zwei, von 230 Fr. an drei, von 280 Fr. an vier, von 320 Fr. an fünf und von 350 Fr. an sechs oder mehr berechtigte Kinder, je zu gleichen Teilen (8). Die Kasse zahlt an nicht pensionierte Mitglieder bei Krankheit oder Unfall per Tag 2 Fr., jedoch innert Jahresfrist nicht länger als 90 Tage.

Das Vermögen der Lehrerpensions- und Krankenkasse betrug auf 31. Dezember 1910 Fr. 120,126.49.

Mit Rücksicht auf den günstigen Stand der Kasse denken die Lehrer an eine Erhöhung der Pension auf 1000 Fr. oder 1200 Fr. Zu Mehrleistungen für diesen Zweck sind sie bereit.

Freiburg.

I. Besoldung. Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884; Loi du 3 décembre 1892, Loi du 29 novembre 1900 et Loi du 17 décembre 1908.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Lehrern an Stadtgemeinden und solchen an Landgemeinden. Die jetzt gültigen Besoldungsbestimmungen sind folgende:

Stadtgemeinden	Lehrer	Lehrerin (weltliche)
1. Mit 4000 und mehr Einw.	2200 Fr. 2500 Fr.*)	1500 Fr. 1700 Fr.*)
2. unter 4000 Einwohnern	1600 Fr. 1900 Fr.*)	1200 Fr. 1400 Fr.*)

Dazu kommen die Naturalleistungen. „Je nach den Ortschaften dürfen jedoch Wohnung und Heizung für dieses Minimum in Rechnung gebracht werden.“ — Die Barbesoldung kann also da und dort za. 200—300 Fr. niedriger sein.

Dorfgemeinden	Lehrer	Lehrerin (weltliche)
In Schulen unter 30 Kindern	1000 Fr. 1300 Fr.*)	900 Fr. 1100 Fr.*)
Mit 31—50 Kindern. . . .	1100 „ 1400 „ *)	1100 „ 1200 „ *)
Mit 50 und mehr Kindern	1200 „ 1500 „ *)	1100 „ 1300 „ *)

*) Nach vier Dienstjahren.

Unabhängig von der Barbesoldung liefern die Landgemeinden den Lehrern und Lehrerinnen: *a*) eine anständige Wohnung mit dem nötigen Zubehör, soweit dies in dem Schulhause selbst möglich ist; *b*) sechs Ster tannenes Brennholz, das vollständig zugerüstet in die Nähe der Lehrerwohnung geführt werden muss; *c*) einen Gemüsegarten.

Den Lehrern allein liefern sie ferner noch 10 Ar so nahe als möglich bei der Wohnung liegenden Pflanzboden. Es steht den Gemeinden frei, dem Lehrer den Wert dieser Zutaten an Geld zu vergüten, wenn er damit einverstanden ist.

An den *Regionalschulen**) beträgt der vom Staate zu bezahlende Gehalt mindestens 1700 Fr.

Die Besoldungen der *Sekundarlehrer* betragen in Freiburg 3000—3500 Fr.; in Murten, Bulle, Châtel St.-Denis, Estavayer und Romont im Minimum 2500 Fr. — Das alte Sekundarschulgesetz ist sozusagen wertlos, und ein neues Gesetz ist in Arbeit.

B. Staatliche Alterszulagen. Vom Jahre der Erteilung des definitiven Patentes an erhalten die Lehrer jährlich eine Prämie von 50 Fr., die Lehrerinnen eine solche von 40 Fr. Diese Zulage wird alle fünf Jahre erhöht und zwar für die Lehrer um 50 Fr. bis zum Betrage von 150 Fr. und für Lehrerinnen um je 40 Fr. zum Maximum von 120 Fr.; sie wird von der Staatskasse bezahlt (97).

C. Gemeindezulagen. Die meisten Gemeinden erhöhen die gesetzlichen Besoldungen um etwa 200 Fr. — Einige verabfolgen auch Dienstalterszulagen von 200—600 Fr.

D. Nachgenuss. Beim Tode eines Lehrers bleiben seine Erben während sechs Wochen, vom Todestage an gerechnet, im Genusse seiner Besoldung und der andern Vorteile, welche mit der Stelle verbunden sind (101).

E. Stellvertretung. Bei längerer Krankheit kann der Lehrer einen Gehülfen verlangen, dessen Wahl auf den Vorbericht der Ortskommission und des Inspektors von der Erziehungsdirektion genehmigt wird. Die gesetzliche Besoldung desselben wird zur Hälfte von der Gemeinde, zur Hälfte vom Lehrer bestritten. — Der letzte Passus ist durch die Praxis dahin abgeändert, dass der Staat die zweite Hälfte übernimmt (109).

F. Ruhegehalte. Die Artikel 120 und 121 des Gesetzes verweisen auf die Alterskasse (siehe unten).

II. Die Alterskasse der Primär- und Sekundarlehrer. Gesetz vom 21. November 1895.

Jedes Mitglied hat 25 Jahre lang alljährlich einen Beitrag von je 30 bis 40 Fr. zu entrichten. Je nach dem Ergebnis der Jahresrechnung wird der jeweilige Jahresbeitrag von der jährlichen Generalversammlung

*) Diese Schulen werden von den beteiligten Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet und erweisen sich gewissermassen als erweiterte Oberschulen der Primarstufe. Sie sind obligatorisch für alle Primarschüler, die vor erfülltem 14. Altersjahr das Programm der Oberstufe beendigt und bei der Schlussprüfung wenigstens die Note 3 erlangt haben. Zwei Jahreskurse mit 950—1000 Stunden jährlich.

der Mitglieder vorgeschlagen (und vom Staatsrat definitiv festgestellt). — Er betrug meistens 30 Fr. — Der Staat zahlt gleichviel wie die Lehrer. In diese Kasse fliessst auch der Ertrag der Schulbussen (7).

Die Alterskasse schuldet als Ruhegehalt jedem Mitgliede, das nach regelmässig erfolgten jährlichen Einzahlungen den Lehrerberuf verlässt, eine Summe von 300 Fr., wenn es 25—30 Dienstjahre hinter sich hat und das Lehramt nicht mehr fortsetzen kann; 500 Fr., wenn es 31 und mehr Dienstjahre aufweist (8). Mitglieder, die vor dem 25. Dienstjahr aus der freiburgischen Lehrerschaft austreten, verlieren alle erworbenen Anrechte auf die einbezahlten Beiträge; sie treten jedoch bei ihrer Rückkehr in den Lehrerstand wieder in den Genuss ihrer Rechte auf die früheren Einzahlungen. — Mitglieder, welche wegen Krankheit nach ihrem 15. Dienstjahr den Unterricht aufgeben müssen, haben das Recht auf Rückzahlung der Hälfte der geleisteten Einzahlungen. — Im Todesfalle wird diese Summe der Witwe oder den Kindern zurückbezahlt. — Die Lehrerinnen, die infolge Verehelichung dem Lehramte entsagen, haben das Recht auf die volle Rückzahlung der geleisteten Beiträge (8). Der Ruhegehalt fällt auch den Waisen der Lehrer und Lehrerinnen bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr anheim. Ist keine direkte Nachkommenschaft vorhanden, so geht der Ruhegehalt an die überlebende Ehehälftie über, wird aber in diesem Falle auf die Hälfte reduziert.

Dieses Gesetz soll revidiert werden. Die Revisionskommission macht folgende Vorschläge: Ein Lehrer bezieht nach 25 Jahren Schuldienst 600 Fr., nach 30 Jahren Schuldienst 1000 Fr., nach 40 Jahren Schuldienst 1500 Fr. Jahrespension. Der Jahresbeitrag beträgt 100 Fr. Für alle Lehrer, die nicht 25 Jahre im Schuldienste stehen, ist der Eintritt obligatorisch. — Die Rückkaufssumme beträgt für jedes Schuljahr 30 Fr. Jedes Mitglied das seine Schultätigkeit vor der Pensionsberechtigung aufgibt, erhält zwei Drittel seiner Einzahlungen zurück. Der Staat zahlt der Kasse den gleichen Beitrag wie die Lehrerschaft, also jährlich etwa 35,000 Fr.

III. Gesellschaft für gegenseitige Hülfeleistung der freiburgischen Lehrerschaft. Statuten vom 2. Juli 1908.

Im Kanton Freiburg besteht unter dem Namen „Gesellschaft für gegenseitige Hülfeleistung“ unter den im Amte stehenden oder zurückgetretenen Mitgliedern der Primar- und Sekundarlehrerschaft eine Gesellschaft für gegenseitige Hülfeleistung mit Sitz in Freiburg (1). Sie hat zum Zwecke, den kranken Mitgliedern einen täglichen Beitrag und den Erben eines verstorbenen Mitgliedes eine Unterstützung als Beitrag für den Sterbefall zuzuwenden (2). Die Gesellschaft besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern (3). Die Mitglieder des freiburgischen Lehrkörpers, seien sie im Amte oder nicht, können Aktivmitglieder werden, wenn sie schriftlich beim Direktionskomitee den Eintritt verlangen und von ihm aufgenommen werden. Jeder Neuaufgenommene zahlt ein Eintrittsgeld nach folgender Altersskala: 20—25jährig: 2 Fr., 25—30jährig: 4 Fr., 30—35 jährig: 6 Fr., 35—40jährig: 8 Fr. Vom 40. Altersjahr an kann kein Mitglied der Lehrerschaft seine Aufnahme in die Gesellschaft

verlangen. Jedoch tritt diese Bestimmung erst vom 1. Juli 1910 an in Kraft. Die Generalversammlung entscheidet jedes Jahr, ob das dem Alter entsprechende Eintrittsgeld erhoben werde oder wegfallen (4). Ehrenmitglieder sind Personen, welche durch Gaben und jährliche Beiträge das Gedeihen der Gesellschaft fördern. Als Ehrenmitglieder werden diejenigen angesehen, welche durch einen einmaligen Beitrag von mindestens 10 Fr. zum Wohle der Gesellschaft mitwirken. — Als Wohltäter der Gesellschaft werden diejenigen bezeichnet, die testamentarisch die Gesellschaft bedenken (5).

Als aus der Gesellschaft ausgetreten gelten: 1. Aktivmitglieder, die ihren Beitrag während mehr als einem Jahre nicht bezahlt haben, Fälle höherer Gewalt vorbehalten; 2. diejenigen Mitglieder, welche die Gesellschaft schädigen (6). Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Generalversammlung; b) der Verwaltungsrat; c) das Direktionskomitee (8). Die Generalversammlung wird von den Aktiv- und Ehrenmitgliedern gebildet. Sie versammelt sich wenigstens einmal im Jahre zur Genehmigung des Berichtes über die Finanzlage der Gesellschaft und zur Ernennung der Rechnungsrevisoren. Die Mitglieder der Gesellschaft wählen jedes Jahr im Frühling an den Kreiskonferenzen den Verwaltungsrat. Er überwacht die Geschäftsführung und fasst vereint mit der Direktion die wichtigen Beschlüsse. Der Verwaltungsrat besteht aus acht im Amtstehenden Mitgliedern, je eines per Inspektionskreis. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Er ernennt das Direktionskomitee. Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr drei Rechnungsrevisoren. Der Jahresbeitrag beträgt 12 Fr. und wird halbjährlich zum voraus entrichtet (13). Er dient zur Bildung eines Fonds für Krankheitsfälle und wird keinenfalls für Hülfeistung in Todesfällen verwendet (14). Jedes Mitglied, das sein Eintrittsgeld bezahlt hat und mehr als fünf Tage krank ist, hat von dem auf dem ärztlichen Zeugnisse angegebenen Tage an Anrecht auf ein Taggeld von 2 Fr. während höchstens 90 Tagen per Jahr (15). Die als chronisch befundenen Krankheiten geben Anrecht auf eine einmalige Hülfeistung für 3 Monate; indess kann ein ausserordentlicher Beitrag gewährt werden, wenn der Stand des Reservefonds es gestattet (17). Die während eines bürgerlichen Jahres gewährten Unterstützungen können 180 Fr., also drei Monate nicht überschreiten (18). Das Geld der Krankenkasse, das am Ende eines Rechnungsjahres nicht aufgebraucht ist, wird durch Beschluss des Verwaltungsrates zwischen dem Spezialfonds und dem Reservefonds der Krankenkasse verteilt. Diese Fonds werden auf Sparhefte angelegt, die Zinsen werden kapitalisiert. Der Reservefonds darf nur verwendet werden, wenn die Krankenkasse die in Art. 15 vorgesehenen Entschädigungen nicht mehr ausrichten kann. Die Verwaltungskosten werden aus den Beiträgen der Ehrenmitglieder bestritten; fehlen diese, so trägt die Kasse sie selbst oder es dürfen, wenn die Generalversammlung es beschliesst, die Zinsen des Reservefonds verwendet werden (20). Jedesmal beim Hinscheide eines Mitgliedes der Gesellschaft zieht der Kassier bei den Mitgliedern einen ausserordentlichen Beitrag von 1 Fr. ein. Diese Beiträge werden den Erben als Beitrag für den Todesfall ausbezahlt (21). Wenn ein Mitglied aus-

tritt oder gestrichen wird, so erhält es keine Einzahlungen zurück (23). Für die Mitglieder besteht keine persönliche Haftpflicht; für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet einzig ihr Vermögen (24). Die Gesellschaft kann sich nur wegen Mangel an Aktiven auflösen. Die Generalversammlung, welche über die Auflösung entscheiden soll, muss speziell zu diesem Zwecke einberufen werden (25). Im Hinblick auf die Erfüllung der durch das eidgen. Krankenversicherungsgesetz vorgeschriebenen Bedingungen, wodurch die Kasse subventionsberechtigt wird, kann der Verwaltungsrat wie anderseits auch die Leistungen der Kasse erhöhen.

Solothurn.

I. Besoldung. Gesetz betr. die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule vom 21. März 1909.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Die Primarlehrer und -lehrerinnen haben als solche Anspruch auf a) den monatlich auszurichtenden Grundgehalt; b) Wohnung od. entsprechende Entschädigung; c) die Bürgergabe. (Diese ist den Primarlehrern und -lehrerinnen von den leistungsfähigen Bürgergemeinden in dem Zeitpunkte zur Verfügung zu stellen, in welchem die Bürgergabe den Bürgern verabfolgt wird); d) auf die Alterszulage (1). Die Primarlehrer beziehen jährlich wenigstens 1600 Fr., die Primarlehrerinnen 1400 Fr. an Grundgehalt (2). Im übrigen bestimmt die Einwohnergemeinde die Höhe des Grundgehaltes. Nach dem Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 24. April 1875 betrug der Gehalt eines Bezirksslehrers wenigstens 2200 Fr. (Seither ist er auf 2500 Fr. erhöht worden.) Für sich erhält der Lehrer von der Gemeinde des Schulortes eine gewöhnliche Bürgergabe in Brennholz; diejenigen Lehrer, welche Bürger der betreffenden Gemeinde sind, haben nur eine einfache Holzgabe zu beziehen. Das Brennholz ist in beiden Fällen kostenfrei zum Haus zu liefern. — Der Lehrer ist frei von der Handfronung, sowie von allen Fronungen für das allfällig zum Schullohn gehörige Land. Eine höhere Besoldung wird auf Vorschlag der Bezirksschulpflege vom Regierungsrat bestimmt.

B. Staatliche Alterszulagen. Laut Gesetz betr. die Altersgehaltszulagen vom 23. April 1899 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen sowie die Bezirksslehrer vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit im Kanton von vier Jahren 100 Fr., nach acht Jahren 200 Fr., nach 12 Jahren 300 Fr., nach 16 Jahren 400 Fr., nach 20 Jahren 500 Fr. (1)

C. Gemeindezulagen. Diese sind sehr verschieden; einzelne Gemeinden verabfolgen keine Zulagen, andere 100 bis 200 Fr.; die Städte Solothurn und Olten und Schönenwerd zahlen bedeutend mehr.

D. Nachgenuß. Gesetzlich keine Bestimmungen. Einzelne Gemeinden haben die Sache für sich geordnet. Solothurn zahlt den Gehalt noch für drei Monate nach dem Ableben aus.

E. Stellvertretung. Nach der Verordnung vom 25. Febr. 1910 bezahlt die Gemeinde das Honorar für den Stellvertreter des Primarlehrers (gesetzl. Minimum 5 Fr. per Tag) und erhält daran einer Staats-

beitrag. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Honorars für Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen an Bezirksschulen, und der Staat bezahlt dieses Honorar; der Regierungsrat bestimmt, wer es zu tragen hat.

F. R u h e g e h a l t. (Siehe Rothstiftung.)

G. B e s o n d e r e s. Art. 45 des Primarschulgesetzes von 1873 sagt: Zugunsten derjenigen Lehrer, welche jährlich eine Einlage von 15 Fr. oder weniger machen, wird die Staatskasse jedesmal halb soviel beitragen, als die Einlage beträgt. Hat der Lehrer das Schulamt während wenigstens zehn Jahren versehen, so steigt der Betrag auf zwei Dritteile der jährlichen Einlage. In Art. 55 wird bestimmt, dass das auf diese Art erworbene Kapital und die Zinsen ohne Erlaubnis des Regierungsrates nicht bezogen werden darf, und in Art. 56 heisst es: „Der Regierungsrat wird den Bezug nur in Fällen dringender Not gestatten.“

Von dieser Vergünstigung wird wenig Gebrauch gemacht.

II. Rothstiftung des Kantons Solothurn. Statuten vom 11. Dezember 1909.

Die Primarlehrer und -lehrerinnen müssen, die Bezirkslehrer können der Rothstiftung beitreten. Das Mitglied leistet beim Eintritt in die Rothstiftung: a) ein E i n t r i t t s g e l d von 3% seiner anrechenbaren Besoldung (dieselbe besteht aus der Summe des Grundgehaltes, der Alterszulagen und der Wohnungsentschädigung bezw. des Wohnungswertes, soweit sie den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigt); b) an N a c h z a h l u n g soviel mal 8% seiner anrechenbaren Besoldung, als sein Altersjahr die Zahl 30 an ganzen Einheiten übersteigt (7).

Die Lehrer zahlen einen Jahresbeitrag von 5%, die Lehrerinnen von 4% der anrechenbaren Besoldung, die sie am 1. Jan. des betreffenden Jahres oder zurzeit des während des Jahres erfolgenden Eintritts in die Stiftung beziehen (3000 Fr. Maximum). Der S t a a t leistet jährlich 3000 Fr. und $\frac{1}{3}$ der Bundessubvention (za. 23,000 Fr.).

Die invalid gewordenen Mitglieder haben Anspruch auf Pensionierung. Die I n v a l i d e n p e n s i o n beträgt, wenn die Invalidität im Jahre des Eintritts in die Rothst. erfolgt, 20% der Besoldung. Sie steigert sich mit jedem Jahresbeitrag um 1% bis zum Maximum von 50% der Besoldung. Der Berechnung wird diejenige Besoldung zugrunde gelegt, von welcher der letzte Jahresbeitrag der Pension zu leisten war. Für die ältern Lehrer und Lehrerinnen kommen ferner die Jahre, für welche Nachzahlungen geleistet worden sind, in Anrechnung (14). Stirbt ein verheirateter Lehrer oder ein verheirateter Pensionierter, so erhält seine Witwe als P e n s i o n die Hälfte des Betrages, der ihrem Gatten zugekommen wäre, bezw. zugekommen ist. — Geschiedene Ehe zählt nicht; Verehelichung der Witwe hebt die Berechtigung auf (15). Stirbt ein verheirateter Lehrer oder ein verheirateter Pensionierter und bleiben ausser einer Witwe auch K i n d e r zurück, so erhält jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr $\frac{1}{10}$, alle Kinder zusammen aber nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der dem Vater nach § 14 zugekommen wäre, bezw. zugekommen ist. Stirbt ein Lehrer oder Pensionierter und bleiben n u r K i n d e r zurück (sei es, dass die Ehe geschieden worden war, oder dass die Ehefrau vor dem Gatten gestorben ist, oder dass die Witwe stirbt oder sich wieder verehelicht), so erhält jedes

Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr $\frac{1}{5}$ von 75% derjenigen Summe, die dem Vater zugekommen wäre (14), bezw. zugekommen ist, alle zusammen aber nicht mehr als diese 75%. Sind bedürftige invalide Kinder da, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, so erhalten diese für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit bis zu 40% derjenigen Summe, welche dem Vater zugekommen wäre, bezw. zugekommen ist (16). Stirbt ein Lehrer oder Pensionierter, der weder Frau noch Kinder hinterlässt und die Stütze bedürftiger Eltern war, so erhalten diese für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit bis zu 40% derjenigen Summe, welche dem Sohne noch zugekommen wäre (17).

Stirbt eine aktive oder pensionierte Lehrerin und hinterlässt sie keine Kinder, so findet Art. 17 entsprechende Anwendung. Stirbt eine Lehrerin und hinterlässt Kinder, so stehen diesen die Rechte des Art. 16, 1 und 3 zu, wenn deren Vater noch lebt; andernfalls kommt Art. 16, 2 und 3 zur Anwendung (18). Scheidet ein Lehrer nach fünf oder mehr im Kanton zurückgelegten Dienstjahren aus dem kant. Schuldienst aus, so zahlt die Rothstiftung an das männliche Mitglied 60%, an das weibliche 80% seiner Einlagen ohne Zinsvergütung zurück. Bei weniger als fünf Dienstjahren wird eine Abgangentschädigung nicht ausgerichtet (22).

III. Sterbekasse. Die Statuten des Solothurn. Lehrerbundes enthalten folgende Bestimmungen: Die Sterbekasse bezweckt eine einmalige Unterstützung der Hinterlassenen verstorbener Lehrer und Lehrerinnen, die dem solothurnischen Lehrerbunde angehört haben (18). Für neu in den Schuldienst eintretende Lehrer und Lehrerinnen, welche die Mitgliedschaft des Lehrerbundes erwerben, ist der Eintritt in die Sterbekasse obligatorisch. Ältere Lehrer, die in den solothurnischen Lehrerstand übertreten, können bei dem Eintritt in den Lehrerbund in die Sterbekasse aufgenommen werden, sofern sie das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Sie haben eine ihrem Alter angemessene Nachzahlung zu leisten (20). Jedes Mitglied hat beim Tode eines andern Mitgliedes den Betrag von 2 Fr. plus Portogebühr in die Kasse einzuzahlen (21). Die Sterbekasse wird für sich, getrennt von der Kasse des Lehrerbundes, verwaltet (22). Die Verwaltungskosten der Sterbekasse sind aus dem Spezialfonds zu bestreiten. Verwalter der Sterbekasse ist der Kassier des Lehrerbundes.

Baselland.

I. Besoldung. Schulgesetz vom 9. Juli 1911.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen (Kompetenzen). Nach Art. 54 des Schulgesetzes von 1911 sollen erhalten: *a)* die Primarlehrer eine Barbesoldung von wenigstens 1600 Fr. nebst folgenden Kompetenzen: eine geräumige und passende Amthswohnung, 6 Ster Hart Holz und 150 Wellen, sowie 36 ar Land, oder an Stelle dieser Kompetenzen eine entsprechende Barentschädigung, im Minimum 400 Fr.; *b)* die Primarlehrerinnen eine Barbesoldung von wenigstens 1600 Fr. ohne Kompetenzen; *c)* die Sekundar- und Bezirkslehrer bei provisorischer Anstellung wenigstens

2600 Fr., bei definitiver Anstellung wenigstens 3000 Fr.; — den Inhabern von Amtswohnungen wird ein Abzug von 300—500 Fr. gemacht; *d)* die Sekundarlehrerinnen bei provisorischer Anstellung 2000 Fr., bei definitiver Anstellung wenigstens 2300 Fr.; *e)* für Erteilung von Unterricht in den Freifächern in Bezirks- und Sekundarschulen wird eine angemessene Entschädigung entrichtet (54).

B. Staatliche Alterszulagen Zu den Besoldungen erhalten die Primarlehrer- und -lehrerinnen, Sekundarlehrer- und -lehrerinnen, sowie die Bezirkslehrer Zulagen: nach 5, 10, 15 und 20 Dienstjahren Anstellung im Kanton 100, 200, 300 und 400 Fr. (55).

C. Gemeindezulagen waren bis jetzt nicht üblich. Nur grössere Ortschaften leisteten auf sehr verschiedene Art 50, 75 oder 100 Fr. in zwei bis vier oder fünfmaliger Erhöhung.

D. Nachgenuss. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers oder einer verstorbenen Lehrerin verbleiben im Genusse der vollen Besoldung (inbegriffen Kompetenzen) bis auf ein Vierteljahr vom Todestage an gerechnet (56).

E. Stellvertretung. Wenn zufolge Erkrankung oder Militärdienst des Lehrers die Schule voraussichtlich längere Zeit eingestellt werden muss, so wird durch die Erziehungsdirektion ein Vikar angestellt. Kein Vikariat darf länger als zwei Jahre dauern. Der Staat übernimmt die Kosten (75 h).

F. Ruhegehalt. Auf einen Ruhegehalt haben nach Art. 57 sämtliche Lehrer und Lehrerinnen Anspruch, sofern sie *a)* 40 Jahre, wovon wenigstens 20 im Kanton Baselland, geamtet haben; *b)* wegen Altersschwäche oder unheilbarer Krankheit oder andauernden und unverschuldeten diensthinderlichen Gebrechens vom Schuldienste zurücktreten, oder vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates in den Ruhestand versetzt, oder aus denselben Gründen nicht wieder gewählt werden. — Anspruch auf einer Ruhegehalt hat auch ein bei der Wiederwahl nicht mehr bestätigter Lehrer, der bereits 30 Jahre, wovon wenigstens 20 im Kanton Baselland, geamtet hat und keine andere Anstellung findet, sofern durch eine von ihm verlangte Untersuchung festgestellt wird, dass er sich in seiner Amtsführung keinerlei Pflichtwidrigkeiten oder erhebliche Nachlässigkeiten hat zu Schulden kommen lassen.

Der Ruhegehalt besteht in den Beiträgen der Lehrerkasse (s. u.), des Staates (75, g) und der Gemeinden (76, 1 und 82); die letzteren müssen im Fall *b)* zum mindesten den Leistungen des Staates gleichkommen.

Der Staat bestreitet direkt an den Ruhegehalt der Primarlehrer und -lehrerinnen für die Lehrkraft 400—600 Fr., der Sekundarlehrer und Lehrerinnen je 500—700 Fr., der Bezirkslehrer 1200 bis 1500 Fr., d. i. für die Bezirkslehrer den ganzen Ruhegehalt (75, g).

Der gemäss Gesetz betreffend Verwendung des Reingewinns der Kantonalbank (vom 28. September 1908) reservierte Fonds wird, so weit die ordentlichen Einnahmen des Jahres 1911 hiezu ausreichen, geäufnet und zwar bis zum Betrage von 100,000 Fr. Der Fonds bleibt für Ruhegehalte der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen bestehen. Die jährlichen Zinsen aus demselben fallen den Gemeinden zu,

die Ruhegehalte ausweisen. Die Zuschüsse werden nach der Zahl der Pensionsberechtigten gleichmässig berechnet und ein allfälliger Zinsüberschuss wird jeweilen dem Fonds einverleibt (82).

II. Alters-, Witwen- und Waisenkasse der basellandschaftlichen Lehrerschaft.
Statuten vom 14. September 1895.

Die Kasse ist obligatorisch für alle Lehrkräfte. Lehrer und Lehrerinnen, welche der Kasse beitreten, haben eine ihrem Alter entsprechende Prämie zu bezahlen und zwar: a) für die Invaliden- bzw. Alterspensionen der Lehrer nach Tarif I (bei einem Eintrittsalter z. B. von 20—25 Jahren beträgt die Prämie für die Pension von 300 Fr. = 25 Fr.); b) für die Witwen- bzw. Waisenpensionen nach Tarif II (dieser nimmt nicht nur Rücksicht auf das Alter des Lehrers, sondern auch auf das der Frau. Bei einem Alter von 22 Jahren des Lehrers und von 20 Jahren der Frau hat z. B. der Lehrer für eine Witwenrente von 100 Fr. eine jährliche Prämie von 20 Fr. zu zahlen); c) für die Invaliden- oder Alterspensionen der Lehrerinnen nach Tarif III (bei einem Eintrittsalter von 20 Jahren beträgt die Prämie für 300 Fr. Alterspension 35 Fr.).

Mitglieder, die sich verheiraten, zahlen zugleich mit der ersten für die Witwenpension zu entrichtenden Halbjahresprämie eine einmalige Gebühr von 20 Fr. (7; vergl. noch 17).

Die Pflicht zur Bezahlung der Beiträge hört auf: a) für die Alters- oder Invalidenpensionen mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr oder bei früher eintretender Invalidität; b) für die Witwen- und Waisenpensionen mit dem Tode eines Ehegatten (10; vergl. auch 17).

Lehrerinnen geniessen eine Ermässigung von 25%; Lehrer, die für die Alterspension und zugleich für die Witwenpension Beiträge zahlen, eine solche von 50% ihrer Tarifprämien (11). Einem verheirateten Lehrer wird nach Ablauf der Prämienzahlung für die Alterspension der volle Betrag seiner bisherigen Prämienermässigung von der Prämie für die Witwenpension in Abzug gebracht (12).

Zum Bezug einer Alterspension von 300 Fr. sind berechtigt: a) alle Lehrer, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stelle niederlegen; b) alle Lehrerinnen nach zurückgelegtem 60. Altersjahr, gleichgültig, ob sie ihre Stelle niederlegen oder nicht (13).

Eine Invalidenpension von 300 Fr. wird an diejenigen Lehrer und Lehrerinnen ausbezahlt, die infolge Krankheit geistiger oder körperlicher Gebrechen genötigt sind, ihr Amt niederzulegen (14). Die Witwe eines verstorbenen Lehrers bezieht eine Pension von 200 Fr. solange sie keine neue Ehe eingeht, unter Vorbehalt von Art. 16, 3 (15). Anspruch auf eine Waisenpension von 200 Fr. haben die Kinder eines verstorbenen Lehrers, wenn dessen Gattin ebenfalls gestorben ist oder sich wieder verheiratet hat. — Die Pension gehört zu gleichen Teilen denjenigen Kindern, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. — Hinterlässt ein Mitglied eine Witwe und Kinder aus mehreren Ehen, so wird ebentalls nach gleichen Teilen verteilt, so dass aber der

Witwe zwei Anteile zufallen. Insofern die Witwe für die Erziehung der Kinder sorgt, bezieht sie auch die Kindesanteile (16). In den Schuldienst tretende verwitwete Lehrer können ihren Kindern durch eine von der Kommission festzusetzende Prämie die Waisenpension sichern. Spätere Wiederverheiratung hebt jedoch diese besondern Rechte und Pflichten auf, und es tritt alsdann Art. 7 oder 16 in Kraft (17). Der Austritt aus der Kasse ist gestattet, wenn ein Mitglied den basellandschaftlichen Schuldienst verlässt. Erfolgt der Austritt vor Ablauf von fünf Dienstjahren im Kanton (vom Beitritt zur Kasse an gerechnet), so findet keine Rückvergütung von Prämien statt. Austretende Mitglieder mit mehr als fünf Dienstjahren erhalten die Hälfte ihrer Einzahlungen ohne Vergütung von Zins zurück (21). Die Verheiratung einer Lehrerin hat ihren Austritt aus der Kasse zur Folge und es finden die Bestimmungen des Art. 21, 2 und 3, auch hier Anwendung (23). Bei einer Nichtwiederwahl behält das betr. Mitglied fünf Jahre lang alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes, sofern es nicht seinen Austritt aus dem Lehrerstande erklärt (24). Mitglieder, die durch Krankheit, die sie an weiterm Erwerb gleichwohl nicht hindert, auf längere Zeit den Lehrerstand verlassen müssen, können ihre Rechte und Pflichten bis auf zehn Jahre beibehalten (25). Besondere Bestimmungen bestehen für die „Freimitglieder“. Für Mitglieder der alten Stiftung umschreiben die Übergangsbestimmungen die Rechte und Pflichten.

Das Vermögen der Stiftung beträgt auf 31. Dezember 1910 Franken 391,525. 51. Die Stiftung wird gegenwärtig revidiert.

III. Sterbefallkasse. Statuten vom 21. September 1895.

Alle zum Eintritt in die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der basellandschaftlichen Lehrerschaft verpflichteten Lehrer und Verweser sind obligatorisch zugleich Mitglieder der Sterbefallkasse (1). Jedes Mitglied zahlt 1 Fr. Eintrittsgeld; ebenso ist für jede Frau eine Einkaufsgebühr von 1 Fr. zu entrichten (2). Beim Todesfall eines Lehrers, einer Lehrersfrau oder Lehrerswitwe zahlt jedes Mitglied 1 Fr. in die Kasse (3). Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat keinerlei Beiträge in die Kasse zu leisten und bleibt in ihren Rechten und Ansprüchen auf die Kasse, solange sie sich nicht wieder verheiratet. Durch eine Wiederverheiratung erlöschen alle Anspruchsrechte. Dieselben gehen ebenfalls für eine von einem Vereinsmitgliede abgeschiedene Frau verloren (6). Stirbt ein Mitglied der Sterbefallkasse, so hat die hinterlassene Frau desselben 140 Fr. zu beziehen. Ebenso bezieht, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt, der überlebende Witwer 140 Fr. Geht aber auch dieser Witwer oder diese Witwe oder ein unverheiratetes Mitglied mit Tod ab, so erhalten deren Intestaterben 140 Fr. Sind keine solchen vorhanden, so werden die Beerdigungskosten bestritten (7). (Die Sterbefallbeiträge sind seither auf 200 Fr. erhöht worden. Aus den Überschüssen werden ausserordentliche Unterstützungen an Mitglieder bestritten, die durch Unglücksfälle betroffen werden.

Das Vermögen der Sterbefallkasse beträgt per 31. Dezember 1910 Fr. 9723. 14.

Baselstadt.

I. Besoldung. Schulgesetz vom 21. Juni 1880 und 8. Oktober 1903.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Die Besoldungen an den Primarschulen betragen für Lehrer 100 bis 130, für Lehrerinnen 60 bis 80 Fr. für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr. Lehrerinnen, die wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden mit 80 bis 110 Fr. für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr, in Ausnahmefällen auch mit der vollen Bezahlung eines Lehrers honoriert (87). Die Besoldungen an den Sekundarschulen, dem untern Gymnasium, der untern Realschule und der untern Töchterschule betragen für Lehrer 120 bis 160 Franken, für Lehrerinnen 60 bis 80 Fr., in Ausnahmefällen bis 90 Fr. für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr. Lehrerinnen, die wissenschaftlichen Unterricht erteilen, werden mit 100 bis 130 Fr. für die wöchentliche Lehrstunde, in Ausnahmefällen auch mit der vollen Besoldung eines Lehrers honoriert (88). Naturalleistungen sind in diesen Besoldungsansätzen inbegriffen. Jeder in den untern oder den Mittelschulen fest angestellte Lehrer ist zur Erteilung von 24 wöchentlichen Stunden berechtigt und verpflichtet, mit seiner Zustimmung kann diese Zahl bis auf 32 vermehrt werden. Das bisherige Maximum (ohne Alterszulage) betrug also für einen Primarlehrer 32×130 Fr. = 4160 Fr., für einen Sekundarlehrer $32 \times 160 = 5120$ Fr.*)

B. Staatliche Alterszulagen. Die Lehrer, deren Dienstzeit, von der Anstellung durch den Erziehungsrat an gerechnet, zehn volle Jahre übersteigt, erhalten, sofern sie wenigstens 24 Stunden wöchentlich geben, eine jährliche Alterszulage von 400 Fr. Wenn die Dienstzeit volle 15 Jahre übersteigt, so beträgt die jährliche Alterszulage 500 Fr. (93).

Ein Entwurf für ein neues Schulgesetz, der vom Erziehungsrat in erster Lesung genehmigt ist, ordnet die Besoldung nicht mehr nach der Stundenzahl, sondern sagt: Die Jahresbesoldung an den Primarschulen (Stundenzahl: 30) beträgt für die festangestellten Lehrer 3200 bis 4800 Fr. (Die Forderung der Lehrer geht auf 5400 Fr.) Für die festangestellten Lehrerinnen, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, 2200 bis 3000 Fr. An Sekundarschulen etc. für die festangestellten Lehrer 3700 bis 5700 Fr. (Die Lehrer verlangen bis 6000 Fr.) Die festangestellten Lehrerinnen der Sekundarschule und der Töchterschule, welche wissenschaftlichen Unterricht erteilen, 2800 bis 4200 Fr. Bei einwandsfreier Amtsführung sollen in der Regel die Lehrer und Lehrerinnen nach 15 Jahren die obere Besoldungsgrenze erreichen.

C. Gemeindezulagen. Kommen für Baselstadt nicht in Frage.

D. Nachgenuss. Bei Todesfällen kann der Erziehungsrat den Hinterlassenen den Fortbezug der Besoldung oder den Pension auf drei Monate vom Todestage an bewilligen. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat über den Betrag der Besoldung oder der Pension für drei Monate hinausgehen (103).

*) Natürlicherweise ist die wöchentliche Stundenzahl oft weniger als 32, und die Entschädigung der Wochenstunde häufig nicht die maximale.

E. Stellvertretung. In sämtlichen Schulanstalten sollen Vikariatskassen bestehen, aus deren Einnahmen das Vikariat für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer bestritten wird (80). Der Beitritt zu der Vikariatskasse ist für alle festangestellten Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch. — Der Staat leistet an jede Vikariatskasse denselben Beitrag, wie die Gesamtheit der an der Kasse beteiligten Mitglieder. — Der Erziehungsrat (im Entwurf „der Regierungsrat“) wird das Nähere über die Verwaltung, die Beiträge des Mitgliedes und die Entschädigung der Vikare durch Reglement festsetzen. — An der Primarschule bezahlt ein Lehrer 50 Rp. per Jahresstunde, also $32 \times 50 = 16$ Fr. im Jahr. Der Staat leistet ebenso viel und deckt ein allfälliges Defizit. An anderen Anstalten ist der Ansatz ähnlich.

F. Ruhegehalt. Wird ein Lehrer aus dem Schuldienste vor Vollendung von zehn Dienstjahren entlassen, so besteht bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit die ihm zukommende Entschädigung in einer Aversalsumme, die nicht weniger als die Hälfte der letzten Jahresbesoldung und nicht mehr als eine ganze Jahresbesoldung betragen soll oder in einer jährlichen Pension (102). Wird ein Lehrer nach Vollendung von zehn Dienstjahren entlassen, so hat er Anspruch auf eine jährliche Pension auf Lebenszeit. Die Pension beträgt 2% der bisherigen Jahresbesoldung einschliesslich der Alterszulage für jedes vollendete Dienstjahr seit der Anstellung durch den Erziehungsrat und soll den jährlichen Betrag von 4500 Fr. nicht übersteigen (102). Der Entwurf enthält die gleichen Bestimmungen.

II. Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. Statuten vom 29. Juni 1904.

Jeder an einer staatlichen Unterrichts- oder Erziehungsanstalt des Kantons Baselstadt definitiv angestellte Lehrer hat während zweier Jahre von seiner definitiven Anstellung oder seiner Verheiratung an das Recht, der Kasse mit einfachem Beitrag beizutreten (2). Wer sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von wenigstens 5 Fr. verpflichtet, ohne für seine Hinterlassenen einen Anspruch an die Kasse zu erheben, wird Ehrenmitglied der Kasse (4). Die Mitglieder können der Kasse angehören mit einfachem Jahresbeitrag von 50 Fr., mit doppeltem Jahresbeitrag von 100 Fr. Der einfache Beitrag verschafft Anspruch auf einen einfachen, der doppelte Beitrag auf einen doppelten Witwengehalt (6). Mitglieder, die für 50 Jahre den jährlichen Beitrag geleistet haben, sind von der ferneren Zahlung der Jahresbeiträge befreit, behalten aber ihre Ansprüche an die Kasse bei (7). Als Eintrittsgeld ist zu bezahlen bei einfachem Jahresbeitrag 25 Fr., bei doppeltem Jahresbeitrag 50 Fr. (8).

Vom Tode eines Mitgliedes an richtet die Kasse seinen pensionsberechtigten Angehörigen Jahrespensionen (Witwengehalte) aus. Der Betrag eines Witwengehaltes — er beläuft sich gegenwärtig auf 360 Franken (resp. 720 Fr.) — wird von drei zu drei Jahren, auf den Antrag der Kommission, von der ordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder im Monat März für einen Zeitraum von drei Jahren festgesetzt (16). Berechtigt zum Bezug des den Einzahlungen des verstorbenen Mitgliedes entsprechenden Gehaltes ist die Witwe, sofern das Mitglied für sie die Pensionsberechtigung erworben hatte. Sie bezieht den Witwengehalt bis zu ihrem Tod oder

ihrer Wiederverehelichung. Stirbt sie, oder verheiratet sie sich, so treten an ihre Stelle gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen ihre minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Mitgliede und zwar bis zu deren 20. Lebensjahr oder deren Verheiratung oder Volljährigkeitserklärung. — Hinterlässt das verstorbene Mitglied keine Witwe, sondern nur *Kinder* aus der Ehe mit einer nach Abs. 1 hievor berechtigten Ehefrau, so sind diese bis zu ihrem 20. Lebensjahr oder ihrer Verehelichung oder Volljährigkeitserklärung gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen be zugsberechtigt. — Hinterlässt das verstorbene Mitglied eine pensionsberechtigte Witwe und zugleich Kinder aus früheren Ehen mit pensionsberechtigten Ehefrauen, so fällt von dem Gehalt die eine Hälfte der überlebenden Witwe und die andere Hälfte sämtlichen pensionsberechtigten Kindern (Abs. 1 und 2 hievor) gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu. Stirbt diese pensionsberechtigte Witwe, so wächst ihr Anteil am Gehalt sämtlichen pensionsberechtigten Kindern gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu (20). Erlischt in den hievor genannten Fällen (Absatz 1, 2 und 3) in der Person eines Kindes die Pensionsberechtigung (Tod, Verheiratung, Erreichung des 20. Lebensjahres usf.) so fällt sein Anteil den übrigen pensionsberechtigten Kindern und, wenn solche nicht mehr vorhanden sind, der pensionsberechtigten Witwe an.

Schaffhausen.

I. Besoldung. Gesetz betr. die Besoldungen der Elementar- und Reallehrer vom 12. Februar 1908.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt 2000 Fr., die der Reallehrer 2800 Fr. (1 und 2). Die Lateinlehrer an den Landrealschulen beziehen eine Jahresbesoldung von 90 Fr. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

Betreffend die Naturalleistungen bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen. In der Stadt sind dieselben in der Besoldung unbegriffen. Auf dem Lande haben die Oberlehrer meistens freie Wohnung und Holz. Letzteres wird auch in verschiedenen Gemeinden an die übrigen Lehrer abgegeben.

B. Staatliche Alterszulagen. Die definitiv angestellten Elementar- und Reallehrer erhalten folgende jährliche Dienstzulagen: nach vier Dienstjahren 100 Fr., nach acht Dienstjahren 200 Fr., nach zwölf Dienstjahren 300 Fr., nach sechzehn Dienstjahren 400 Fr. und nach zwanzig Dienstjahren 500 Fr.

C. Gemeindezulagen. Die Stadt zahlt eine Zulage bis 1000 Franken (200 Fr. nach je vier Dienstjahren; der Grundgehalt beträgt für Elementarlehrer 2800 Fr. und für Reallehrer 3400 Fr.). In Neuhausen betragen die Zulagen ebenfalls bis 1000 Fr., in Stein a/Rh. bis auf 800 Fr. Die Landgemeinden zahlen in der Mehrzahl keine Zulagen.

D. Nachgenuß. Keine gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt Schaffhausen richtet für sechs Monate vom Todestag an die Besoldung aus, wenn der Lehrer Angehörige hinterlässt, denen gegenüber er unterstützungspflichtig war und die er tatsächlich unterstützt hatte.

E. Stellvertretung. Nach dem Schulgesetz vom 24. September 1879 und vom 20. Juli 1885 sorgt die unmittelbar vorgesetzte Behörde für Stellvertretung erkrankter Lehrer. Die hiedurch entstehenden Kosten werden zur Hälfte von den betreffenden Besoldungsgebern und zur Hälfte von dem betreffenden Lehrer bezahlt.

F. Ruhegehalt. Die Lehrer sind auf ihre Unterstützungs kasse angewiesen. Im neuen Besoldungsgesetz sagt Art. 7: Der Regierungsrat ist berechtigt, Lehrern, welche wegen ihres Alters der Unterstützungs kasse nicht mehr beitreten könnten, und zufolge unverschuldeter Umstände ihre Stellen nicht mehr versehen können, angemessene Ruhegehalte zu bewilligen.

II. Unterstützungs kasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen. Statuten vom 9. November 1904.

Diese Statuten sind voraussichtlich nur noch bis 21. Dezember 1911 in Kraft; die wichtigsten vorgeschlagenen Neuerungen sind in Klammer eingeschaltet.

Der Eintritt ist obligatorisch für alle Lehrer bis zum 45. und alle Lehrerinnen bis zum 40. Altersjahr. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied a) den kantonalen Schuldienst verlässt; b) freiwillig und ohne ein vorliegendes geistiges oder körperliches Gebrechen den Lehrerberuf aufgibt (unter Rückerstattung von 60% der Einzahlung); c) infolge eines Vergehens zur Ausübung des Lehrerberufes im Kanton unfähig geworden ist (Rückerstattung von 60%, ausnahmsweise bis 100%); d) durch ein geistiges oder körperliches Gebrechen gezwungen, den Lehrerberuf vor zurückgelegtem 40. (30). Altersjahr aufzugeben muss (Rückerstattung der Einzahlung mit einfachem Zins zu 3%); e) bei einer Erneuerungswahl nicht wieder gewählt wird. Im letztern Fall erhält das Mitglied, wenn es noch nicht zehn Dienstjahre hat, $\frac{4}{5}$ seiner Geldleistung ohne Zins; wenn es zehn, aber noch nicht zwanzig Dienstjahre hat, seine volle Geldleistung ohne Zins; bei mehr als zwanzig Jahren mit dem einfachen Jahreszins zu 3% zurück.

Die Kasse wird gebildet: Aus den Beiträgen der Mitglieder; dem jährlichen Staatsbeitrag (5000 Fr.), dem Beitrag der Bundessubvention für die Volksschule (4000 Fr.), den Zinsen der Kapitalien, den Fonds, die von der schon bestehenden Witwen-, Waisen- und Alterskasse an die Unterstützungs kasse übergehen, sowie Vermächtnisse und Schenkungen (5). Die Mitglieder haben ihrem Eintrittsalter entsprechend folgende **Jahresbeiträge** zu entrichten:

Eintrittsalter	Jahresbeitrag	Eintrittsalter	Jahresbeitrag
bis 25 Jahre	50 (60) Fr.	36—40 Jahre	110 (120) Fr. (6)
26—30 „	60 (70) Fr.	41—50 Jahre	150 (160) Fr.
31—35 „	80 (90) Fr.		

Die Kantonsschullehrer können mit der doppelten, die Reallehrer mit der $1\frac{1}{2}$ fachen (jedes Mitglied mit der doppelten) Beitragspflicht und Pensionsberechtigung der Kasse beitreten, sofern der Staat sich bereit erklärt, derselben über die gesetzlich festgesetzten 5000 Fr. Staatsbeitrag und den Beitrag aus der Bundessubvention den hiezu nötigen jährlichen Zuschuss

zu leisten (7). Jeder Lehrer ist bis zu dem Jahre, in dem er das 64., jedes Lehrerin bis zu dem Jahre, in welchem sie das 54. Altersjahr zurückgelegt, beitragspflichtig (8). Ist die Frau eines Lehrers mehr als 10 Jahre jünger als der Mann, so hat derselbe beim Eintritte die Kasse resp. bei seiner Verheiratung für jedes weitere Jahr Altersdifferenz einen einmaligen Beitrag von 10 Fr. zu bezahlen (11). Aus den Fonds, die von der schon bestehenden freiwilligen Alterskasse an die Unterstützungskasse übergehen, sowie aus weiteren Vermächtnissen und Schenkungen, sofern dieselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung tragen, wird ein gesondert zu verwaltender „Witwen- und Waisenfonds“ gebildet, dessen Zinserträge ausschliesslich den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder zu gute kommen sollen. In erster Linie sollen daraus diejenigen Witwen einen Beitrag erhalten, die Kinder unter 16 (18) Jahren zu erziehen haben (12). Das Nähtere wird ein besonderes Reglement bestimmen.

Die Kasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen: (a) an Lehrer, die nach zurückgelegtem 65. Altersjahr sich in den Ruhestand begeben, 800 Fr.; b) an Lehrerinnen nach dem 55. Altersjahr 700 Fr.; c) an Lehrer, die vor dem 65., und an Lehrerinnen, die vor dem 55. Altersjahr eines körperlichen oder geistigen Gebrechens wegen den Lehrerberuf aufgeben müssen, sofern sie eine erhebliche verminderte Erwerbsfähigkeit aufweisen oder wenigstens 30 Dienstjahre hinter sich haben, nach Massgabe ihres Alters, d. i. für Lehrer bei 40 Jahren 300 Fr., mit jedem weiteren Jahr 20 Fr. mehr bis zu 800 Fr. bei 65 Altersjahren, für Lehrerinnen bei 40 Jahren 300 Fr., mit jedem weiteren Jahr 25 Fr. mehr bis zum 50. Altersjahr und sodann 30 Fr. mehr bis 700 Fr. mit 55 Altersjahren; d) an die Witwen verstorbener Mitglieder bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung 250 Fr. (320 Fr.); e) an die hinterlassenen Waisen für jedes Kind bis zum zurückgelegten 16. (18.) Altersjahr 25 Fr. (50 Fr. und Zusatz betreffend Wiederverheiratung); f) an jede mutterlose Waise verstorbener Mitglieder bis zum zurückgelegten 16. (18.) Altersjahr 50 (100) Fr. Denselben Beitrag erhalten auch vaterlose Waisen, deren Mutter sich wieder verheiratet — In den unter d, e und f festgesetzten Pensionen sind die Beiträge der sog. alten Kasse an die Witwen und Waisen der neuen Kasse inbegriffen. — Gerichtlich geschiedene Frauen und Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt. — Verheiratet sich ein pensioniertes Mitglied, so haben nach dessen Ableben weder die Witwe noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder Ansprüche auf Pension.

Das Vermögen der Unterstützungskasse belief sich am 31. Dezember 1910 auf Fr. 339,609.72 und das der alten Kasse am 31. Dezember 1909 auf Fr. 56,437.84.

Der Stand der Finanzen ist im Vergleich zu den Leistungen der Kasse ungünstig; die Beiträge der Lehrerschaft werden daher nach dem Entwurf der neuen Statuten um ca. 20% erhöht werden. Erwartet wird dafür, dass der Staat gleichviel an die Kasse leiste.

Appenzell A.-Rh.

I. Besoldung. Der Kanton hat kein Schulgesetz. Die Besoldungen die Stellvertretungskosten usw. sind daher nicht gesetzlich geordnet. Es ist alles den Gemeinden überlassen. Am besten gibt die Statistik auf Ende 1910 über die Besoldung in den einzelnen Gemeinden Auskunft (W = freie Wohnung; WE = Wohnungsentschädigung; HN = Holz in Natura; HE = Entschädigung für Holz).

Zahl und Besoldung der Primarlehrer auf Ende April 1910:

Urnäsch (7 Lehrer)	1800	Fr.	W oder WE; HE à 50 Fr.
Herisau (32)	2800	„ (22) 2000 Fr. (4)	WE 600 Fr.; HE 100 Fr.
Schwellbrunn (5)	1900	„ (4) 2000 „ (1)	W (4); WE (1) 300 Fr.; HE: 80 Fr.
Hundwil (4)	1800	„ (3) 2000 „ (1)	W (3); WE (1) 300 Fr.
Stein (4)	2000	„	W; HE 75 Fr.
Schönengrund (2)	1800	„	W; HN.
Waldstatt (3)	2000	„	W; HE 50 Fr.
Teufen (10)	1700	„	W (5); WE (5) 400 Fr.; HE 100 Fr.
Bühler (5)	1800	„ (4) 2000 Fr. (1)	W oder WE 400 Fr.
Gais (7)	2100	„	W oder WE 400 Fr.
Speicher (9)	1800	„ (7) 1700 Fr. (2)	W oder WE 500 Fr.
Trogen (7)	1800	„ (5) 2000 „ (1)	W (1); WE 400 Fr.; HE 80 Fr.
Rehetobel (6)	1800	„	W; HE 50 Fr.
Wald (3)	1800	„	W (1); WE 300 Fr.; HE 50 Fr.
Grub (2)	1800	„	W; HE 50 Fr.
Heiden (9)	1900	„ (1) 2000 Fr. (1)	2500 Fr. (1); W (7); WE 400 Fr.
Wolfhalden (8)	1900	„	Wod. WE 300 F.; HE 70 F.
Lutzenberg (5)	1800	„	W oder WE 350 Fr.
Reute (3)	1700	„	W; HE 50 Fr.

Für den Turnunterricht wird für die Stunde gewöhnlich 1—1½ Fr. extra bezahlt; ebenso für Nachhilfestunden. Herisau, Stein, Schönengrund, Teufen, Speicher, Wald, Grub, Wolfhalden, Walzenhausen und Reute bezahlen den Beitrag der Lehrer in die Pensionskasse. Speicher, Bühler, Herisau verabfolgen Alterszulagen von 5 zu 5 Jahren von je 100 Fr. bis zum Maximum von 400 Fr., Teufen und Trogen ebenso bis zu 300 Fr., Walzenhausen von 2 zu 2 Jahren je 50 Fr. bis zu 300 Fr., Reute von 4 zu 4 Jahren von je 50 Fr. bis zu 300 Fr.

Die Besoldung der Reallehrer betrug 1910 in:

Urnäsch (1 Lehrer)	2400	Fr., W und H.
Herisau (8)	2500	„ (1), 3700 Fr. (3), 3800 Fr. (4), dazu vier Alterszulagen von je 100 Fr. nach je 5 Dienstjahren. Rektoratsentschädigung 200 Fr.

Stein (1)	2800 Fr., Turnunterricht 35 Fr., Heizung und Reinigung 200 Fr.
Waldstatt (1)	2400 Fr., W und H.
Teufen (2)	3000 Fr., vier Zulagen von 100 Fr. nach je 5 Jahren, Beitrag an die Pensionskasse.
Bühler (1)	3000 Fr., vier Zulagen von 100 Fr. nach je 5 Jahren.
Gais (2)	3500 „ Beitrag an die Pensionskasse.
Speicher (1)	2800 „ vier Zulagen von 100 Fr. nach je 5 Jahren, W, HE: 50 Fr., Beitrag an Pensionskasse, Entschädigung für Turnen.
Heiden (3)	3300 Fr.
Walzenhausen (1)	3000 „ Alterszulage 200 Fr., Turnen 80 Fr.
Kantonsschule	
Trogen (10)	3500 „ zwei Alterszulagen von 250 Fr. nach je 3 Jahren, Personalzulagen bis zu 400 Fr., Rektorat 300 Fr.

Der Staat verabfolgt den Primarschulgemeinden jährlich insgesamt 7000 Fr. und den Sekundarschulgemeinden 1500 Fr. Beiträge zur Unterstützung des Primar- und Sekundarschulwesens.

II. Lehrerpensionskasse. Gegründet am 3. März 1884. Statuten vom 27. März 1900.

Der Beitritt ist für sämtliche Primarlehrer an öffentlichen Schulen des Kantons obligatorisch. Andere Lehrer können ebenfalls beitreten; ausgeschlossen sind jedoch die Lehrer an Privatschulen; dagegen sind die Lehrer an der Rettungsanstalt Wiesen aufzunehmen.

Wer vor erlangter Pensionsberechtigung aus dem Schuldienst im Kanton austritt, oder sie durch Selbstverschulden verliert, kann nicht mehr Mitglied sein, hat aber *A u s l ö s u n g s b e t r ä g e*: a) auf die Hälfte der allfällig beim Antritt einer Lehrstelle im Kanton geleisteten Nachzahlungen; b) auf 75% der seit dem Eintritt geleisteten Jahresbeiträge, wenn der betreffende beim Rücktritt das 45. Altersjahr nicht erreicht hat; c) auf 100% der geleisteten Jahresbeiträge, wenn er das 45. Altersjahr erreicht hat (3).

Die Jahresprämie für jede Schulstelle beträgt 120 Fr., woran der Staat 40 Fr., die Gemeinde 40 Fr. und der Lehrer je 40 Fr. beitragen. (9) Die persönliche Beitragsleistung eines Mitgliedes hört mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr, für Invalide mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss auf (11). In den Kanton ziehende Lehrer haben beim definitiven Antritt einer kantonalen Schulstelle Nachzahlungen zu leisten und zwar $2\frac{1}{2}$ Jahresbeiträge, wenn sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, $3\frac{1}{2}$ Jahresbeiträge bis zum 35., $4\frac{1}{2}$ Jahresbeiträge bis zum 40. und $5\frac{1}{2}$ Jahresbeiträge resp. 45. Altersjahr. In einem höhern Alter stehende Lehrer werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen. Appenzellische Lehrer unter dem 25. Altersjahr sind der Nachzahlungspflicht entbunden (12).

Die Pensionskasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen:

1. Eine Pension von 600 Fr. a) an Lehrer, die nach zurückgelegtem 60. Altersjahr in den Ruhestand treten; b) an Lehrer, nach wenigstens 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig oder in den Ruhestand versetzt werden. — Eintretende Wiederbefähigung zum Schuldienste hebt die Pensionsberechtigung auf.

2. Eine Pension bis auf 600 Fr. an solche Lehrer, die vor 15jährigem kantonalem Schuldienste dienstunfähig werden, je nach dem Masse des geleisteten Schuldienstes und der bleibenden Erwerbsfähigkeit auf anderem Gebiete.

3. Eine Pension von 400 Fr. an die Witwe eines Mitgliedes, insofern und solange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat; ebenso an die mutterlosen Waisen eines verstorbenen Mitgliedes gemeinsam und zu gleichen Teilen, so lange sie das 16. Altersjahr nicht erfüllt haben.

4. Eine Pension von 200 Fr. an eine pensionsberechtigte Witwe ohne Kinder unter 16 Jahren, ebenso an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren.

Die Witwen- und Waisenpensionen werden ausbezahlt, auch wenn das verstorbene Mitglied noch nicht pensionsberechtigt war. Gerichtlich geschiedene Frauen und Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt. Eine erst nach eingetretener Pensionierung eingegangene Ehe berechtigt nicht zu einer Witwenpension (13).

Von den Witwenpensionen fallen a) der Mutter eines einzelnen Kindes unter 16 Jahren $\frac{1}{3}$, dem Kinde $\frac{1}{3}$ zu; b) der Mutter mehrerer Kinder unter 16 Jahren die Hälfte, den Kindern zu gleichen Teilen die andere Hälfte (14). Im Falle der Wiederverehelichung bezieht eine pensionsberechtigte Witwe ihren Pensionsanteil für dasjenige Rechnungssemester zum letztenmal, in welchem die Verehelichung stattfindet. Die Kinder derselben bleiben wie mutterlose Waisen bis zum vollendeten 16. Altersjahr pensionsberechtigt.

Nach einem Regulativ vom 29. November 1904 werden aus der Bundessubvention zu den Alterspensionen 400 Fr. Zulage gegeben, womit die Pension auf 1000 Fr. erhöht ist. Ebenso werden die Invalidenrenten auf 700 Fr. event. im Bedürfnisfall auf 1000 Fr. und die der Witwen- und Waisenpensionen (erstere bis auf 500 Fr.) erhöht.

An der kantonalen Lehrerkonferenz von 1911 hat die Lehrerschaft nach den Anträgen des Referenten, des Hrn. Reallehrer Stahl in Heiden, einstimmig Beschlüsse gefasst, die dazu führen sollten, dass die Alterspension auf 800 Fr., die Witwenpension ohne Einschränkung auf 400 und 500 Fr. erhöht werden können. Dazu käme die Zulage aus der Bundessubvention, die bis heute 400 Fr. beträgt.

Appenzell I.-Rh.

I. Besoldung. Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Der Minimalgehalt eines Lehrers an einer Jahrschule beträgt 1000 Fr. Hiezu gehört freie Wohnung oder Entschädigung. Auf dem Lande erhält der Lehrer auch Brennmaterial für die Haushaltung (26).

B. Staatliche Alterszulagen. Wenn ein mit dem Minimalgehalte angestellter Lehrer seit Erlass der Verordnung vom 29. Oktober 1896 im gleichen Schulkreise seines Amtes gewaltet hat, tritt eine Erhöhung des gesetzlichen Minimums ein: *a)* nach 5 Jahren um 100 Fr., *b)* nach 10 Jahren um weitere 100 Fr.

C. Gemeindezulagen. Sie betragen 100 bis 600 Fr.

D. Nachgenuss. „Die Besoldung hört mit dem Tode des Lehrers auf; es bleibt dem Ermessen der Gemeinde anheimgestellt, mehr oder weniger generös vorzugehen.“

E. Stellvertretung. Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen über die Tragung der Stellvertretungskosten bei Krankheit eines Lehrers. Ein Gesuch um gesetzliche Regelung hatte beim Grossen Rat keinen Erfolg.

F. Ruhegehalte. Siehe nachfolgende Statuten.

II. Alters-, Witwen- und Waisen-Kasse, gegründet 1887. Statuten vom 11. Oktober 1909, rev. 7. Januar 1910.

Die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Appenzell I.-Rh. wird gebildet aus *a)* den jährlichen Beiträgen der Mitglieder; *b)* dem Staatsbeitrag; *c)* den freiwilligen Beiträgen der Schulgemeinden; *d)* den Zinsen der angelegten Gelder; *e)* Schenkungen und Vermächtnissen (7).

Mitgliederbeitrag. Jeder Lehrer bezahlt bis zu einem Gehalt von 1000 Fr. jährlich $2\frac{1}{2}\%$ seines Gehaltes (jedoch im Minimum 25 Fr.), bei höherem Gehalte von jedem folgenden 100 Fr. 2% . Entschädigungen für Wohnung, Fortbildungsschule, Orgeldienst usw. fallen nicht in Berechnung oder werden abgerechnet (8). Die Beiträge berechnen sich zwischen 30 und 49 Fr. — Die Verwaltung kann einem Mitgliede, das unverschuldet einer schweren Unglücksereignis ausgesetzt ist, ratenweise Einzahlungen der Beiträge bewilligen oder dieselben für ein Jahr erlassen (9). Jeder neueintretende Lehrer hat mit einem Alter bis auf 30 Jahre eine Eintrittstaxe von $1\frac{1}{2}\%$, mit einem Alter von mehr als 30 Jahren eine solche von 2% des Kassenvermögens zu bezahlen. — (Jetzt 46 und 60 Fr.) Lehrer von über 45 Jahren werden nicht mehr in den Verband aufgenommen (10). Der Staat leistet an die Kasse einen jährlichen Beitrag von 300 Fr. (dazu kommt ein Beitrag aus der Bundessubvention im Jahr von 500 Fr.).

Zu den Unterstützungen dürfen die Lehrerbeiträge, der Staatsbeitrag und die Zinsen verwendet werden. Beiträge der Schulgemeinden, Schenkungen und Vermächtnisse sind stets zu kapitalisieren, insofern der Donator nicht anders verfügt (14). Wenn ein Lehrer in den ersten zehn Jahren seiner Wirksamkeit im Kanton (ausserkantonale Dienstjahre fallen nicht in Betracht) gesundheitshalber vom Schuldienst zurücktreten muss, erhält er, oder im Falle seines Todes dessen Hinterlassene (Witwe oder Kinder) den doppelten Betrag seiner Einlagen, ohne Zins und exkl. Eintrittstaxe zurück, womit dessen weiterer Anspruch an die Kasse erlischt. An Invaliden mit zehn vollendeten Dienstjahren beträgt die Unterstützung jährlich 200 Fr. und steigt mit jedem weiteren

Dienstjahr um je 15 Fr. Nach einem jeden Vermögenszuwachs von 10,000 Franken erhöht sich die Annuität um weitere 5 Fr., bis die Unterstützung für 40 Dienstjahre 1000 Fr. erreicht. Stirbt ein Lehrer mit zehn und mehr Dienstjahren im Schuldienst oder als Pensionär, so wird dessen *W i t w e* Bezügerin der halben Pension laut Skala. — Jede hinterlassene *W a i s e* erhält bis zum 18. Lebensjahr jährlich 40 Fr. Ist die Waise auch mutterlos, erhöht sich die Unterstützung auf 60 Fr.; bei Wiederverehelichung der Mutter sinkt sie auf 30 Fr. — Witwen und Waisen haben jedoch nur Anspruch auf Unterstützung, wenn die Ehe nicht nach erfolgter Pensionierung und nicht nach dem 60. Altersjahr des Lehrers eingegangen worden ist und wenigstens zwei Jahre vor der Pensionierung gedauert hat. — Stiefkinder und geschiedene Frauen fallen als nicht zugsberechtigt ausser Betracht; ebenso erlischt die Zugsberechtigung einer Witwe bei ihrer Wiederverehelichung (15). Sind Waisen allein zugsberechtigt, so ist ihr Betreffnis bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr vom amtlich bestellten Vormund zinstragend anzulegen und in erster Linie zur Erlernung eines Berufes zu verwenden (16). — Mit 40 Dienstjahren hat jeder Lehrer ohne weiteres Anspruch auf entsprechende *P e n s i o n i e r u n g*.

Im Falle der Unterstützung bezieht der Lehrer nach seinem Dienstalter bemessen mit zehn Dienstjahren bei einem Kassavermögen von 30,000 Franken: 200 Fr. und für jedes Dienstjahr 15 Fr. mehr bis zu 650 Fr.; mit 20 Dienstjahren bei einem Kassenvermögen von 40,000 Fr. je 20 Fr. mehr bis zu 800 Fr., und bei 50,000 Fr. Kassavermögen je 25 Fr. mehr bis zu 950 Fr. bei 40 Dienstjahren.

St. Gallen.

I. Besoldung. Gesetz über die Primarlehrergehalte und die gesetzlichen Dienstalterszulagen (30. November 1910 und in Kraft seit 9. Januar 1911).

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Die *M i n i m a l g e h a l t e* der Primarlehrer, nicht inbegriffen die Beiträge der Schulgemeinden an die Lehrerpensionskasse, sowie die staatlichen Dienstalterszulagen, sind festgesetzt, wie folgt:

1. An *H a l b j a h r s c h u l e n* mit 26 Wochen Unterricht im Winter und je eintägiger Repetier- und Ergänzungsschule im Sommer, wobei $\frac{2}{3}$ des Gehalts auf den Winter und $\frac{1}{3}$ auf den Sommer entfallen: *a)* Für provisorisch angestellte Lehrer auf 1100 Fr., *b)* für definitiv angestellte Lehrer auf Fr. 1200. Wenn der Erziehungsrat Halbjahrschulen von anderen als der oben bezeichneten Organisation zulässt, wird der Lehrergehalt in jedem einzelnen Falle bestimmt.

An *D r e i v i e r t e l j a h r s c h u l e n* und *J a h r s c h u l e n*:

a) Für provisorisch angestellte Lehrer auf 1500 Fr., *b)* für definitiv angestellte Lehrer auf 1700 Fr (1).

Die *Minimalgehalte* der *L e h r e r i n n e n* betragen an allen Arten von Schulen $\frac{3}{4}$ derjenigen der Lehrer. Hie von abweichende Vereinbarungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates (2). Die Schulgemeinden sind verpflichtet, den Primarlehrern und -Lehrerinnen ausser obigem Gehalte entweder eine angemessene

W o h n u n g anzuweisen oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Wohnungsentzündigung zukommen zu lassen (4).

Für die Sekundarschulen gibt es kein Besoldungsgesetz. Ein Minimum ist also nirgends normiert. Die Sekundarschulgemeinden oder Korporationen setzen den Gehalt fest. 1908 bestanden 45 Sekundarschulen. Die meisten derselben stellen dem Lehrer keine Wohnung und keinen Garten zur Verfügung.

B. Staatliche Alterszulagen. Der Staat leistet an alle Lehrer und Lehrerinnen, die an öffentlichen Schulen der Primar- und Sekundarschulstufe angestellt sind, jährliche Dienstalterszulagen und zwar wie folgt: Bei 6 bis 10 Dienstjahren 100 Fr., bei 11 bis 15 Dienstjahren 200 Fr., bei 16 bis 20 Dienstjahren 300 Fr., bei 21 und mehr Dienstjahren 400 Fr.

Bei der Berechnung des Dienstalters zählen bei Primarlehrern nur die auf Grund eines Lehrerpatentes und bei Sekundarschullehrern nur die auf Grund eines Hauptlehrerpatentes im st. gallischen aktiven Schuldienste verbrachten Jahre. Hievon ausgenommen sind Lehrer, die schon am 1. Jan. 1912 im aktiven kantonalen Schuldienste standen. Für diese kommen ihre gesamten Dienstjahre in Berechnung (3).

C. Gemeindezulagen. Nach der Besoldungsstatistik vom Jahre 1908 (von H. Schwarz, St. Gallen) verabfolgten die meisten, namentlich die grösseren und industriellen Gemeinden kleinere und grössere Personalzulagen. Rund 87% aller Primarlehrer, 79% aller Primarlehrerinnen und 91% aller Sekundarlehrer wurden 1908 von der Gemeinde der Beitrag in die Lehrerstiftung (40 Fr.) bezahlt.

Bis 1911 betrug das gesetzliche Minimum für die Primarlehrer an Ganzjahrschulen 1400 Fr. (Lehrerinnen $\frac{3}{4}$ hievon); nur wenige Gemeinden zahlten dieses Maximum; die meisten Gemeinden hatten einen Minimalgehalt von 1500, 1600, 1700 und 1800 Fr. und dazu kamen an den grösseren Orten noch Zulagen. Es darf angenommen werden, dass die Gemeinden ihre Zulagen nicht rückgängig gemacht haben, als das Mindestgehalt auf 1700 Fr. angesetzt wurde.

D. Nachgenuß. Die Verabfolgung eines solchen ist dem Ermessens der Gemeinden anheimgestellt.

E. Stellvertretung im Krankheitsfall des Lehrers. Nach Art. 61 des Erziehungsgesetzes kann dem Lehrer in Krankheitsfällen höchstens $\frac{1}{4}$ seines Bareinkommens für Stellvertretungskosten abgezogen werden. Üblich aber ist, dass die Gemeinden alle Kosten tragen. Nach Art. 62 des Erziehungsgesetzes aber kann der Lehrer, wenn er mehr als ein Jahr krank ist und keine Aussicht auf Heilung besteht, nach erfolgtem Untersuch pensioniert werden.

F. Ruhegehalt. Siehe folgenden Abschnitt.

II. Pensionskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Statuten vom 28. Februar 1905.)

Der Staat unterhält eine Pensionskasse für die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule, die erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die Witwen und Waisen verstorbener Lehrer (1). Anteilhaber an dieser Kasse

sind: *a*) die an öffentlichen, von Schulgemeinden gehaltenen Primarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Lehrer und nicht verehelichten Lehrerinnen weltlichen Standes; *b*) die an öffentlichen Sekundarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Hauptlehrer weltlichen Standes; *c*) die Lehrer an der kantonalen Strafanstalt, die Hauptlehrer der Taubstummenanstalt in St. Gallen und der unter staatliche Aufsicht gestellten Besserungsanstalten, die Lehrer der Gemeinde- und Bezirkswaisenanstalten, sowie die Lehrer an den Anstalten zur Bildung Schwachsinniger; *d*) die Lehrer des Lehrerseminars und der Übungsschule in Mariaberg, sowie die Vorsteher der unter lit. *c*) bezeichneten Erziehungsanstalten.

Die Aufnahme in den Verband der Pensionskasse ist für die Anteilhaber an die Bedingung des Besitzes eines definitiven st. gallischen Lehrerpatentes und für sämtliche Anteilhaber an die Bedingung des Ausweises geknüpft, dass der Aufzunehmende nicht ausgesprochene Anlagen zu einer Krankheit besitzt, die ein frühzeitiges Aufgeben des Lehrerberufes zur Folge haben müsste. Diese Ausweise werden auf Grund der anlässlich der ordentlichen Patentprüfung von der Erziehungsbehörde angeordneten Untersuchung unentgeltlich verabfolgt. Wer sich in der Zwischenzeit um ein Patent bewirbt, hat sich den verlangten Ausweis auf seine Kosten von einem vom Erziehungsrate zu bestimmenden Arzte zu verschaffen.

Die Anteilhaberschaft und damit der Anspruch an die Kasse erlischt: *a*) bei Austritt aus dem öffentlichen Schuldienst; *b*) bei Patententzug und Patenteinstellung; *c*) für Lehrerinnen infolge Verheiratung (3).

Der Deckungsfond der Pensionskasse wird gebildet aus: *a*) dem vorhandenen Fonds, dem Fonds der früheren kathol. Pensionskasse und dem extradierten Fondsanteil der evangel. kant. Lehrer-Witwen- und Waisenkasse nach Massgabe der für die letztern aufgestellten Anordnungen und Vereinbarungen; *b*) den Jahreszinsen der Fonds; *c*) dem Eintrittsgeld jedes Anteilhabers mit 25 Fr.; *d*) den jährlichen Beiträgen der Anteilhaber mit je 40 Fr.; *e*) den jährlichen Beiträgen des Staates mit 30 Fr. für jede Lehrstelle; *f*) den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, Sekundarschulkorporationen und der in Art. 2 lit. *c*) und *d*) genannten Anstalten mit 50 Fr. für jede Lehrstelle; *g*) dem jährlichen Anteil aus der Bundessubvention nach Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzes betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines 4. Seminarkurses; *h*) den in Art. 8 vorgesehenen Nachzahlungen; *i*) den rückfälligen Seminarstipendien; *k*) den Schenkungen und Vergabungen (4).

Mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss hört für den Betreffenden die Verpflichtung zur Leistung des persönlichen Jahresbeitrages von 40 Fr. auf (7). Lehrer, die in den kantonalen Schuldienst oder sonst neu in den Pensionsverband aufgenommen werden, haben ausser dem Eintrittsgelde von 25 Fr. die Personalbeiträge, vom vollendeten 20. Altersjahr an gerechnet, mit je 40 Fr. nachzuzahlen. — Beim Wiedereintritt hat ebenfalls entsprechende Nachzahlung geleistet zu werden. — Nach dem 45. Altersjahr keine Aufnahme mehr (8).

Leistungen der Kasse. Aus dem Titel der *Altersversorgung* leistet die Pensionskasse eine Pension von 1000 Fr. an Lehrer, die nach ihrem vollendeten 65. Altersjahr auf ihr Verlangen in den Ruhestand versetzt worden sind. Für Lehrerinnen tritt diese Berechtigung schon mit dem vollendeten 60. Altersjahr ein (9).

Aus dem Titel der *Invaliditätsversorgung* leistet die Kasse eine Pension von 40 Fr. für jedes erfüllte Dienstjahr bis zum Betrage von 800 Fr. mit 5 bis 20 Dienstjahren und 800 bis 1000 Fr. nach mehr als 20 Dienstjahren an solche Lehrer und Lehrerinnen, die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig geworden sind. — An Lehrer und Lehrerinnen, die schon nach weniger als fünf Dienstjahren bleibend dienstunfähig geworden sind, werden die für sie, von ihnen persönlich, von der Gemeinde und vom Kanton geleisteten Jahresbeiträge ohne Zins ausbezahlt. — Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird die Pension entsprechend reduziert (11).

Aus dem Titel der *Witwen- und Waisenversorgung* entrichtet die Pensionskasse: *a*) eine Pension von 200 resp. 240 oder 250 Fr. an die Witwe eines Anteilhabers, je nachdem derselbe wenigstens 5, 6 oder mehr Dienstjahre vollendet hat; *b*) eine Pension von 100 Fr. an jedes hinterlassene und noch nicht 18 Jahre alte eigene Kind eines wenigstens fünf Dienstjahre zählenden Anteilhabers bis zum Gesamtbetrag von 500 Franken für fünf und mehr Kinder. — Sollte jedoch der verstorbene Lehrer weniger als fünf Dienstjahre vollendet haben, so findet an seine Hinterlassenen nur die Auszahlung der geleisteten Beiträge statt, wie an eine innert dieser Zeit wegen Invalidität zurücktretende Lehrkraft. — Bei Kindern (*Doppelwaisen*), die beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den doppelten Betrag bis zum Maximum von 750 Fr. Auf diese Pensionen haben die Hinterlassenen eines verstorbenen Anteilhabers Anspruch, wenn die Ehe nicht nach erfolgter Pensionierung oder bei aktiver Stellung nicht nach dem 60. Altersjahr eingegangen worden ist und mindestens zwei Jahre gedauert hat. — Die gesamte Pension der Hinterlassenen darf den Betrag nicht übersteigen, den der Pensionär selber in der letzten Zeit bezogen hatte, oder den der im Schuldienste verstorbene Lehrer im Falle seiner Pensionierung wegen Invalidität erhalten hätte. Ausgenommen hiervon sind bloss ganz elternlose Waisen, welche nur durch das Maximum von 750 Fr. beschränkt sind. — Stirbt ein Lehrer mit wenigstens fünf Dienstjahren innerhalb der ersten zwei Jahre der Ehe, die vor erfolgter Pensionierung oder vor dem vollendeten 60. Altersjahr eingegangen worden ist, so haben die Hinterlassenen Anspruch auf die einmalige Auszahlung von je 50 Fr. per Monat der Ehedauer. — Die Angehörigen eines Pensionärs, dem die Pension entzogen wird, sind, insofern sie diesfalls keine Schuld trifft, wie die Hinterlassenen eines verstorbenen Anteilhabers zu behandeln. — Durch gerichtliches Urteil geschiedene Ehefrauen besitzen keine Pensionsberechtigung (16).

Wenn ein Bezugsberechtigter für seine Angehörigen nicht nach Möglichkeit sorgt, so kann ihm die Pension entzogen und zum Teil auf diese (noch nicht 18 Jahre alten Kinder, bezw. Frau und Kinder) übertragen werden (12).

Der Deckungsfonds wird jährlich berechnet. Ergibt sich nach Ausweis der berechneten Summe aus den vorhandenen Mitteln noch ein Überschuss, so wird derselbe zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser dient dazu, in mindergünstigen Perioden den Deckungsfonds auf seiner rechnungsmässigen Höhe zu erhalten (18). Um die Grundwerte, welche zur Berechnung des Deckungsfonds dienen, auf mehr Erfahrungsresultate stützen zu können und damit grössere Sicherheit zu erlangen, hat die Erziehungskanzlei über die Zivilstandsverhältnisse aller Anteilhaber und ihrer Angehörigen eine Kontrolle zu führen. Zu diesem Zwecke sind die Anteilhaber verpflichtet, in das ihnen von der Erziehungskanzlei in duplo zugestellte Familienbüchlein die nötigen Angaben von dem Zivilstandsbeamten des Wohnortes vormerken zu lassen und sodann ein Exemplar des Familienbüchleins unverzüglich der Erziehungskanzlei einzusenden (19). Sobald der Deckungsfonds in seiner rechnungsmässigen Höhe (18) vorhanden ist und der Reservefonds 5 % des Deckungsfonds übersteigt, kann zu einer verhältnismässigen Reduktion der Beiträge geschritten oder eine Erhöhung der Pension vorgenommen werden (20).

Diese Statuten stehen gegenwärtig in Revision. Die Delegiertenversammlung des kant. Lehrervereins hat am 3. Juni 1911 Abänderungsvorschläge beschlossen. Die wichtigsten derselben verlangen Erhöhung des Eintrittsgeldes auf 100 Fr., der Invaliditätsrente, der Witwenpension von 250 auf 500 Fr. und der Waisenpension von 100 auf 200 Fr. usw. Eine technische Prüfung soll die Grundlagen hiezu feststellen.

III. Freiwillige Kassen. A. Unterstützungsverein in Sterbefällen. Statuten vom 5. September 1906. Mitgliederzahl 1911: 650.

Der „Unterstützungsverein in Sterbefällen der Lehrer“ des Kantons St. Gallen hat den Zweck, die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes durch einen statutarischen Beitrag zu unterstützen. Dieser beläuft sich jeweilen auf so viele Franken, als der Verein Mitglieder zählt. In Abzug kommen im 1. Jahre der Mitgliedschaft 50 %, im 2. Jahre 45 %, im 3. Jahre 40 % der ganzen Summe usw., also jedes Jahr 5 % weniger und vom 11. Jahre an nur noch 2 % zur Bestreitung der Verwaltungskosten und Fondsäuffnung (1). Der Eintritt steht allen im Kanton St. Gallen (an niedern oder höhern, öffentlichen oder Privatschulen) angestellten Lehrern und Lehrerinnen nach Massgabe der Statuten frei. Der Austritt aus dem Lehrerberufe und die Wahl eines Wohnortes ausserhalb des Kantons hebt die Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes nicht auf. Auswärts wohnende Mitglieder sind stets verpflichtet, dem Zentralkassier ihren Wohnort genau mitzuteilen (2). Zur Zeit des Eintrittes muss ein Mitglied dem Schuldienst aktiv obliegen. Bis zum Alter von 22 Jahren ist der Eintritt frei. Nachher Eintretende zahlen eine Eintrittstaxe, die betragen soll: im Alter von 22—25 Jahren 5 Fr., bei 25—30 Jahren 10 Fr., bei 30—35 Jahren 20 Fr. und bei 35—40 Jahren 40 Fr.

Lehrer, die über 40 Jahre alt sind, werden nicht mehr aufgenommen.

Die Aufnahme in den Verein erteilt jedem Mitgliede das Recht auf einen Beitrag zugunsten der Erben (Witwe, Kinder, Eltern, Geschwister,

oder falls keine solchen vorhanden sind, eines testamentarisch Bedachten), von je einem Franken pro Mitglied. Dieser Beitrag wird mit dem Todes-tage fällig und muss in der Regel innerhalb acht Tagen nach Einsendung eines amtlichen Totenscheines an das Zentralkassieramt ausbezahlt werden. Wenn minderjährige, mutterlose Waisen eines verstorbenen Mitgliedes vorhanden sind, anerkennt der Verein seine Zahlungspflicht nur diesen gegenüber. Der Betrag wird dem zuständigen Waisenamt zuhanden der Bezugsberechtigten übermittelt. — Der Beitrag darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden. — Der Eintritt in den Verein geschieht für die ganze Lebensdauer, wodurch jedes Mitglied die Verpflichtung übernimmt, die vorgeschriftenen Eintrittstaxen und die durch Todesfall von Vereins-mitgliedern fällig gewordenen Beiträge sofort zu bezahlen. Nichtbeachtung dieser Verbindlichkeit zieht den Verlust aller Rechte dem Vereine gegen-über nach sich.

IV. B. Hülfskasse für Lehrer, Lehrerinnen, Lehrerwitwen und -Waisen des freiwilligen st. gallischen Lehrervereins. Statuten vom Jahre 1910.

Die Kasse soll in besonderen Notfällen bedrängten Lehrern und Lehrerinnen, nach dem Hinschiede des Hausvaters aber auch dessen Familie ökonomische Beihilfe gewähren. Insbesondere soll sie mithelfen, den Kindern des verstorbenen Kollegen eine angemessene Schul- und Berufsbildung zu ermöglichen. — Die Höhe der Unterstützung wird dem Er-messen der Kommission anheimgestellt, soll aber in der Regel 300 Fr. nicht übersteigen. Unterstützungen dürfen auch in der Form des Darleihens gewährt werden; die Festsetzung der Bedingungen ist in jedem einzelnen Falle Sache der Kommission (2). Die Aufnung bezw. Speisung der Kasse erfolgt: a) durch einen jährlichen speziellen Beitrag aller Mitglieder des kantonalen Lehrervereins von je 2 Fr.; b) durch freiwillige Beiträge von einzelnen Mitgliedern, Konferenzen und Privaten, durch Vermächtnisse und Zinse.

Wenn in einem Rechnungsjahr 25% oder mehr der einbezahlten Jahresbeiträge nicht für Unterstützungen verwendet werden mussten, ist für das folgende Jahr der Beitrag um 25% resp. 50% zu reduzieren (31).

Das Patronat über die Klienten der Hülfskasse wir in der Regel den Sektionsvorständen übertragen, die ihres Amtes mit strengster Diskretion zu walten haben.

Besondere Lehrer-Hülfss- oder Pensionskassen haben die Schulgemeinden der Stadt St. Gallen und Rorschach.

Graubünden.

I. Besoldung. Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer (Primarlehrer) vom 31. Oktober 1909.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Das Be-soldungsminimum für patentierte Volksschullehrer und Lehrerinnen wird ohne Rücksichtnahme auf die Dauer der Schule auf 1100 Fr. festge-setzt. Für Lehrer, die auf Grund provisorischer Erlaubnis oder eines Admissionsscheines Schule halten, beträgt das Minimum 850 Fr. (1).

Eine gesetzliche Regelung betreffend Naturalleistungen existiert nicht. In manchen Gemeinden wird den ledigen Lehrern ein Wohnzimmer angewiesen. Wo der Lehrer freie Wohnung hat, bezieht er meist auch Holz.

B. Staatliche Alterszulagen. An patentierte Lehrer, auch an Sekundarlehrer, die an einer öffentlichen Gemeindeschule angestellt sind und hinsichtlich ihrer Leistungen und ihres sittlichen Beitrags zu keinen begründeten Klagen Anlass geben, gewährt der Kanton an jährlichen Alterszulagen: von 6—10 Dienstjahren 50 Fr., von 11 und mehr Dienstjahren 100 Fr. (4).

C. Gemeindezulagen. Ganz verschieden. An das gesetzliche Minimum des Gehaltes zahlt der Staat 500 resp. 250 Fr. Die Gemeinden haben also im Minimum 600 Fr. resp. 500 Fr. zu leisten (2).

D. Nachgenuss. Ins Ermessen der Gemeinden gestellt.

E. Stellvertretung. Keine gesetzlichen Bestimmungen. Die Ordnung der Stellvertretung in Krankheitsfällen der Lehrer ist der Verständigung zwischen Gemeinden und Lehrern überlassen.

F. Ruhegehalte. Keine Bestimmung.

II. Lehrerkassen. Für die Volksschullehrer bestehen zwei Kassen: a) die Hülfskasse (errichtet 1867), b) die wechselseitige Hülfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer (gegründet 1897). Die wechselseitige Hülfskasse ist für die Lehrer obligatorisch. Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen: a) Beiträge der Mitglieder und des Staates; b) allfällige Legate und Schenkungen, und an Ausgaben sind zu bestreiten: a) die Verwaltungskosten; b) Alters- und Invaliditätsrente an Lehrer und Lehrerinnen; c) die Witwen- und Waisenrenten an Witwen und Waisen von Lehrern; d) für Lehrerinnen allein eine Versicherungssumme nach Art. 10.

Die Mitglieder, die eine öffentliche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an die Kasse einen jährlichen Beitrag von 15 Fr. Zu gleicher Zeit zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse einen Staatsbeitrag von 15 Fr. (41). Lehrer und Lehrerinnen, welche aus Altersrücksichten nach wenigstens 40 Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine Jahresrente von 300 Fr. (Altersrente). Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 30 Dienstjahren wegen Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum vom Schuldienste zurücktreten müssen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Jahresrente von 300 Fr. (Invalidrente). Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst aus den im vorigen Absatz angegebenen Gründen vor dem 30. Dienstjahr, so beträgt die Jahresrente bei mindestens 20 Dienstjahren 200 Fr. und bei mindestens 10 Dienstjahren 100 Fr. — Lehrer und Lehrerinnen, die mit weniger als 10 Dienstjahren aus angegebenen Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben Anspruch auf die Erstattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse und zwar ohne Zinsvergütung (5).

Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers, welcher wenigstens 30 Dienstjahre der Kasse angehört hat, erhalten eine Rente von je 100 Fr., jedoch mit der Einschränkung, dass die Witwe und die

Kinder eines Lehrers zusammen unter keinen Umständen eine höhere Rente als 300 Fr. beziehen können. In gleicher Weise erhalten Witwen und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 20 bis 30 Dienstjahren eine Rente von je 100 Fr., aber im Maximum zusammen 200 Fr. — Die Witwe und die Waisen eines Lehrers mit 10 bis 20 Dienstjahren haben zusammen Anspruch auf eine Rente von 100 Fr. (7). Eine Lehrerin, die mindestens 10 Dienstjahre der Kasse angehört hat, hat Anspruch darauf, dass bei ihrem Ableben an ihre gesetzmässigen Erben eine bestimmte Versicherungssumme ausbezahlt wird, die nach der Zahl der Dienstjahre berechnet wird: Nach wenigstens 30 Dienstjahren 600 Fr., bei 25 bis 30 : 500 Fr., bei 20 bis 25: 400 Fr., bei 15 bis 20: 300 Fr., bei 10 bis 15 Dienstjahren 200 Fr. (10). Im Falle des Ausschlusses oder des freiwilligen Austrittes aus der Kasse wird den Mitgliedern mit 10 bis 20 Dienstjahren ein Viertel, mit mehr als 20 Dienstjahren die Hälfte ihrer persönlichen Einzahlungen — aber ohne Zinsberechnung — erstattet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als 10 Dienstjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Neben der wechselseitigen Hülfskasse blieb die H ü l f s k a s s e für die darin versicherten Volksschullehrer bestehen. Ihr Reservefonds fällt nach Ablauf der sämtlichen Versicherungs- und Rentenverträge in seinem ganzen Bestande der wechselseitigen Hülfskasse zu. Die Hülfskasse gewährt den Mitgliedern: a) eine Altersrente von einem gewissen Alter an, o d e r: b) ein bestimmtes Kapital für den Fall des Ablebens, o d e r: c) eine bestimmte Summe, zahlbar nach Erreichung eines vertraglich festgesetzten Altersjahres oder beim Ableben des Versicherten, wenn dieses früher erfolgt — alles nach den Bestimmungen der Statuten und den Beilagen zu denselben (den Tarifen), sowie der Statuten der betreffenden Versicherungsgesellschaften, bei welchen die Lehrerhülfskasse ihre Mitglieder versicherte (bis 1874 geschah dies bei der Rentenanstalt Zürich, seither bei der „La Suisse“). Jedes Mitglied, das nicht eine Altersrente bezieht, zahlt jährlich einen Beitrag von 15 Fr. an die Kasse. Da diese Kasse auf dem Sterbeetat ist, so verweise ich in bezug auf die Nutzniessungen auf die Rechnung pro 1911.

III. Die Zahl der **Sekundarlehrer** an den 44 Sekundarschulen (Schuldauer 32 bis 42 Wochen) beträgt 54. Wie sie ungefähr besoldet sind, zeigen einige Beispiele: Chur 3200—3500 Fr., Davos 2700 Fr., Thusis 1750 Fr., Maienfeld 2100 Fr., St. Moritz 2600 Fr., Pontresina 2500 Fr., Zernez 1200 Fr., Schuls 1500 Fr. Gesetzlich ist betreffend Besoldung nur soviel geordnet, als unter Abschnitt „Primarlehrer“ erwähnt ist.

Zu diesem von den Gemeinden bezahlten Gehalt bezahlt der Staat an jeden patentierten Lehrer 500 Fr. und die Dienstalterszulage von 50 und 100 Fr. nach 5 und 10 Dienstjahren.

Aargau.

I. Besoldung. Staatsverfassung Art. 65 und Gesetz über die Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 23. Nov. 1898.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Nach der 1898 abgeänderten Fassung von Art. 65 der Staatsverfassung vom 23. April

1885 beträgt die Mindestbesoldung der Volksschullehrer 1400 Fr. Das Gesetz für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen von 1898 sagt: Die jährliche Mindestbesoldung beträgt für eine *Primarlehrerstelle* 1400 Fr., für einen *Fortbildungsslehrer* bei zwei Klassen 1700 Fr., bei drei Klassen 2000 Fr. (3), für einen Hauptlehrer an *Bezirksschulen* 2500 Fr., für eine Hauptlehrerin an *Mädchenbezirksschulen* 2200 Fr.

Die Lehrer aller Schulstufen haben weder freie Wohnung noch Wohnungsvergütung.

B. Staattliche Alterszulagen. Die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde- und Fortbildungsschulen, sowie die definitiv angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den Bezirksschulen, welche durch Leistungen und Betragen allseitig befriedigen, erhalten vom Staate, abgesehen von den durch die Gemeinden festgesetzten Besoldungen, solange sie diese Bedingungen erfüllen, jährliche *Alterszulagen* wie folgt: *a)* nach fünfjährigem Schuldienst im Kanton 100 Fr., *b)* nach zehnjährigem weitere 100, *c)* nach fünfzehnjährigem wieder 100 und *d)* nach zwanzigjährigem im ganzen 400 Fr. Die 100 Fr. Zulage unter *d)* kam nachträglich (1903) infolge Auszahlung der Bundessubvention hinzu und gilt nur für die Primarlehrer (6).

C. Gemeindezulagen. In der Besoldungsstatistik der aargauischen Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom Jahre 1910 finden sich die Ansätze 1500, 1600, 1700 und 1800 am häufigsten, so dass also die meisten Gemeinden 100—400 Fr. Zulage verabfolgen. An den grösseren Orten steigen die Besoldungen auf 2000—3200 Fr.; allerdings nähern sich diese Zahlen bis auf wenige Ausnahmen sehr der Zahl 2000. Die Fortbildungsschullehrer beziehen meistens 500—800 Fr. mehr als die Primarlehrer. — Die Besoldung der Bezirkslehrer schwankt bedeutend. Bei ungefähr der Hälfte aller Lehrer dieser Stufe betrug die Besoldung 3000 Fr. und darüber; die andere Hälfte bezog 2500—3000 Fr. Die sechs Bezirkslehrerinnen erhielten 3400, 3100, 2700, 2500, 2500 und 2400 Fr.

D. Nachgenuß. Ein Vierteljahr vom Todestage an.

E. Stellvertretung. Die Vikariatsentschädigung bei Krankheit des Lehrers ist Sache der Gemeinden unter Mitwirkung des Staates, der an die Stellvertretungskosten die nämlichen Quoten wie an die Besoldungen leistet.

F. Ruhgehalt. Die Verordnung betreffend Zulagen zu den Rücktrittsgehalten der Lehrer im Kanton Aargau vom 22. November 1904 bestimmt: Aus den Zinserträgnissen des laut Art. 3 des Dekretes vom 25. Mai 1904 angelegten Fonds werden ausser der in § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1867 bestimmten Rücktrittsgehalten an die seit 17. Januar 1903 zurückgetretenen und in Zukunft zurücktretenden Lehrer der öffentlichen Schulanstalten jährliche Zulagen ausgerichtet. Durch dieselben soll der gesamte Rücktrittsgehalt im Maximum auf 50% der gesetzlichen Besoldung inklusive Alterszulage erhöht werden (1). Bei Festsetzung der Zulagen sollen die Schuldienstzeit des Lehrers, sowie dessen ökonomische und Familienverhältnisse berücksichtigt werden (2). Das *Reglement* über die Berechnung der Rücktrittsgehalte der Lehrer an öffentlichen

Schulen des Kantons Aargau vom 14. Mai 1909 sagt u. a.: Lehrer und Lehrerinnen, die wegen Krankheit oder Invalidität vom Lehramte zurücktreten müssen, erhalten einen jährlichen Rücktrittsgehalt, wenn die Zahl der Dienstjahre wenigstens 10 beträgt. Bei kürzerer Dienstzeit wird aus den Erträgnissen des Lehrerpensionsfonds eine *einmale Abfindung* entrichtet, die — je nach Vermögens- und Familienverhältnissen — für jedes Dienstjahr 15 bis 25% des gesetzlichen Jahresgehaltes beträgt (1). Das Minimum des *jährlichen* Rücktrittsgehaltes beträgt (§ 3 vorbehalten) 25%, das Maximum 50% der gesetzlichen Besoldung, inklusive Alterszulagen. Das Minimum wird an die Lehrer und Lehrerinnen aller Schulstufen verabfolgt, wenn der Rücktritt wegen Krankheit oder Invalidität schon nach 10 Jahren stattfindet. Das Maximum wird ausgerichtet an das Lehrpersonal der Gemeinde-, Fortbildungs- und Arbeitsschulen nach 40, an das Lehrpersonal der Bezirksschulen nach 35, an die Lehrerschaft der höhern Unterrichtsanstalten nach 30 Dienstjahren. Für jedes auf das 10. Dienstjahr folgende Dienstjahr tritt eine Erhöhung des minimalen Rücktrittsgehaltes ein von $\frac{5}{6}\%$, bzw. 1%, bzw. $1\frac{1}{4}\%$ der gesetzlichen Besoldung, einschliesslich Alterszulagen (2). Wenn das abträgliche Vermögen der Pensionsberechtigten den Betrag von 20,000 Fr. übersteigt, so tritt auf dem Rücktrittsgehalte eine Reduktion ein von je 1% auf 1000 Fr. bis zu einer Maximalreduktion von 50% der Pension bei einem Vermögen von 70,000 Fr. und mehr (3). Die Bestreitung der Rücktrittsgehalte erfolgt zum Teil aus den Erträgnissen des Lehrerpensionsfonds, zum Teil aus Staatsmitteln und zwar für einmal im Verhältnisse von 3:4 (4). Ausser dem Kanton an öffentlichen Schulen absolvierte Dienstjahre können zur Hälfte angerechnet werden, sofern am fröhern Anstellungsort Gegenrecht gehalten wird (5). Wenn die ökonomischen Verhältnisse eines Pensionierten sich später wesentlich ändern, so kann der Pensionsbeschluss in Revision gezogen werden (6). Bei Notfällen, wo die Anwendung der in § 2 enthaltenen Normen einen offenbar ungenügenden Betrag ergeben und eine unzulängliche Hülfe bedeuten würde, kann innerhalb der festgesetzten Grenzen von 25—50% über die vorgesehenen Ansätze hinausgegangen werden (7).

Neben den staatlichen Rücktrittsgehalten verabfolgen auch einzelne Gemeinden Pensionen. Diese werden meist von Fall zu Fall beschlossen. Einzig in einzelnen Stadtgemeinden (Aarau, Zofingen, Brugg usf.) ist der Gegenstand verbindlich geregelt. An diesen Orten bestehen besondere Pensionsfonds.

Die aargauische *Kantonal-Lehrerkonferenz* strebt gegenwärtig eine *Revision des Besoldungsgesetzes* an. Sie richtete am 25. Oktober 1911 eine Eingabe an die Erziehungsdirektion, worin sie folgende *Beschlüsse* motivierte: 1. Es ist eine sofortige Revision des Gesetzes vom Jahre 1898 anzustreben und als Gehaltsnormen anzunehmen: a) ein *Minimum* von 2000 Fr. für die Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeindeschule (1800 Fr. nach der L.-Ztg. vom 12. Juli 1911); 2500 Fr. für die Lehrer an der Fortbildungsschule; 3000 Fr. für die Hauptlehrer und -lehrerinnen an der Bezirksschule; b) eine *Dienstalterszulage* von 100 Fr. nach je zwei Dienstjahren bis zum Maximum von

800 Fr. nach 16 Dienstjahren. Der Regierungsrat ging auf die Anregung ein und arbeitete einen neuen Gesetzesentwurf aus, welcher am 28. Okt. vom Grossen Rat in zweiter Lesung einstimmig angenommen wurde. Derselbe bestimmt die Besoldung wie folgt: Die jährliche Mindestbesoldung beträgt: a) Für eine Primarlehrstelle 2000 Fr.; b) für den Halbjahreskurs einer Abteilung der Bürgerschule 150 Fr.; c) für jede Abteilung der Arbeitsschule 200 Fr. An diese Besoldungen leistet der Staat gemäss Art. 65 der Staatsverfassung Beiträge von 20 bis 50 % (Art. 1). Die jährliche Mindestbesoldung für eine Lehrstelle an der zweiklassigen Fortbildungsschule beträgt 2100 Fr., an der dreiklassigen 2500 Franken. Der jährliche Staatsbeitrag an zweiklassige Fortbildungsschulen wird auf 1100 Fr., an dreiklassige auf 1500 Fr. festgesetzt (Art. 2). Das Minimum der Jahresbesoldung für Lehrkräfte an der Bezirksschule beträgt für die Hauptlehrstellen 3000 Fr., für die Hülfslehrfächer 100 Fr. pro Jahresstunde. Der Staat leistet jährlich an jede Bezirksschule einen Beitrag von 4000 Fr. bis 6000 Fr. (3). Die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen erhalten ausser den durch die Gemeinden festgesetzten Besoldungen Dienstalterszulagen von 100 Fr. nach je drei im Kanton verbrachten Dienstjahren bis zum Maximum von 800 Fr. nach 24 Dienstjahren. Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen erhalten in gleicher Zeitfolge achtmal eine Dienstalterszulage von je 10 Fr. für jede Abteilung. Die Hülfslehrer mit 24 und mehr Wochenstunden werden in bezug auf die Alterszulagen den Hauptlehrern gleichgehalten. Die Hülfslehrer mit weniger als 24 Wochenstunden erhalten reduzierte staatliche Dienstalterszulagen im Verhältnis ihrer Wochenstundenzahl. Lehrer mit aargauischem Patent, die an staatlich unterstützten Erziehungsanstalten wirken, werden in bezug auf die Alterszulagen den Primarlehrern gleichgehalten (Art. 4).

Durch Übergangsbestimmung erhält Art. 4 folgende Einschränkung: Neue Zulagen von je 100 Fr. zu den zuletzt bezahlten erhalten 1913 Lehrer mit 3 bis 11 Dienstjahren eine, 12 bis 18 Dienstjahren zwei, 24 ff. Dienstjahren drei. — Der Vorschlag unterliegt der Volksabstimmung.

II. Lehrerwitwen- und -Waisenkasse. Statuten vom 12. September 1910.

Schon im Jahre 1824 entstand der aargauische Lehrerpensionsverein. Das Schulgesetz von 1865 machte den Beitritt dazu für die Lehrer verbindlich. Durch das Statut von 1910 wird der Lehrerpensionsverein in eine aargauische Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse mit öffentlich-rechtlichem Charakter umgewandelt. Sie hat den Zweck, unter Mithilfe des Staates den Witwen und Waisen ihrer Mitglieder eine jährliche Pension zu sichern (1). — Der Kasse sind verpflichtet beizutreten: a) alle Mitglieder des bisherigen Pensionsvereins, insofern sie nicht von den Ausnahmebestimmungen des § 38 Gebrauch machen dürfen; b) alle nach Inkrafttreten der Statuten in den aargauischen Schuldienst tretenden, mit aargauischer Lehrerberechtigung versehenen Lehrer, die das vierzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben (3). — Alle Mitglieder . . . haben bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, einen jährlichen Beitrag von 40 Fr. zu entrichten.

Mitglieder, die diese Altersgrenze überschritten haben, und noch im Amte stehen, haben einen jährlichen Beitrag von 20 Fr. zu bezahlen bis und mit demjenigen Jahr, in dem sie vom Lehramte zurücktreten (5). — Wer nicht Mitglied des bisherigen Lehrerpensionsvereins war und, ob ledig oder verheiratet, der Kasse in einem Alter von mehr als 23 Jahren beitritt, hat für jedes über das genannte Alter zurückgelegte Lebensjahr ausser dem Eintrittsgeld zwei Dritteile des Jahresbeitrages nachzuzahlen. — Ist das Mitglied beim Eintritte verheiratet, so hat es für jedes Jahr, das es älter ist als seine Frau, 5 Fr. zu entrichten. — Neueintretende Mitglieder, die bei ihrer späteren Verehelichung über fünf Jahre älter sind als ihre Gattinnen, haben bei ihrer Verheiratung (auch bei der Wiederverehelichung) der Kasse für jedes überschiessende Jahr 10 Franken zu entrichten. — Das Eintrittsgeld für neu eintretende Mitglieder beträgt 10 Fr. (8) — Für Eintritts- und Einkaufsgelder über 50 Fr. kann ein gesetzlicher Schuldtitel eingelegt werden. Derselbe muss aber in der Regel durch jährliche Abschlagszahlungen von wenigstens 20% des ursprünglichen Kapitals getilgt werden (9). — Wer die amtlich beglaubigte Anzeige seiner Verhelichung an den Verwalter binnen Jahresfrist unterlässt, verfällt in eine Ordnungsbusse von 5 Fr. (10). — Der Betrag der Witwen- und Waisenpension wird jeweilen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes und auf Grund einer versicherungstechnischen Berechnung für eine Reihe von fünf Jahren festgesetzt. Diese Pension soll mindestens 200 Fr. betragen (11). Sie beträgt zurzeit 240 Fr. — Berechtigt zum Bezug der Witwenpension ist die hinterlassene Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverehelichung. Ist keine berechtigte Witwe vorhanden, so treten an ihre Stelle gemeinschaftlich die eigenen Kinder des Mitgliedes. — Die Pensionsberechtigung eines Kindes hört mit dem Jahre auf, in welchem es das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat. — Hinterlässt ein Mitglied zugleich eine Witwe und pensionsberechtigte Kinder einer oder mehrerer früherer Ehen, so fällt eine Hälfte der Pension der Witwe, die andere sämtlichen pensionsberechtigten Kindern früherer Ehen zu gleichen Teilen zu (12). — Mitglieder, die aufhören, Lehrer im Kanton Aargau zu sein, und kein staatliches Ruhegehalt beziehen, haben, sofern sie nicht auf eine Rückzahlung zu gunsten der Kasse verzichten, die freie Wahl, entweder: 1. bei der Kasse zu verbleiben, in welchem Falle sie die volle Witwen- und Waisenpension beanspruchen dürfen unter der Bedingung, dass sie zu ihren Beiträgen noch die entsprechenden Leistungen des Staates übernehmen; oder 2. ohne diese eine halbe Pension zu beziehen; oder 3. auszutreten, wobei sie die Hälfte sämtlicher von ihnen geleisteten Einzahlungen an Jahresbeiträgen ohne Zins zurück erhalten.

Thurgau.

I. Besoldung. Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer vom 25. Mai 1897.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Die Lehrer an der Primarschule beziehen von der Schulgemeinde, in der sie angestellt sind, a) eine fixe Besoldung von jährlich mindestens 1200 Fr.; b) eine anständige freie Wohnung und 18 ar wohlgelegenen

P f l a n z l a n d e s (1). Anstatt der Naturalleistungen kann dem Lehrer eine entsprechende Entschädigung verabreicht werden, sofern die Anweisung einer Wohnung oder des Pflanzlandes verunmöglicht oder in hohem Grade erschwert ist (2). Der Jahresgehalt eines **S e k u n d a r - s c h u l i e h r e r s** beträgt wenigstens 1800 Fr. nebst **f r e i e r W o h - n u n g** oder einer entsprechenden Entschädigung (10).

B. S t a a t l i c h e A l t e r s z u l a g e n. Die Lehrer sämtlicher Schulstufen erhalten gleichmässig im Monat Dezember aus der Staatskasse: bei 6 bis 10 Dienstjahren 100 Fr., 11 bis 15 Dienstjahren 200 Fr. 16 bis 20 Dienstjahren 300 Fr. und bei 21 und mehr Dienstjahren 400 Fr. als Alterszulage (15).

C. G e m e i n d e z u l a g e n. Zu der fixen Besoldung kommen **G e - m e i n d e z u l a g e n**, so dass etwa die Hälfte aller thurgauischen Primarlehrer und -Lehrerinnen 1800 Fr. oder mehr und nur eine kleine Zahl weniger als 1500 Fr. fixes Einkommen hat. Der Gehalt der Sekundarlehrer schwankt zwischen 2500 Fr. (mit freier Wohnung) und 4000 Fr. (inkl. Wohnungsentschädigung). Eine Statistik gibt alljährlich Auskunft über die Besoldungsverhältnisse in bezug auf das Fixum (Gemeindezulagen inbegriffen, dagegen Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen, Entschädigung für Reinigen und Heizen, weggefallene Neujahrsgeschenke usw. nicht inbegriffen).

D. N a c h g e n u s s. Wenn ein Lehrer stirbt, so bezieht dessen Familie für den Monat seines Ablebens und die drei folgenden Monate den ganzen Betrag seines Einkommens; dieselbe hat jedoch für diese Zeit die Pflicht der Entschädigung des allfällig für den Verstorbenen bestellten Vikars (16).

E. S t e l l v e r t r e t u n g i m K r a n k h e i t s f a l l. Der Vikariatsgehalt beträgt für jede Schulwoche mindestens 20 Fr. (7). Bei länger andauernden Vikariaten hat der Regierungsrat das Einkommen des Lehrers und seines Vikars nach Billigkeit zu regulieren. An die aus der Stellvertretung erkrankter Lehrer erwachsenen Kosten zahlt die Lehrerstiftung das erwähnte Minimum von 20 Fr.; die Gemeinden übernehmen fast ausnahmslos die Mehrkosten.

Für die Primarlehrerinnen gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die Besoldung der Primarlehrer. Sie erteilen nur Unterricht an den Unterschulen; ihr Gehalt ist gewöhnlich um einige hundert Franken kleiner, als derjenige der Lehrer. Sekundarlehrerinnen hat es nur eine (Frauenfeld).

F. R u h e g e h a l t. Zu der Altersrente (s. unter Lehrerstiftung) von 400 Fr. zahlt der Staat die Alterszulagen, die der aktive Lehrer erhielt, so dass der Ruhegehalt 800 Fr. beträgt. Hie und da setzen auch Gemeinden Ruhegehalte aus.

II. Lehrerstiftung. Statuten vom 7. Juli 1902.

Für sämtliche Primar-, Sekundar- und Seminarlehrer ist der **E i n - t r i t t o b l i g a t o r i s c h**. Die Mitglieder gruppieren sich in folgende drei Kategorien: *a)* Mitglieder, die direkt in die neue Vertragsverbindung eintreten; *b)* Mitglieder, die beiden früheren Lehrerstiftungen, und Lehrerinnen, die der früheren Alters- und Hülfskasse angehörten, und *c)* die

Mitglieder der früheren Witwen- und Waisenstiftung (2). — Die Kategorie c) zählt nur noch 23 Mitglieder und wird nach und nach verschwinden. Die beiden andern Kategorien zählen auf verschiedene Weise ungefähr gleich viel ein und haben vollständig gleiche Bezugsrechte. — Bis und mit dem 22. Altersjahr geschieht der Eintritt in die Stiftung ohne Einkaufstaxe: für jedes weitere Altersjahr dagegen ist eine *E i n k a u f s t a x e* zu entrichten, und zwar 30 Fr. von Lehrern und 20 Fr. von Lehrerinnen, sofern die betreffenden Mitglieder nicht vorziehen, die ihrem Alter entsprechenden Beiträge nebst Zins und Zinseszins nachzuzahlen. Nach vollendetem 35. Altersjahr ist der Eintritt für Neueintretende nur ausnahmsweise, gestützt auf einen Beschluss der Generalversammlung unter den von ihr auf den Antrag der Verwaltungskommission zu beschliessenden Bedingungen, zulässig (3). — Im Falle des *A u s t r i t t e s* verlieren die Mitglieder alle Anspruchsrechte an die Kasse. Sie können nur auf eine *R ü c k v e r g ü t u n g* Anspruch erheben, und zwar: a) die Mitglieder der Kategorie A auf 40% ihrer Einzahlungen, jedoch ohne Zins und unter Abzug aller Beiträge, welche die Kasse dem Austretenden geleistet hat; b) die Mitglieder der Kategorie B, die während der ersten fünf Jahre keine Rückvergütung erhalten, nach 6—10 Jahren 20%, nach 11—15 Jahren 25%, nach 16—20 Jahren 30%, nach 21—25 Jahren 35% und nach 26 Jahren 40% der seit dem sechsten Jahre der Mitgliedschaft einbezahlten Beiträge, doch nur bis auf 600 Fr. (Lehrer) und 450 Fr. (Lehrerinnen), ebenfalls ohne Zinsvergütung und unter Abzug bereits bezogener Beiträge; c) die Mitglieder der Kategorie C haben auf jegliche Rückvergütung zu verzichten (4).

Als regelmässige Jahresbeiträge haben zu entrichten: a) in Kategorie A der Lehrer 50 Fr., die Lehrerin 35 Fr.; b) in Kategorie B 1. eine Grundtaxe von 20 Fr. (Lehrer) und 10 Fr. (Lehrerin); 2. je 10% der bezogenen oder dem Dienstalter entsprechenden Alterszulagen (also Fr. 5.20, Fr. 5.30, Fr. 5.40, Fr. 5.50 und Fr. 20.60; Lehrerinnen je 10 Fr. weniger); c) in Kategorie C: 15 Fr. bei weniger als 20 Dienstjahren im Kanton zur Zeit des Inkrafttretens der Statuten, sonst 10 Fr. (12). Immer häufiger werden die Beiträge an die Kasse von den Gemeinden übernommen.

Die *Beitragsleistung* hört auf: 1. für Rentenbezüger, 2. für Mitglieder, die in Kategorie A im ganzen 30 Jahresprämien einbezahlt haben; in Kategorie B im ganzen 40 Jahresbeiträge geleistet oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, oder in Kategorie C das 65. Altersjahr zurückgelegt und mindestens 30 Jahresbeiträge geleistet haben (13).

Die *Altersrente* ist vorläufig auf 400 Fr. festgesetzt, ohne Rückwirkung auf bisherige niedrigere Rentenbezüge. Sobald der Stand der Kasse es erlaubt, soll sie erhöht werden (16). — Auf eine Altersrente hat jedes Mitglied Anspruch, das nach zurückgelegtem 65. Altersjahr vom Schuldienst zurücktritt. — Vom Schuldienst zu einem andern Beruf übertrittende, aber bei der Kasse verbleibende Mitglieder erhalten die Rente nach dem 68. Altersjahr, sofern sie nicht ihre frühere Rentenberechtigung durch ärztlich beglaubigte Erwerbsunfähigkeit nachweisen können (16).

Der Staat zahlt an alle Pensionierten die Alterszulagen weiter, so dass der Ruhgehalt eines Lehrers 800 Fr. beträgt.

Ein Mitglied, das vor dem 65. Altersjahr wegen unverschuldeter teilweiser oder gänzlicher Invalidität vom Schuldienst zurücktreten muss, erhält eine verminderte Rente von 50 bis 400 Fr., die jeweils unter Berücksichtigung aller Verhältnisse von der Verwaltungskommission mit Zustimmung des Erziehungsdepartements festgesetzt wird. Schmälert das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die volle Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht, so ist keine Rente zu leisten. — Die Bezugsberechtigung erlischt im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst (17). Als Witwen- resp. Waisenrenten bis zum 16. Altersjahr des jüngsten Waisenkindes werden ausbezahlt: a) bei 1 bis 5 einbezahlten Jahresbeiträgen 100 Fr., b) bei 6 bis 10 einbezahlten Jahresbeiträgen 150 Fr., c) bei 11 und mehr einbezahlten Jahresbeiträgen 200 Fr.

Bisherige Witwen erhalten im Bedürfnisfall ein Anrecht auf eine von der Verwaltungskommission jährlich festzusetzende Zulage, die ihre Nutzniederschung bis auf den höchsten Rentenbetrag steigern kann. Ebenso Rentenberechtigte der lit. a) und b) (17).

Einmalige Unterstützungen im Betrage von 50 bis 300 Fr. werden verabreicht: a) wenn ein Mitglied mehr als 30 Wochen wegen Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert ist; b) wenn andere Familienglieder (Frau oder Kinder) von schwerer, andauernder Krankheit heimgesucht werden; c) wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt und Kinder unter 16 Jahren hinterlässt (19). Was die Kasse als Vikariatsentschädigung in Krankheitsfällen leistet (20), ist sub I. E. erwähnt.

Beim Tod eines Mitgliedes der Kategorien A und B werden an dessen nächste Hinterlassene (Frau oder Kinder, Eltern und Geschwister, nicht aber an weitere Erbberechtigte) Rückvergütungen geleistet, die 10% mehr betragen, als die in Art. 4 für Austretende festgesetzten Prozentsätze; das Maximum darf aber 600 Fr. nicht übersteigen.

Tessin.

I. Besoldung. Decreto d'aumento dell'onorario dei maestri. 11 gennaio 1912.

Das Unterrichtsgesetz vom 4. Mai 1882 setzte für Lehrer eine Minimalbesoldung von 500 Fr. bei sechsmonatlicher und 600 Fr. bei längerer Schuldauer; für Lehrerinnen ein Fünftel weniger. In Gemeinden mit ausnahmsweisen Verhältnissen konnte der Staatsrat eine weitere Herabsetzung des Minimums gestatten. Im Jahr 1896 (Grossratsbeschluss vom 22. Mai 1896) fügte der Staat für jeden Lehrer 150 Fr., für jede Lehrerin 80 Fr. hinzu; bei einer Schuldauer über sechs Monaten ausserdem noch für jeden Monat (bis auf neun Monate) 25 Fr. für den Lehrer und 20 Fr. für die Lehrerin. Im weiteren gewährte der Staat jedem Lehrer und jeder Lehrerin nach jedem Jahrzehnt des im Kanton geleisteten Schuldienstes eine jährliche Zulage von 50 Fr. und patentierten Lehrern (nach Absolvierung von drei Jahreskursen im Seminar) eine jährliche Zulage von 50 Fr. Seit 1903

kamen aus der Bündessubvention je 100 Fr. für jede Lehrkraft hinzu. Verschiedene Versuche, das Schulgesetz von 1879/82 zu revidieren, scheiterten in der Volksabstimmung. Infolgedessen erliess der Grosse Rat am 11. Januar ein provisorisches Besoldungsdekret mit folgenden Bestimmungen:

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Die Besoldung der Lehrer an Elementarschulen ist von den Gemeinden für die Jahre 1911/12 und 1912/13 zu revidieren und so festzusetzen, dass sie nicht unter die nachfolgenden Minimalgehalte geht: Schulen mit sechs Monaten: Lehrer 800 Fr., Lehrerin 700 Fr., mit sieben Monaten: Lehrer 900 Fr., Lehrerin 800 Fr., mit acht Monaten: Lehrer 1000 Fr., Lehrerin 900 Fr., mit neun Monaten: Lehrer 1100 Fr., Lehrerin 1000 Fr., mit zehn Monaten: Lehrer 1200 Fr., Lehrerin 1100 Fr. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern erhöht sich dieses Minimum um 200 Fr. Für jede Lehrkraft kommt aus der Bündessubvention eine Zulage von 100 Fr. hinzu (Dekret vom 25. November 1903). Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Lehrkräfte ohne Lehrpatent; es bleiben für diese die bestehenden Verträge in Kraft (Art. 1). Für kleine Gemeinden oder Gemeindeteile mit ausnahmsweisen Verhältnissen kann der Staatsrat eine Reduktion des Minimalgehalts von einem Zehntel oder dann besondere Staatsbeiträge gewähren (Art. 2). Die Besoldungsbetreibnisse sind in monatlichen Raten auszurichten, die der Schuldauer entsprechen. Der Staat vergütet den Gemeinden 50% der Minimalbesoldung. Der Bundeszuschuss wird den Lehrern direkt zugestellt (Art. 3 und 4). Keine Gemeinde darf die bis jetzt gewährte Besoldung erniedrigen (Art. 6). Wo der Lehrer nicht in der Gemeinde oder Gemeindeabteilung wohnt, hat er Anspruch auf eine Kammer und eine ausgerüstete Küche, auf Holz und womöglich einen Garten. Diese Leistungen können durch eine Entschädigung ersetzt werden. Im Streitfall entscheidet der Schulinspektor über deren Höhe.

B. Alterszulagen. Nach jedem Jahrzehnt des im Kanton geleisteten Schuldienstes gewährt der Staat jeder Lehrkraft jährlich 50 Fr. Zulage. Lehrer, die nach dreijährigem Seminarkurs ein Lehrpatent erworben haben, erhalten eine jährliche Zulage von 50 Fr. (Dekret von 1903). Gemeinden und Lehrer, die in irgend einer Form eine geringere Besoldung (als die gesetzliche) vereinbaren, trifft folgende Strafe: der Lehrer wird mit 100 Fr. gebüsst und im Wiederholungsfall ein Jahr im Amt eingestellt, den Gemeinden wird der Staatsbeitrag vorenthalten (Gesetz 1882).

C. Nachgenuss, Ruhegehalt, Stellvertretung
siehe Cassa di Previdenza.

II. Cassa di Previdenza. Regolamento dal 26 maggio 1904.

Im Jahr 1861 wurde durch die Società degli Amici dell' Educazione del Popolo die Società di mutuo soccorso fra i docenti ticinesi gegründet, der jeder Lehrer (Lehrerin) unter 40 Jahren beitreten konnte. Der Staat leistete an deren Hülfsskasse erst einen jährlichen Beitrag von 500 Fr., dann 1000 Fr. (1883) und 2000 Fr. (1901). Die Mitglieder entrichteten eine Eintrittsgebühr von 10, 20 oder 30 Fr., je nach Alter (bis 30, 35, 40 Jahren) und eine Jahresprämie von 10 Fr., die sich nach je zehn Jahren auf 75%, 50% und 25% verminderte und nach

vierzig Zahlungen aufhörte. Die Kasse gewährte ein Krankengeld von 50 Rp. bis 2 Fr. im Tag und Alters- oder Invaliditätsunterstützungen von 10—30 Fr. im Monat. Durch Dekret vom 25. November 1903 beschloss der Grosse Rat die Errichtung einer obligatorischen Hülfskasse, *Cassa di Previdenza*, für die schon 1902 ein Jahresbeitrag des Staates von 10,000 Fr. bestimmt worden war. Der Staatsbeitrag wurde 1904 (26. Mai) auf 12,000 Fr. erhöht und dafür die staatliche Leistung an die alte gegenseitige Hülfskasse auf 1905 sistiert. Mit diesem Zeitpunkt übernahm die neue Kasse die Verpflichtungen der Hülfskasse (1911 noch dreizehn Pensionen mit 3390 Fr.). Die Cassa di Previdenza hat den Zweck, der Lehrerschaft Kranken- und Bestattungsbeitäge, im Invaliditätsfall Ruhegehalte und im Todesfall für Witwen und Kinder Pensionen zu sichern. Obligatorisch ist der Beitritt für die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen (Scuole elementari primarie e elementari maggiori), der Mittelschulen und die Schulinspektoren, fakultativ für die Kindergärtnerinnen. Jeder Versicherte bezahlt an *Prämien* a) eine Eintrittsgebühr von 3% seines Gehaltes; b) einen Jahresbeitrag von 3% des Gehaltes; c) die einmalige Hälfte der Besoldungserhöhung eines Jahres. Mit der Pensionierung hört die Einzahlung auf. Der Staat leistet a) die ganze Bundessubvention von 1903, d. i. 110,910 Fr.; b) von 1904 bis 1910 die Bundessubvention unter Abzug der Zahlung von 100 Fr. an jeden Lehrer (s. o.), nach 1910 wenigstens 35,000 Fr. jährlich aus der Bundessubvention; d) einen kantonalen Beitrag von 12,000 Fr. bis 1909, und von 10,000 Fr. von 1910 an (für die Lehrer der Mittelschulen), dazu noch eine Leistung von za. 1500 Fr. für die Kindergärtnerinnen. Wer aus dem Schuldienst und der Kasse austritt, erhält 60% (Lehrer) oder 80% (Lehrerin) der gemachten Einzahlungen. Nach fünf Dienstjahren erhält der Lehrer im Invaliditätsfall 25% seines Gehaltes als Pension. Diese steigt um 1% des Gehalts bis zum 30., und um 2% bis zum 35. Altersjahr, d. i. bis zum Maximum von 60% des Gehalts. Die Witwenpension beträgt die Hälfte der (berechtigten) Pension des verstorbenen Mannes. Jedes Kind unter 18 Jahren erhält 0,1, alle Kinder zusammen bis auf 0,5 der Pension des Vaters; nach dem Tod der Mutter jedes Kind 0,2 von 75% der Pensoin des Vaters, alle Kinder zusammen nicht mehr als diese 75%. Die unterstützten Hinterlassenen (Eltern, Geschwister, Neffen) eines unverheirateten Lehrers (Lehrerin) erhalten im Fall des Bedürfnisses 20—40% seiner Pension, die Kinder einer Lehrerin (Gattin eines Nichtmitgliedes) 30% ihrer Pension. Eine Lehrerin-Witwe (eines Mitgliedes) bezieht auch im Dienste die Witwenpension. — Bei Krankheit, die mehr als einen Monat dauert, bezieht ein Mitglied vom zweiten bis fünften Monat einen Tagesbeitrag von 2 Fr. Im Todesfall leistet die Kasse 50 Fr. Bestattungsgeld. Pensionen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Die Verwaltung der Kasse besorgt eine Kommission, in welche die Versicherten 5, der Staat 4 Mitglieder entsendet. Die Generalversammlung genehmigt die Rechnungen. Im Jahr 1911 schloss die Cassa di Previdenza bei Leistungen von Fr. 70,544.28 (153 Pensionen, 25 Krankheitsfälle, 8 Bestattungsfälle, 15 Rückzahlungen) mit einem Stiftungsbestand von Fr. 719,865.62.

Waadt.

A. Primarlehrer. *I. Besoldungen.* Loi du 15 Mai 1906 sur l'instruction publique primaire.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Das Besoldungsmimum ist folgendermassen in Art. 66 des Gesetzes festgesetzt: 1. für einen Lehrer mit definitivem Patent 1600 Fr.; 2. für einen Lehrer mit provisorischem Patent 1200 Fr.; 3. für eine Lehrerin mit definitivem Patent 1000 Fr.; 4. für eine Lehrerin mit provisorischem Patent 700 Fr. (66).

Die Gemeinde liefert überdies den Lehrern und Lehrerinnen eine anständige Wohnung (diejenige des Lehrers besteht mindestens aus drei und diejenige der Lehrerin aus zwei Zimmern) mit Heizeinrichtung, einen Garten oder Pfanzland von mindestens 20 Fr. Nutzungswert und das für die Beheizung der Schullokalitäten nötige Brennmaterial.

B. Staatliche Alterszulagen. Die Besoldung der Lehrerschaft wird erhöht durch folgende Dienstalterszulagen: Für Lehrer nach 3 Jahren 100 Fr., nach 6 Jahren 200 Fr., nach 9 Jahren 300 Fr., nach 12 Jahren 400 Fr., nach 15 Jahren 500 Fr., nach 20 Jahren 600 Fr.; für Lehrerinnen nach 3 Jahren 60 Fr., nach 6 Jahren 120 Fr., nach 9 Jahren 180 Fr., nach 12 Jahren 260 Fr., nach 15 Jahren 300 Fr., nach 20 Jahren 350 Fr.

C. Gemeindezulagen. Eine Anzahl Gemeinden verabfolgt Dienstalterszulagen.

D. Nachgenuss. Nichts bestimmt.

E. Stellvertretung im Krankheitsfall. Gemeinde und Staat tragen die Kosten bis auf sechs Monate (53).

F. Ruhegehalte. Siehe folgenden Abschnitt.

II. Pensionsbestimmungen. Loi du février 1897, du 20 novembre 1906 sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires.

Der patentierte Lehrer und die patentierte Lehrerin mit 30 oder mehr Dienstjahren haben Anspruch auf einen Rugegehalt von 30 Fr. (Lehrer) resp. 24 Fr. (Lehrerin) für das Dienstjahr bis zum Maximum von 900 Fr. resp. 720 Fr. (5). — Nach mindestens zehn Dienstjahren hat der Lehrer und die Lehrerin ein Recht auf eine Invaliditätspension, die in gleicher Weise berechnet wird wie die Altersrente. — Die Witwe eines verstorbenen patentierten Lehrers, hat während ihrer Witwenzeit Anrecht auf die Hälfte der Pension, welche ihr Gatte bezog oder im Krankheitsfall hätte beziehen können. — Jede Waise hat bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Anspruch auf $\frac{1}{5}$ obiger Pension ihres Vaters; immerhin dürfen die Witwe und die Waisen zusammen nicht mehr als die ganze Pension beziehen, zu welcher der verstorbene Lehrer berechtigt war.

Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin stirbt, bevor zehn Dienstjahre vollendet sind, so kann der Staat der Familie einen einmaligen Beitrag verabreichen, der die Hälfte der gesetzlichen Besoldung nicht übersteigen darf (800 resp. 500 Fr.).

Der Lehrer hat 50 Fr., die Lehrerin 30 Fr. jährlichen Beitrag in die Staatskasse zu bezahlen.

B. Sekundarlehrer. I. Besoldungen. Loi du 25 février 1908 sur l'instruction publique secondaire.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Die Minimum alsoldung beträgt (Naturalleistungen inbegriffen) für einen Sekundarlehrer 3000 Fr., für eine Sekundarlehrerin 2000 Fr. — Die Besoldungen werden von den Gemeindebehörden festgesetzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Departement (94).

B. Staatliche Zulagen. Nach Art. 98 des Gesetzes betragen die staatlichen Alterszulagen nach 3, 6, 9, 12, 15 und 20 Dienstjahren im Kanton, event. ausserhalb desselben *a*) für Lehrer 100, 200, 300, 400, 500 und 600 F., *b*) für Lehrerinnen 60, 120, 180, 240, 300 und 350 Fr.

C. Gemeindezulagen. An vielen Orten sind die Besoldungen höher als das Minimum.

D. Nachgenuss. Nichts bestimmt.

E. Stellvertretung im Krankheitsfall. Die Gemeinden tragen die Kosten auf unbestimmte Zeit. Sollte das Vikariat zu lange dauern, so kann der Lehrer ausser Dienst gesetzt werden (111). (Siehe folgenden Abschnitt.)

F. Ruhegehalt. Siehe folgenden Abschnitt.

II. Pensionsverhältnisse.

- A. Loi allouant des pensions de retraite aux professeurs de l'Académie et aux instituteurs des établissements secondaires.**
- B. Règlement du 8 décembre 1882 modifié selon décision du 4 mars 1910 pour les pensions de retraite en faveur des maîtres du corps enseignant supérieur et secondaire.**

Nach 25 Dienstjahren können die Sekundarlehrer und -Lehrerinnen auf Ruhegehalt Anspruch machen (1). Es gibt zwei Pensionskassen: 1. 1000 Fr. für Besoldungen im Betrage von 2000 Fr. und darüber; 2. 500 Franken für Besoldungen unter 2000 Fr. (Hülfeslehrer).

Wenn ein Lehrer krankheitshalber schon nach zehn Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten muss, so hat er auf eine *reduzierte Pension* Anspruch (5). Die Pension beträgt in diesem Fall nach zehn Dienstjahren 1. Klasse 250 Fr. und 2. Klasse 125 Fr. und erhöht sich um ein $\frac{1}{5}$ nach jedem weiteren Dienstjahr (6). Eine Besoldung, die niedriger ist als 1000 Fr., gibt im Krankheitsfall oder nach 25 Dienstjahren nur Anrecht auf den Ruhegehalt, wenn der Unterricht die Hauptbeschäftigung der betreffenden Person gewesen ist. Das Maximum der Pension beträgt in diesem Falle 450 Fr. (9). Die *Witwe* eines verstorbenen Lehrers hat Anspruch auf die Hälfte der Pension, die bezogen wurde oder hätte bezogen werden können (15). Jede *Waise* bezieht bis zum vollendeten 17. Lebensjahr $\frac{1}{5}$ der gleichen Pension. — Die Summe der Witwen- und Waisenrenten dürfen die Gesamtrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

Die Lehrer und Lehrerinnen mit Besoldungen 1. Klasse zahlen in die Staatskasse jährlich 40 Fr., diejenigen 2. Klasse 20 Fr.

Wallis.

A. Primarlehrer. I. Besoldungen. Gesetz betreffend Festsetzung der Besoldung des Lehrpersonals der Primarschulen des Kantons Wallis vom 19. Mai 1909.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Der Grosse Rat des Kantons Wallis, in der Erwägung, dass eine Aufbesserung der ökonomischen Lage des Lehrpersonals der Primarschulen ein Gebot der Billigkeit ist, verordnet auf den Antrag des Staatsrates:

Das Lehrpersonal der Primarschulen bezieht von der Gemeinde, in deren Dienst er steht, einen monatlichen Mindestgehalt,*) der folgendermassen festgesetzt wird: *a*) 80 Fr. für den im Besitze des kantonalen Fähigkeitszeugnisses oder eines andern mit demselben gleichwertig erachteten Ausweises befindlichen Lehrer; *b*) 70 Fr. für den mit dem temporären oder mit einer Lehrermächtigung versehenen Lehrer; *c*) 70 Fr. für die im Besitze des kantonalen Fähigkeitszeugnisses oder eines andern demselben gleichwertig erachteten Ausweises befindliche Lehrerin; *d*) 65 Fr. für die mit dem temporären Zeugnisse oder einer Lehrermächtigung versehene Lehrerin (1). — Der Staat bewilligt dem Lehrpersonal über die von der Gemeinde zu leistende Besoldung hinaus einen Monatsbeitrag von *a*) 40 Fr., *b*) 35 Fr., *c*) 30 Fr. und *d*) 25 Fr., entsprechend den sub *a*, *b*, *c*, *d* genannten Voraussetzungen.

Lehrer und Lehrerinnen, welche ausserhalb ihres Wohnortes Schule halten, haben auf vier Stere Brennholz und eine angemessene Wohnung oder eintretendenfalls auf eine entsprechende Entschädigung Anspruch (5). — An Schulen mit einer Dauer von 6 bis 8 Monaten ist das im Art. 1 vorgesehene Gehalt zur Hälfte in den ersten zwei Wochen des Monates Januar und der Saldo am Schlusse des Schuljahres zahlbar. An Schulen mit einer Dauer von neun Monaten hat die Bezahlung vierteljährlich, d. h. Ende Dezember, Ende März und Ende Juni zu erfolgen (6).

Mehr als monatliche Verzögerung der Auszahlung berechtigt zu 5% Zinsentschädigung für die schuldige Summe.

Die Gehalte, Subventionen und Entschädigungen des Lehrpersonals der Volksschulen aller Stufen, sind weder der Kantons- noch der Gemeindesteuer unterworfen (7).

B. Staatliche Alterszulagen. Der Staat verabfolgt den in den Volksschulen des Kantons tätigen Lehrern und Lehrerinnen alljährlich eine Alters- und Belohnungsprämie mit folgendem Ansatze: *a*) 50 Fr. für Lehrer und Lehrerinnen mit 8 bis 12 Dienstjahren im Kanton; *b*) 80 Fr. bei 12 bis 20 und *c*) 100 Fr. bei 20 und mehr Dienstjahren im Kanton.

Die Altersprämie wird einzig an Lehrer und Lehrerinnen verabfolgt, die im Besitze des Walliser Fähigkeitszeugnisses oder eines andern gleichwertig befundenen Fähigkeitszeugnisses sind und die befriedigende Noten in Aufführung und Fleiss erhalten haben.

C. Gemeindezulagen. Die Gemeinden zahlen sehr selten mehr als das gesetzliche Minimum.

*) Der Gehalt wird nur für die wirklichen Schulmonate ausbezahlt.

D. Nachgenuss. Keiner.

E. Stellvertretung im Krankheitsfall. Bei Krankheit des Lehrers zahlt die Gemeinde die Stellvertretungskosten.

F. Ruhegehalte. Siehe folgenden Abschnitt.

II. Pensionskasse der Lehrer und Lehrerinnen im Kanton Wallis. Dekret vom 24. November 1906.

Der Beitritt zu der Kasse ist obligatorisch für Primarlehrer und Lehrerinnen. Übrige Lehrer sind diesen gleichgestellt.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder beläuft sich je nach der Klasse auf 30, 40, 50 und 60 Fr.. Jedes Mitglied hat anzugeben, welcher von den vier Klassen es anzugehören wünscht. Der Beitrag wird jeweilen von dem Staatszuschuss an den Lehrergehalt in Abzug gebracht. 1909 gehörten an 30 der 1. (60 Fr.), 5 der 2. (50 Fr.), 15 der 3. (40 Fr.) und 67 der 4. Klasse (30 Fr.). Der Übertritt in eine höhere Klasse ist nur in den ersten 15 Jahren gestattet. Der Staat leistet an die Kasse eine dem von dem Mitglied bezahlten Betrage gleichkommende Leistung. Wer nicht wenigstens 25 Jahresbeiträge geleistet hat, hat keinen Anspruch auf den Ruhegehalt (14); ebenso nicht, wer noch den Lehrergehalt bezieht.

Jedes Mitglied, das die genannten Bedingungen erfüllt, hat Anrecht auf eine jährliche und lebenslängliche Pension mit folgenden Prozentsätzen der Gesamtsumme aller von ihm geleisteten Beiträge: a) nach Einzahlung von 25 Jahresbeiträgen 25%, b) nach 30 Jahresbeiträgen 28%, c) nach 35 Jahresbeiträgen 30%. Die Ruhegehaltsquote wird nach der Gesamtsumme der einbezahnten Beiträge ohne Berücksichtigung der Zinse berechnet (16). Die Ausrichtung der Pension hört mit dem Tode des Mitgliedes auf. Wenn das verstorbene Mitglied seine Pension nicht während acht Jahren bezogen hat, so wird dieselbe an seine Witwe oder minderjährigen Kinder bis zum Ablauf dieses Zeitraumes ausgerichtet (17).

Jedes austretende Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Beiträge in folgendem Verhältnis: a) wenn es weniger als 10 Jahresbeiträge geleistet, werden ihm drei Viertel des von ihm eingezahlten Kapitals zurückbezahlt; b) sind 10 bis 15 Jahresbeiträge geleistet worden, so werden vier Fünftel; c) bei 16 oder mehr Jahresbeiträgen die Gesamtheit zurückerstattet.

Die Lehrerin, die infolge Verheiratung ihr Lehramt aufgibt, hat Anspruch auf Rückzahlung des Vollbetrages der von ihr geleisteten Beiträge nebst Zins derselben zu 4% (18).

Im Falle des Austrittes wegen Krankheit, die durch einen vom Erziehungsdepartemente bezeichneten Arzt festgestellt wird, erhält das Mitglied die Gesamtheit der von ihm geleisteten Beiträge zurück samt Zinseszinsen.

Nach 35 Dienstjahren werden die Primarschullehrer und -lehrerinnen von Staats wegen in den Ruhestand versetzt. Immerhin behält sich das Erziehungsdepartement das Recht vor, ganz besonders verdiente Lehrer dem Lehrwesen zu erhalten; in diesem Falle beziehen letztere für jedes fernere Dienstjahr eine Prämie, welche wenigstens den 25% des Ruhegehaltes gleichkommt, auf den der Lehrer ein Anrecht hätte.

B. Sekundarlehrer. Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen.

Der Mittelschulunterricht umfasst: 1. die Gemeinde- oder Kreis-Sekundarschulen ; 2. die untern Real- bzw. Industrieschulen von Kreisen oder Gemeinden ; 3. die kantonalen Lehranstalten, nämlich: *a*) die Real- oder Industrieschulen ; *b*) die klassischen Gymnasien (2). — Innert den vom Grossen Rat aufgestellten Rahmen setzt der Staatsrat die Professorengehälter fest (31).

Das Reglement ist noch nicht festgesetzt. Ecoles moyennes bestehen in Martigny-Croix (21 Schüler) ; Martigny-Bourg (19) ; Bagnes, classique (14), professionnelle (13) ; Sion, filles V (14) ; Martigny-Ville (16), collège (18) ; Monthey, garçons (10).

Neuenburg.

I. Besoldungen. Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Die Anfangsgehalte der Primarlehrer und -Lehrerinnen sind festgesetzt wie folgt:

Städte (Neuchâtel, Le Locle et La Chaux-de-Fonds): Lehrer der 1. und 2. Klasse (die höchsten Klassen) 2100 Fr. und solche der 3 bis 6. Klasse 2000 F., Lehrerinnen der 1. und 2. Klasse 1300 Fr. und solche der 3. bis 6. Klasse 1200 Fr.

Anderer Orte: Lehrer 1800 F. und Lehrerinnen 1200 Fr. (110).

Die Naturalleistungen (Wohnung, Holz und Garten, welche dem Lehrerpersonal von den Gemeinden geliefert werden müssen) sind in obigen Zahlen nicht inbegriffen (113).

B. Staatliche Alterszulagen. Die Lehrer und Lehrerinnen erhalten ausserdem staatliche Alterszulagen. Nach fünf Dienstjahren wächst die Besoldung während zehn Jahren jährlich um 60 Fr. für die Lehrer und 40 Fr. für die Lehrerinnen. Nach 15 Dienstjahren wächst sie während fünf Jahren nochmals in gleicher Weise auf Kosten der Bundessubvention (111). Somit erhält jeder Lehrer nach 20 Dienstjahren 900 Fr. und jede Lehrerin 600 Fr. staatliche Alterszulage.

C. Gemeindezulagen. Die Gemeinden können mit Zustimmung des Staatsrates die Anfangsbesoldungen ihrer Lehrer und Lehrerinnen durch Zulagen erhöhen; sie erhalten aber an diese Zulagen keinen Staatsbeitrag. Die meisten Gemeinden halten sich an das gesetzliche Minimum; doch gibt es auch solche, welche den Lehrern 200 bis 400 Fr. und den Lehrerinnen 100 bis 200 Fr. Zulage verabfolgen. Die Stadt Neuenburg geht bedeutend höher. Hier betragen die Anfangsbesoldungen je nach der Klasse, in welcher unterrichtet wird, für die Lehrerinnen 1590 bis 1900 Fr. und für die Lehrer 2490 bis 2880 Fr. Dazu kommt nach drei Dienstjahren eine jährliche Zulage von 30 Fr. für die Lehrer und 20 Fr. für die Lehrerinnen bis zum Maximum von 300 resp. 200 Fr.

D. Nachgenuss. Keine gesetzliche Bestimmung.

E. Stellvertretung im Krankheitsfall. Die Ge-

meinden zahlen vom 8. Tage an während mindestens drei Monaten die Stellvertretungskosten. Der Staat zahlt hieran die Hälfte (107).

F. R u h e g e h a l t e. Siehe folgenden Abschnitt.

II. Caisse de Prévoyance. Fonds scolaire de Prévoyance en faveur du corps enseignant primaire XII. Abschnitt des Schulgesetzes von 1889.

Jedes Mitglied hat der Hülfskasse 30 Jahre lang jährlich 60 Fr. Beitrag zu leisten (102). Wer vor dem 30. Dienstjahr den Schuldienst aufgibt, erhält die Einzahlungen ohne Zins zurück (102). Der Staatbeitrag beträgt 20,000 Fr. (103).

Jedes Mitglied, das nach 30 Dienstjahren vom Schuldienst zurücktritt, erhält 800 Fr. Ruhegehalt. Im Todesfall erhalten die erberechtigten Hinterlassenen eine Versicherungssumme von 3000 Fr. (104).

Genf.

A. Primarlehrer. I. Besoldung. Lois sur l'instruction publique du 5 juin 1886 au 9 février 1910/1911.

A. Grundgehalt und Naturalleistungen. Für die Besoldungen sind die Lehrer des Kantons in drei Kategorien eingeteilt (68): I^{ère} catégorie (la ville et la banlieue), II^e catégorie (les communes voisines) et III^e catégorie (les communes plus éloignées de la ville). Die Besoldungen sind folgendermassen festgesetzt:

	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
Régents	2500 Fr.	2700 Fr.	2900 Fr.
Sous-régents	1800 „	1900 „	2100 „
Régentes	2150 „	2250 „	2450 „
Sous-régentes	1320 „	1520 „	1720 „

Wenn Unterlehrerinnen in Knaben- oder gemischten Klassen zu unterrichten haben, erhalten sie 180 Fr. jährliche Zulage. — Lehrer und Lehrerinnen der Spezialklassen haben Anspruch auf eine Zulage von 400 Fr. jährlich.

Die Lehrer der Ergänzungsklasse (für Schüler bestimmt, die nicht in eine Sekundarklasse überreten, sie umfasst ein Schuljahr — das siebente) beziehen eine Besoldung von 4000 Fr., Lehrerinnen 3600 Fr.

Die Lehrer und Lehrerinnen der II. und III. Kategorie müssen in ihrer Schulgemeinde wohnen. Zu diesem Zwecke erhalten sie von der Gemeinde eine vom Departement als genügend bezeichnete Wohnung und die Lehrer einen Garten. Die Miete fällt zu Lasten der Lehrerschaft.

B. Staatliche Alterszulagen. Die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten jährlich, während zehn Dienstjahren eine jährlich um 125 Fr. sich vermehrende Alterszulage, also nach 10 Dienstjahren 1250 Fr. Die Unterlehrer und -lehrerinnen erhalten in gleicher Weise so lange jährlich 100 Fr. mehr, bis sie zu Lehrern und -lehrerinnen ernannt werden.

C. Gemeindezulagen. —

D. Nachgenuss. —

E. Stellvertretung im Krankheitsfall. Die Stellvertretungskosten fallen nach Art. 19 in der Regel zu Lasten der Lehrer. Ein Reglement bestimmt die Ausnahmefälle. Auf Gesuch hin zahlt der Staat die Kosten im Krankheitsfalle für drei Monate oder auch länger.

F. Ruhegehalte. Siehe folgenden Abschnitt!

II. Caisse de Prévoyance. Statuts de la Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire du Canton de Genève du 22 décembre 1910.

Der Beitritt zu dieser Kasse ist obligatorisch. Jedes Mitglied zahlt vierteljährlich 62.50 Fr., Jahresbeitrag also 260 Fr., in die Kasse. Hieron übernimmt der Staat 50%. Die Zahlungspflicht hört bei Beginn des Rentenbezuges auf. Beim Austritt werden die persönlich geleisteten Beiträge ohne Zins rückerstattet (7).

Leistungen. Wenn ein Mitglied stirbt, so gehören seine Einzahlungen der Kasse. — Hinterlässt er indessen Kinder unter 20 Jahren, so haben diese entweder auf die erwähnte Rückvergütung (7) oder auf die in Art. 21 festgesetzte Pension Anrecht. Wenn keine Kinder unter 20 Jahren da sind, so hat die Witwe (der Witwer) auf die in § 7 oder § 21 festgesetzten Bezüge Anspruch (8). Wenn ein Mitglied als Witwer oder unverheiratet stirbt, so hat jeder der direkten Hinterlassenen in aufsteigender Linie Anspruch entweder auf die Hälfte der Einzahlungen (Art. 7) oder auf die in Art. 21 festgesetzte Pension. Wenn die Kasse verfügbare Mittel hat, so kann sie den Mitgliedern Darlehen gewähren, welche die Hälfte der Einzahlungen nicht übersteigen dürfen. Kein Darlehen darf kleiner sein als 50 Fr. Die Rückzahlung muss spätestens innert fünf Jahren samt 4% Zins geschehen. Vor dem 50. Lebensjahr müssen alle Darlehen zurückbezahlt sein. Kein Mitglied, das älter als 50 Jahre ist oder eine Pension bezieht, kann Geld bei der Kasse entleihen, ausgenommen den Fall, dass es das Darlehen hypothekarisch sicherstelle (12). Die Höhe der Pensionen ist folgendermassen festgesetzt: *a)* für Pensionen nach Gesetz von 1872: 44 Fr. für jede jährliche Einzahlung (hat also ein Mitglied 30 Einzahlungen gemacht, so beträgt die Pension 1320 Fr.); *b)* für Pensionen nach Statuten von 1886: 68 Fr. für jede jährliche Einzahlung; *c)* für Pensionen nach den jetzt in Kraft stehenden Statuten (kein Mitglied kann mehr als 25 Einzahlungen geltend machen): bei 50 Jahren 64 Fr., bei 51 Jahren 65 usf. und bei 60 und mehr Jahren 80 Fr. für die jährliche Einzahlung. Das Maximum der Pension wäre also 25×80 Fr. = 2000 Fr. Der Staat leistet für diese Pensionsansätze Garantie (14).

Vor zurückgelegtem 50. Lebensjahr darf kein Mitglied auf Pension Anspruch machen, ausgenommen im Krankheits- oder Invaliditätsfall. Wenn das Mitglied nicht auf die Rückvergütung Anspruch gemacht hat, kann es eine Pension verlangen. Diese beträgt die Hälfte des obigen Ansatzes für das 50. Jahr, sofern das Mitglied weniger als 40 Jahre, und drei Viertel, wenn es mehr als 40 Jahre alt ist bei Aufgabe des Schuldienstes (15).

Ein Mitglied, das zum Sekundarlehrer oder höheren Lehrer avanciert,

hört auf, Mitglied der Kasse zu sein. Es hat keine Einzahlungen mehr zu machen. Bei seinem Rücktritt vom Schuldienst verabfolgt ihm die Kasse eine Pension von 64 Fr. per jährliche Einzahlung. — Im Todesfall gelten die Bestimmungen der Art. 8 und 21 für seine Hinterlassenen (16). — Wenn ein vor dem 50. Lebensjahr verheiratetes Mitglied stirbt und ein oder mehrere Kinder zurücklässt, so erhalten diese bis zu ihrem vollendeten 20. Lebensjahr drei Viertel der Pension, auf welche der Verstorbene ein Recht hatte. — Sind keine Kinder unter 20 Jahren da, so hat die Witwe (der Witwer), wenn sie (er) wenigstens 50 Jahre alt ist, Anspruch auf die Hälfte der Pension, auf welche der Verstorbene ein Recht hatte. — Wenn der Verstorbene Witwer oder ledig war, so hat jedes seiner direkten Verwandten in aufsteigender Linie ein Viertel obiger Pension zu gut. — Stirbt ein Mitglied vor dem 50. Lebensjahr, so wird eine Pension von 64 Fr. für die jährliche Einzahlung ausbezahlt. — Gemäss Art. 8 kann immer gewählt werden zwischen Rückzahlung und Pension (21).

B. Sekundarlehrer. Die öffentlichen Anstalten für den Sekundarunterricht sind nach Art. 75 des Schulgesetzes: 1. Les écoles pour l'enseignement professionnel: *a*) L'école professionnelle; *b*) Les cours facultatifs du soir; *c*) L'école des Arts et Métiers; *d*) L'école ménagère et professionnelle de jeunes filles à Genève; *e*) L'école ménagère de Carouge; *f*) Les écoles secondaires rurales (ländliche Sekundarschulen, 35—42 Schulwochen mit 12—18 Wochenstunden); *g*) Les cours agricoles; *h*) Les établissements similaires d'instruction professionnelle et les écoles d'apprentissage qui seraient créés par l'état; 2. Le Collège; 3. L'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Die Landsekundarlehrer beziehen im Minimum 3050 Fr. Gehalt; durch fünf Zulagen à 100 Fr. steigt dieses auf 3550 Fr. Hiezu kommen freie Wohnung und Garten. — Die Lehrer, die in der Stadt auf Sekundarschulstufe unterrichten, erhalten für die jährliche Wochenstunde 100—200 Franken.

Besoldungsverhältnisse der Lehrer der Schweizerischen Bundesbahnen.

Das Minimum des Primarlehrer gehaltes beträgt nach dem neuen Gehaltsregulativ 1800 Fr., das Maximum 3480 Fr. plus 125 Fr. Gratifikation. Die Sekundarlehrer beziehen mindestens 2400 Fr., höchstens 4020 Fr. plus eine jährliche Gratifikation von 160 Fr. = 4180 Fr.

Die Lehrer sind Mitglieder der Hülfs- und Pensionskasse der S. B. B. Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt 5% des Gehaltes. Die jährliche Pension beläuft sich mit 1 bis 5 Dienstjahren auf 30% und steigt bis zu 26 Dienstjahren auf zwei Drittel derjenigen Summe, für welche das Mitglied bei der Kasse beteiligt ist. — Wenn ein Mitglied Frau und Kinder hinterlässt, so erhält die Witwe bis zu ihrem Tode die Hälfte der Summe, welche ihrem Manne nach obigen Angaben zukäme. Die andere Hälfte erhalten die minderjährigen Kinder solange, als das jüngste derselben nicht das 17. Altersjahr zurückgelegt hat. Diese Angaben haben nur Gültigkeit bis 31. März 1912.

Da der Bund die Schulen übernommen hat, werden die Lehrer ohne Zweifel in andere Gehaltsklassen eingereiht, da das neue Reglement die genannten Minimal- und Maximalansätze nicht kennt. Auch die Pensionsverhältnisse sind andere: nach 30 Dienstjahren = 70% des zuletzt bezogenen Gehaltes.

* * *

Schweizerische Lehrerwaisenstiftung.

Eine Schöpfung des Schweizerischen Lehrervereins ist die 1894 durch den Lehrertag in Zürich ins Leben gerufene Schweizerische Lehrerwaisenstiftung. Sie hat den Zweck, für die Erziehung und Heranbildung unterstützungsbedürftiger Waisen schweizerischer Lehrer ohne Unterschied der Konfession und des Bürgerortes zu sorgen und sie eventuell bis zu ihrer Erwerbsfähigkeit zu unterstützen. (1). Jede Anmeldung hat durch ein Mitglied des Schweizerischen Lehrervereins zu geschehen. Dieselbe ist durch den Vorstand beziehungsweise die Delegierten der betreffenden Sektion zu begutachten (5). — Jeder unterstützten Waise wird von der Verwaltungskommission ein Vormund (Patron) bestellt, der im Einverständnis mit der Verwaltungskommission für die Unterbringung der Waise in einer geeigneten Familie oder in einem Waisenhouse zu sorgen, die Verwendung der Unterstützungsgelder zu überwachen, seinem Mündel mit Rat und Tat beizustehen und der Verwaltungskommission jährlich Bericht und Rechnung abzulegen hat (7). — Im Jahr 1911 wurden 43 Waisen mit 6375 Fr. unterstützt. Das Vermögen der Stiftung betrug Fr. 184,258.29, auf Ende 1912 wird es 200,000 Fr. erreicht haben.

Seit 7. Oktober 1907 gibt es eine Invaliditäts- und Altersversicherungskasse für katholische Lehrerinnen mit Sitz in Zug, und der Verein katholischer Lehrer und Schulkinder unterhält eine Krankenkasse.

Eine Stiftung zu gunsten der schweizerischen Lehrerschaft ist die Berst-Müller-Stiftung zu Muri bei Bern, in deren Heim würdige Lehrer, Lehrerinnen oder Lehrerswitwen unentgeltliche Aufnahme finden. Bedingung ist zwanzig Jahre im Dienste der Schule in der Schweiz. Zur Zeit gewährt die Stiftung für etwa zwanzig Personen Platz. Sie steht unter der Verwaltung einer Kommission, die der Bundesrat wählt.

* * *

Vergleichen wir die heutigen Besoldungen mit früheren, so ist zuzugeben, dass sie überall gestiegen sind; aber die Erhöhungen werden durch die Lebensverteuerung mehr als aufgehoben. 1200 Fr. waren vor etwa 20 Jahren soviel wie heute 2000 Fr. Noch jetzt sind die meisten Lehrer ökonomisch so gestellt, dass sie nichts ersparen können, ja dass sie zu Nebenverdienst greifen müssen. Das sollte nicht sein! „Die Schule leistet grundlegende Arbeit für die Berufsbildung, die bürgerliche Bildung und die Charakterbildung. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine tüchtige Lehrerschaft

die Hauptsache. Die Qualität derselben hängt hinwieder aufs engste von ihrer ökonomischen Stellung ab.“ Die Mehrheit der Lehrer, namentlich der Primarlehrer, rekrutiert sich aus den Reihen der wenig bemittelten Volksklassen. Es ist zu bedauern, dass die Söhne der wohlhabenden Klassen sich von der pädagogischen Laufbahn fern halten, und dass der Lehrerberuf das Privilegium hat, den Armen vorbehalten zu sein. Seminardirektor Rebsamen nannte das Lehrerseminar etwa l'université des pauvres. Dies trägt viel zu der Unpopulärität bei, die — ungerechter weise — dem Lehrerstande anhaftet. Wenn das „Privilegium“ einmal aufhört, werden die Lehrer sich derselben Vorteile erfreuen, wie die anderen gebildeten Männer. Gutsituierte Eltern werden sich nicht mehr fürchten, ihre Söhne den Lehrerberuf wählen zu lassen. Es befremdet, feststellen zu müssen, dass in einem demokratischen Lande eine solche Wertung des Lehrerstandes in der öffentlichen Meinung noch vorhanden ist. Menschen bilden und erziehen sollte doch der schönste, idealste Beruf sein, und nur die Tüchtigsten und Edelsten sollten sich demselben widmen! Wohl ist in den letzten Jahrzehnten in der beruflichen Stellung der Lehrer vieles besser geworden; noch vieles aber muss getan werden. Hiezu hat die Lehrerschaft zwei Hauptmittel: Tüchtige berufliche Arbeit einerseits und finanzielle Besserstellung anderseits. Mit dem Einkommen hebt sich das Ansehen eines Standes im Volke. „Tritt ein Lehrer sein Amt an, ohne dass er sich die ökonomischen Nachteile seines Berufes vorher gründlich überlegt hat, so macht er bald genug Erfahrungen, die seinen idealen Flug lähmen. Kummer und Sorgen drücken seine fröhliche Stimmung nieder. Um aber das grosse Erziehungswerk richtig bewältigen zu können, muss der Lehrer fröhlig an seine Arbeit treten; er muss auch bei den Kindern Freude zur Arbeit wecken — der Lehrer soll begeistert sein für sein hohes Amt und Begeisterung wecken bei den Kindern für das Gute und Schöne. Und der Lehrer soll endlich Verständnis zeigen für das Erziehungswerk sowohl wie für die mannigfachen Bedürfnisse der Jugend und unseres Volkes. Damit aber der Lehrer mit Freude, Begeisterung und Verständnis arbeiten kann, müssen wir ihn finanziell so stellen, dass er nicht durch beständige Sorgen und Nöten missstimmmt und gedrückt wird. Bildung des Lehrers und Bezahlung stehen in inniger Wechselbeziehung zu einander. In dem Masse, wie wir von einem Stande eine höhere Bildung und vermehrte Berufsleistung verlangen, muss notwendigerweise auch eine höhere Belohnung seiner Arbeit erfolgen.“ (Ritschard, Bericht an die bernische Regierung.)

Der wahre Lehrer hängt nicht am Mammon; er schaut nicht nur auf zu denjenigen, die es besser haben, sondern oft genug hinunter zu denjenigen, die schlimmer daran sind, als er; aber daran möchte er nicht. Er muss auf

zeitgemässe Erhöhung seines Gehaltes dringen, vor allem darauf hinwirken, dass sowohl für die Tage der Krankheit, der Invalidität und des Alters, als auch für seine Hinterlassenen ausreichend gesorgt ist. Was die meisten H ü l f s k a s s e n der Lehrer heute leisten, ist zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben. Würden sie ihrer Aufgabe genügen, dann wäre sehr viel erreicht. Die Bundessubvention hat die finanzielle Stellung der Lehrer in den Kantonen gehoben, sie hat mancher Lehrerkasse aufgeholfen oder eine solche ermöglicht. Eine Erhöhung der Bundessubvention muss kommen. Die Lehrerschaft sollte darauf bedacht sein, dass in erster Linie die Lehrerkassen (Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenkassen) kräftige Unterstützung erhalten.

Die N a t u r a l l e i s t u n g e n, von denen die kantonalen Schulgesetze noch reden, erinnern noch an die Zeit der Naturalwirtschaft. Mit Holz und Pflanzland wollte man die Lehrer einigermassen für die mangelhafte Barbesoldung entschädigen. Ihm eine Wohnung zu geben, war darum geboten, weil im Dorf oder in der Nähe des oft einsam stehenden Schulgebäudes keine Lehrerwohnung zu finden war. Die Theorie, dass der Lehrer im Heimatort sich ansiedle und das väterliche Heimwesen betreibe, führte z. B. im Kanton Aargau dazu, dass keine Wohnung gewährt wird. Im Tessin erhält sie der Lehrer nur, wenn er ausserhalb seines Domizils Schule hält. Wo die Naturalien bestehen, werden sie oft mangelhaft und ungenügend geleistet. Aus misslichen Zuständen heraus, sind die Forderungen zu erklären, die der Vorstand des Bernischen Lehrervereins aufgestellt hat, indem er sagt: 1. Als „anständige, freie Wohnung“ kann für den Lehrer nur eine geräumige, wohl unterhaltene und mit allen nötigen und üblichen Dependenzen versehene Wohnung gelten, an die im einzelnen folgende Anforderungen zu stellen sind: a) Die Wohnung hat mindestens 4—5 heizbare Zimmer mit zusammen 80—90 m² Flächenraum zu umfassen. Wenigstens drei Zimmer sollen sonnig gelegen sein. Es dürfen die nötigen Wandschränke usw. nicht fehlen. b) Die Küche muss genügend hell sein und einen Flächenraum von wenigstens 12—15 m² umfassen. Die Gemeinde hat für eine Schüttsteineinrichtung mit Wasserversorgung und für einen zweckentsprechenden Kochherd mit wenigstens drei Löchern und Wasserschiff zu sorgen. Ebenso fällt die Beschaffung eines Küchenschrankes zu ihren Lasten. c) Die Dependenzen umfassen eine Schlafkammer, eine Schwarzzeugkammer, einen genügend grossen Estrich und einen Keller mit den üblichen Einrichtungen. d) Zu jeder Lehrerwohnung gehört ein den sanitarischen Anforderungen entsprechender, besonderer und mit der Wohnung direkt verbundener Abort. e) In Gemeinden, wo Wasserversorgung, elektrisches Licht oder Gas eingeführt sind, hat die Gemeinde die Installationen auch in

der Lehrerwohnung zu erstellen. *f)* Die nötigen Einrichtungen für die Wäsche dürfen nicht fehlen: laufender Brunnen mit Trog, Wäscheplatz, Waschküche usw.; in Neubauten ist für Badeeinrichtung zu sorgen. *g)* Der Garten umfasst mindestens 5 a. Die Gemeinde erstellt die Umzäunung. *h)* Reparaturen, soweit sie nicht direkt durch den Wohnungsinhaber verursacht wurden, sind von der Gemeinde auszuführen. 2. Bei Neubauten sind die Lehrerwohnungen tunlichst vom Schulhause zu trennen und in Ein- oder Zweifamilienhäusern unterzubringen. Befindet sich die Lehrerwohnung im Schulhause, so dürfen Übungen und andere Veranstaltungen von Vereinen, Musikgesellschaften usw. nur mit Einwilligung der im Schulhause wohnenden Lehrerschaft im Schulhause stattfinden. 3. Bei Neu- und Umbauten ist darauf zu halten, dass die Lehrerwohnung nicht nur in jeder Hinsicht den räumlichen und sanitarischen Anforderungen entspreche, sondern dass sie auch auf die von der modernen kommunalen Wohnungspolitik und Wohnungsfürsorge geforderten Wohnlichkeit gebührend Rücksicht nehme. — Lehrerwohnungen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren entsprechend umzubauen. Wo zwei oder mehrere Lehrer in einem Schulhause unterrichten, sollte nur ein *A b w a r t* in diesem wohnen. Ist eine Lehrerwohnung vorhanden, so sollte der Inhaber derselben mit der Reinigung und Heizung der Schullokalitäten direkt nichts zu tun haben. Der Lehrer kann nicht verpflichtet werden, eine Wohnung zu übernehmen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Er hat in diesem Fall das Recht, die Mietentschädigung zu beziehen. Für eine Wohnung, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, ist die Differenz zwischen dem faktischen Mietwert und der Mietentschädigung zu bezahlen. 4. Ein Architekt hat alle sechs Jahre einmal gemeinsam mit einem Vertreter der Gemeinde und einem Vertreter der Lehrerschaft sämtliche Lehrerwohnungen des Kantons eingehend zu besichtigen. Diese Kommission schätzt den Mietwert der Lehrerwohnungen und bildet zugleich die erste Rekursinstanz bei Anständen, die wegen der Naturalienleistungen zwischen einer Gemeinde und dem Lehrer entstehen. 5. Dem Lehrer steht das Recht zu, seine Lehrerwohnung zu vermieten. 6. Die Holzgabe soll aus gutem Spältenholz bestehen und im Winter oder Frühling frei zum Hause geliefert werden. Das Gemüseland ist in guter Qualität abzugeben und soll in der Regel in unmittelbarer Nähe der Lehrerwohnung gelegen sein. 7. Die Gemeinden können an Stelle der Naturalienleistungen entsprechende Barzahlung treten lassen. Diese ist in der Schulausschreibung von der eigentlichen Barbesoldung getrennt aufzuführen. Sie darf für sämtliche Naturalien nicht unter 550 Fr., für die Wohnung

allein nicht unter 400 Fr. betragen. Der Zivilstand des Lehrers oder der Lehrerin darf bei Zumessung der Naturalleistungen oder der Barentschädigungen nicht in Berücksichtigung gezogen werden. 8. Für die Festsetzung der Barentschädigungen werden drei bis vier Entschädigungsklassen (Ortsklassen) aufgestellt. (Korr. Bl.)

Wie jüngst der Kanton Zürich, so werden mit der Zeit auch andere Kantone dazu kommen, die Naturalien auf die Wohnung zu beschränken. In grösseren Orten wird auch für diese die Barentschädigung eintreten; denn den Versuch, besondere Lehrerwohnungen zu erstellen, es seien denn Einfamilienhäuser, werden nicht viele Gemeinden machen.

Die Zahl der Lehrerinnen an der Primarschule ist in den letzten zehn Jahren gestiegen. Im Schuljahre 1900/1901 kamen auf 10,539 Lehrpersonen 6663 (63,2%) Lehrer und 3876 (36,8%) Lehrerinnen, nach dem Jahrbuch des Unterrichtswesens von 1909 auf die Gesamtzahl 12023 Lehrer: 61% und Lehrerinnen: 39%. Während die Zahl der Sekundarlehrerinnen sozusagen gleich geblieben ist, stieg die der Sekundarlehrer von 1125 auf 1630. Der Grund, dass die Zahl der Lehrerinnen verhältnismässig bedeutend gestiegen ist, liegt einerseits darin, dass der schlechten Bezahlung wegen wenige Jünglinge sich dem Lehrerberuf widmeten, anderseits in der Tatsache, dass je länger je mehr viele Töchter einen Beruf erlernen und ausüben müssen und dabei gern zum Lehrerberuf greifen. An manchen Orten beziehen die Lehrerinnen einen kleineren Gehalt als die Lehrer und manche Gemeinde gibt der billigeren Arbeitskraft den Vorzug. Immer häufiger aber verwirklicht sich das Prinzip: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte. In manchen Kantonen sind daher die Lehrer und Lehrerinnen einander völlig gleichgestellt.

Die Ausszahlung der Besoldungen geschieht hier vierteljährlich, dort monatlich. Wo die Lehrerschaft Wert auf monatliche Belöhnung legt, wird sie diese Neuerung bald erreichen. Sie entspricht den Zahlungsarten der Gegenwart. Die Stellvertretungskosten im Krankheitsfall werden meistens vom Staat oder von den Gemeinden bestritten. Es muss dazu kommen, dass alle Lehrer bis auf eine gewisse Frist von Auslagen hiefür frei sind und dass sie auch hierin den Staats- und Gemeindebeamten gleichgestellt sind. Der Nachgenuss der Besoldung sollte für mindestens sechs Monate gesetzliche Vorschrift sein und nicht dadurch geschmälert werden, dass die Witwe die Besoldung für diese Zeit beziehen kann, dafür aber für Stellvertretung zu sorgen und zu zahlen hat. Bei Revisionen der Besoldungsgesetze sollte die Lehrerschaft ein Hauptaugenmerk auf die Erhöhung der Alterszulagen richten. Sie sind bei uns, verglichen z. B. mit Deutschland, bedenklich klein. Dasselbe gilt zumeist auch für die Ruhegehalte.

In Deutschland beginnt der Lehrer in provisorischer Stellung (unst ndige Lehrer, H lflehrer) mit einer relativ geringen Anfangsbesoldung (Preussen 1120 M., W rttemberg 1100 M., Baden 1000 M.); allein nach der (zweiten) Dienstpr fung und mit definitiver (lebensl nglicher) Anstellung etwa im 24. Altersjahr werden die Gehaltsverh ltnisse besser und durch eine Folge von zumeist neun Alterszulagen  bersteigt der Endgehalt das Doppelte des Grundgehaltes bei definitiver Wahl. So bewegt sich der Gehalt der Lehrer in Anhalt von 1400 bis 3500 M. (Lehrerin 1100 bis 2300 M.), Baden 1600 bis 3200 M. (1600—2400), Bayern 1200 bis 2800 M. (1000—1990), Braunschweig 1410 bis 3300 M. (1350—2400), Hessen 1200 bis 3000 M. (1100—2100), Preussen 1400 bis 3300 M. (1200—2450), Sachsen 1500 bis 3300 M. (1500—2850), Koburg und Gotha 1200 bis 2900 M. (1100 bis 1700), W rttemberg 1400 bis 3200 M., Oldenburg 1450 bis 3750 M. (1450—2875), L beck 2100 bis 4400 M. (1600—3000), Hamburg 2500 bis 5200 M. (1700—3200). Die Ruhegehalte betragen in Preussen, Waldeck, Elsass, L beck, Sachsen, Baden $33\frac{1}{3}$ bis 75 %, in Braunschweig, Bremen, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Altenburg, Reuss j. u.  ., Weimar, Schwarzburg-R. und -S. bis 80 %, in W rttemberg 85 %, in beiden Mecklenburg, Oldenburg 90 %, und in Anhalt, Hamburg und Gotha 100 % des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei zumeist die Wohnung „pensionsberechtigt“ ist. Die Witwenpension betr gt in sechs Staaten 20, in acht 25 % der Besoldung, in vier 40, in W rttemberg 50 % des Ruhegehaltes des Lehrers. Waisen erhalten durchschnittlich $\frac{1}{5}$, Vollwaisen $\frac{1}{3}$ der Witwenpension.

Zum Schluss m chte ich noch einigen Gedanken betreffend die verschiedenen Lehrerkassen Ausdruck geben. Wenn ein Lehrer einen Kanton verl sst, um seine Berufst tigkeit in einem anderen fortzusetzen, so hat er oft finanzielle Schwierigkeiten: Der Austritt aus der bisherigen Kasse bringt ihm gew hnlich bedeutenden Verlust, und in die neue sollte er ganz erkleckliche Einkaufssummen zahlen. Es sollten alle Stiftungen diesen Fall im Auge behalten und bei Statutenrevisionen Bestimmungen aufnehmen, die den  bertritt von einer Kasse in eine andere in freund-eidgen ssischer Weise erleichtern. Die Freiz gigkeit wird einst kommen; wir sollten ihr durch die Lehrerkassen nicht Schwierigkeiten in den Weg legen. Wie w re es, wenn der Schweizerische Lehrerverein durch eine Kommission Normalstatuten *a*) f r eine reine Witwen- und Waisenkasse und *b*) f r eine Alters-, Invalidit ts-, Witwen- und Waisenstiftung ausarbeiten liesse, in welchen namentlich das Verh ltnis zwischen Beitr gen der Mitglieder und des Staates zu den Leistungen der Kasse versicherungs-technisch festgelegt w ren? Die formelle und materielle Einheitlichkeit

könnte auf diese Weise entschieden gefördert, wenn auch nicht leicht erreicht werden. Idealisten sind der Meinung, eine eidgenössische Lehrerkasse an Stelle der vielen kantonalen Stiftungen wäre das, was angestrebt werden sollte. Sie finden, eine solche Institution wäre imstande, für ihre Mitglieder Grösseres leisten zu können, als die vielen kleinen Kassen. So schön indes diese Ansicht sein mag, ich kann sie nicht unterstützen: Für diese eidgenössische Lehrerkasse wäre das Interesse der Behörden, der Lehrerschaft und der Privaten nicht dasselbe, wie dies den kantonalen Stiftungen gegenüber der Fall ist. Selten wohl würden Legate und Geschenke dieser grossen Kasse zugewendet werden; auch die einzelnen Kantone würden sich dieser eidgenössischen Lehrerkasse gegenüber reserviert verhalten, während jetzt alle kantonalen Behörden ihren Lehrerkassen einiges Wohlwollen entgegenbringen. Auch der Betrieb würde kompliziert und teuer. Bleiben wir also unseren kantonalen Einrichtungen treu und unterstützen wir die Schweizerische Lehrer-Waisenkasse! Die Existenz dieser Waisenkasse begrüsst jeder schweizerische Lehrer. Sie kann mit einer eidgenössischen Lehrer-Alters-, Invaliditäts- und Witwenkasse nicht auf gleiche Linie gestellt werden. Man kann für erstere und gegen letztere sein. Sehr wünschenswert wäre es, wenn bei jeder Neuwahl die Vorstände der verschiedenen Lehrerkassen in der Schweizerischen Lehrerzeitung veröffentlicht würden. So wäre es den verschiedenen Stiftungen ermöglicht, ihre Berichte, Rechnungen und Statuten einander zuzustellen. Auf diese Weise würde da und dort eine gute Neuerung angeregt. Es könnten dann auch die Gutachten der Versicherungsexperten verglichen und nützliche Schlussfolgerungen gezogen werden. Es liesse sich auch fragen, ob nicht alle Lehrer eines Kantons sich zu einer Krankenkasse zusammenschliessen sollten, um der Bundesunterstützung in Krankheitstagen teilhaftig zu werden. Diese Krankenunterstützung könnte von den bestehenden Lehrerkassen besorgt werden. Doch scheint die Ansicht, der Lehrer schliesse sich besser der allgemeinen Krankenkasse seines Ortes oder noch besser seines Kantons an, Oberhand zu gewinnen.

* * *

Meine Arbeit ist unvollkommen; es war dies nicht anders möglich. In einigen Jahren werden wir eine offizielle Statistik der Besoldungsverhältnisse erhalten. Sie wird noch deutlicher, als diese Arbeit es vermag, dartun, dass die demokratische Schweiz den Lehrern ihrer Volksschule gegenüber in grosser Schuld steht, und dass viel geschehen muss, wenn sie ihre Lehrer so stellen will, wie die meisten deutschen Staaten es tun.